

BUNDESRAT

Stenografischer Bericht

789. Sitzung

Berlin, Freitag, den 20. Juni 2003

Inhalt:

Begrüßung des Präsidenten des Senats der Republik Chile, Andrés Zaldívar, und einer Delegation	175 A	pauschalenänderungsgesetz (FPÄndG) (Drucksache 342/03)	181 D
Amtliche Mitteilungen	175 B	Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG – Annahme einer Entschlie- bung	181 D, 182 A
Dank an Ministerpräsident a. D. Dr. Bernhard Vogel	175 C	4. Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (Zuwanderungsgesetz) (Drucksache 343/03)	182 A
Glückwünsche zu Geburtstagen	176 A	Peter Müller (Saarland)	182 A, 190 B
Zur Tagesordnung	176 A	Walter Zuber (Rheinland-Pfalz)	183 D
1. Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (Förderbankeneustrukturierungsgesetz) – gemäß Artikel 77 Abs. 2 GG – (Drucksache 392/03, zu Drucksache 392/03)	181 B	Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen)	185 C
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	181 B	Otto Schily, Bundesminister des Innern	186 B, 191 C
2. Gesetz zur Förderung von Kleinunternehmen, zur Eindämmung der Schattenwirtschaft und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung – gemäß Artikel 105 Abs. 3 und Artikel 108 Abs. 5 GG – (Drucksache 393/03)	181 C	Beschluss: Keine Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG	192 A
Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	181 C	5. Erstes Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Drucksache 394/03)	192 A
Mitteilung: Die Abstimmung über die Entschließungen unter den Ziffern 4 bis 12 der Ausschussempfehlungen wird bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt	181 D	Beschluss: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG	209* A
3. Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser – Fall-		6. Gesetz zur Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern – gemäß Artikel 87f Abs. 1 GG – (Drucksache 395/03, zu Drucksache 395/03)	192 B
		Beschluss: Anrufung des Vermittlungsausschusses	192 B
		Mitteilung: Die Abstimmung über die Ziffern 2 und 3 der Ausschussempfehlungen wird bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt	192 C

7. Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 27. August 2002 zum Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Kanada** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 345/03) 192 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 209*A
8. Gesetz zu dem Abkommen vom 12. September 2002 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Slowakischen Republik** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 346/03) 192 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 209*A
9. Gesetz zu dem **Protokoll betreffend Schwermetalle vom 24. Juni 1998 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung** (Drucksache 347/03) 192 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 und Art. 84 Abs. 1 GG 209*A
10. Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Juli 2001 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung des **Königreiches Thailand** über den **Seeverkehr** (Drucksache 348/03) 192 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 209*A
11. **Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden** (SofortHiG) – Antrag der Länder Bayern und Hamburg, Niedersachsen – (Drucksache 337/03) 192 C
Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein) 192 C
Walter Zuber (Rheinland-Pfalz) 210*C
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Staatsminister Prof. Dr. Kurt Faltlhauser (Bayern) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 193 A
12. Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes** (DRiG) – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 186/03) 193 A
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 210*D
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Ministerin Corinna Werwig-Hertneck (Baden-Württemberg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 193 B
13. Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Niedersachsen, Thüringen – (Drucksache 312/03) 193 B
Rudolf Köberle (Baden-Württemberg) 193 B
Karin Schubert (Berlin) 194 A
Dr. Manfred Weiß (Bayern) 195 A
Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen) 195 D, 211*B
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der festgelegten Fassung – Bestellung von Ministerin Corinna Werwig-Hertneck (Baden-Württemberg) zur Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 196 A
14. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** – Antrag der Länder Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 335/03) 196 A
Dr. Klaus Zeh (Thüringen) 196 A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag – Bestellung von Minister Dr. Klaus Zeh (Thüringen) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 197 C
15. Entwurf eines Gesetzes zur **effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 390/03) 197 C
Dr. Manfred Weiß (Bayern) 212*D
Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 197 D
16. Entwurf eines ... Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (... **Justizbeschleunigungsgesetz**) – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Thüringen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 397/03) 197 D
Dr. Manfred Weiß (Bayern) 197 D
Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz 198 B
Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen) 213*D
Mitteilung: Fortsetzung der Ausschussberatungen 200 D
17. Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des Artikels 232 § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetz-**

- buche** – gemäß Artikel 76 Abs. 1 GG – Antrag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 398/03) 200 D
 Dr. Thomas de Maizière (Sachsen) 200 D
- Mitteilung:** Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 201 D
18. Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** – Antrag der Länder Hamburg und Bremen – (Drucksache 355/03) 192 A
Beschluss: Einbringung des Gesetzentwurfs gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag in der beschlossenen Fassung – Bestellung von Senator Gunnar Uldall (Hamburg) zum Beauftragten des Bundesrates gemäß § 33 GO BR 209*B, 192 B
19. Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht** (Drucksache 315/03) 202 D
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 203 A
20. Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004** – BBVAnpG 2003/2004) – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 375/03) 203 A
 Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland) 203 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 204 A
21. **Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb** (UWG) (Drucksache 301/03) 204 A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 204 B
22. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (**Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz** – WPreFG) (Drucksache 302/03) 204 B
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 204 B
23. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. März 2002 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über den **Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Barga/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörfingen/Büsingen, Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen** (Drucksache 307/03) 192 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 209*C
24. Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. April 2003 über den **Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union** – gemäß Artikel 76 Abs. 2 Satz 4 GG – (Drucksache 300/03) 176 B
 Matthias Platzeck (Brandenburg) 176 B
 Dieter Althaus (Thüringen) 177 A
 Reinhold Bocklet (Bayern) 178 C
 Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen) 179 A
 Kerstin Müller, Staatsministerin im Auswärtigen Amt 180 A
 Dr. Thomas de Maizière (Sachsen) 207*A
Beschluss: Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 181 A
25. Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 5. November 2002 zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Belgien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern** (Drucksache 303/03) 192 A
Beschluss: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 209*C
26. **Fünfzehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2** – gemäß § 35 Satz 3 BAföG – (Drucksache 274/03) 192 A
Beschluss: Kenntnisnahme 209*C
27. **Vorschlag für eine Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates **über amtliche Futter- und Lebensmittelkontrollen** – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 121/03) 204 B
Beschluss: Stellungnahme 204 C
28. **Vorschlag für eine Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates **zur Durchführung**

- einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 184/03) 204 C
Beschluss: Kenntnisnahme 204 C
29. **Vorschlag für eine Entscheidung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke (MEDIA PLUS – Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001 – 2005) – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 297/03) 192 A
Beschluss: Stellungnahme 209*D
30. **Vorschlag für einen Beschluss** des Rates über die Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 276/03) 192 A
Beschluss: Stellungnahme 209*D
31. **Mitteilung der Kommission** der Europäischen Gemeinschaften über den Ausbau des transeuropäischen Verkehrsnetzes: Neue Formen der Finanzierung – Interoperable elektronische Mautsysteme
Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die allgemeine Einführung und die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 324/03) 204 C
Beschluss: Stellungnahme 204 D
32. **Mitteilung der Kommission** der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: Einrichtung eines Europäischen Wasserfonds – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 322/03) 204 D
Beschluss: Stellungnahme 204 D
33. **Mitteilung der Kommission** der Europäischen Gemeinschaften über Verkaufsförderung im Binnenmarkt
Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Verkaufsförderung im Binnenmarkt – gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG – (Drucksache 853/01) 205 A
Beschluss: Stellungnahme 205 A
34. Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über Abweichungen von der **Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr (Drucksache 316/03) 192 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 210*A
35. Dritte Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** (Drucksache 317/03) 205 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 205 A
36. Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (**Frühförderungsverordnung** – FrühV) (Drucksache 205/03) 205 B
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen – Annahme einer Entschlie-ßung 205 B, C
37. Zwölfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Zwölfte KOV-Anpassungsverordnung 2003** – 12. KOV-AnpV 2003) (Drucksache 304/03) 192 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 210*A
38. **Neunzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet** (Drucksache 318/03) 192 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 210*A
39. **Achtunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz** (Drucksache 319/03) 192 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 210*A
40. Zweite Verordnung zur **Änderung der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** (Drucksache 305/03) 192 A
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG – Annahme einer Entschlie-ßung 210*A
41. Neunte Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln** (Drucksache 320/03) 205 C
Reinhold Bocklet (Bayern) 215*C
Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG in der festgelegten Fassung 205 C

<p>42. Fünzigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel (Drucksache 321/03) 192 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 210*A</p>	<p>EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 340/03) 192 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung des Ausschusses für Fragen der Europäischen Union in Drucksache 340/1/03 210*B</p>
<p>43. Verordnung zu dem Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Weltgesundheitsorganisation, Regionalbüro für Europa, über den Sitz des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, WHO-Regionalbüro für Europa (Drucksache 306/03) 192 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG 210*A</p>	<p>47. Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 339/03) 192 A</p> <p>Beschluss: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen 210*C</p>
<p>44. Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsbetrieben (Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung) (Drucksache 264/03) 205 C</p> <p>Beschluss: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der beschlossenen Änderungen 205 D</p>	<p>48. Entwurf einer Verordnung zur Änderung von Rechtsvorschriften zum Umweltschutz bei Tierhaltungsanlagen – gemäß Artikel 80 Abs. 3 GG – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 401/03) 205 D</p> <p>Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 206 A</p>
<p>45. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss für Zivilrecht des Rates) – gemäß § 6 Abs. 1 EUZBLG i.V.m. Abschnitt IV der Bund-Länder-Vereinbarung – (Drucksache 330/03) 192 A</p> <p>Beschluss: Zustimmung zu der Empfehlung in Drucksache 330/1/03 210*B</p>	<p>49. Entschließung des Bundesrates zur Schaffung von theorieentlasteten Ausbildungsgängen für praktisch begabte Jugendliche – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 414/03) 201 D</p> <p>Christa Stewens (Bayern) 201 D</p> <p>Mitteilung: Überweisung an die zuständigen Ausschüsse 202 D</p>
<p>46. Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsgruppe Information) – gemäß § 6 Abs. 1</p>	<p>Nächste Sitzung 206 C</p> <p>Beschlüsse im vereinfachten Verfahren gemäß § 35 GO BR 206 A/C</p> <p>Feststellung gemäß § 34 GO BR 206 B/D</p>

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz :

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhm er,
Ministerpräsident des Landes Sachsen-
Anhalt

Amtierender Präsident Christian Wulff,
Ministerpräsident des Landes Niedersachsen
– zeitweise –

Schri f t f ü h r e r :

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

Schri f t f ü h r e r i n :

Annemarie Lütkes (Schleswig-Holstein)

B a d e n - W ü r t t e m b e r g :

Erwin Teufel, Ministerpräsident

Rudolf Köberle, Minister und Bevollmächtigter
des Landes Baden-Württemberg beim Bund

B a y e r n :

Dr. Edmund Stoiber, Ministerpräsident

Reinhold Bocklet, Staatsminister für Bundes-
und Europaangelegenheiten in der Staats-
kanzlei, Bevollmächtigter des Freistaates
Bayern beim Bund

Christa Stewens, Staatsministerin für Arbeit und
Sozialordnung, Familie und Frauen

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister der Justiz

B e r l i n :

Karin Schubert, Bürgermeisterin und Senatorin
für Justiz

B r a n d e n b u r g :

Matthias Platzeck, Ministerpräsident

Barbara Richstein, Ministerin der Justiz und für
Europaangelegenheiten

B r e m e n :

Hartmut Perschau, Bürgermeister, Senator für
Finanzen

Dr. Kerstin Kießler, Staatsrätin, Bevollmächtigte
der Freien Hansestadt Bremen beim Bund,
für Europa und Entwicklungszusammen-
arbeit

Reinhard Metz, Staatsrat beim Senator für
Finanzen

H a m b u r g :

Peter Rehaag, Senator, Präses der Behörde für
Umwelt und Gesundheit

H e s s e n :

Roland Koch, Ministerpräsident

Jochen Riebel, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten und Bevollmächtigter des
Landes Hessen beim Bund

M e c k l e n b u r g - V o r p o m m e r n :

Dr. Harald Ringstorff, Ministerpräsident

Helmut Holter, Minister für Arbeit, Bau und Lan-
desentwicklung

N i e d e r s a c h s e n :

Christian Wulff, Ministerpräsident

Hartmut Möllring, Finanzminister

N o r d r h e i n - W e s t f a l e n :

Wolfgang Gerhards, Justizminister

R h e i n l a n d - P f a l z :

Kurt Beck, Ministerpräsident

Hans-Artur Bauckhage, Minister für Wirtschaft,
Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau

Walter Zuber, Minister des Innern und für Sport

Herbert Mertin, Minister der Justiz

S a a r l a n d :

Peter Müller, Ministerpräsident

Peter Jacoby, Minister für Finanzen und Bundes-
angelegenheiten

Annegret Kramp-Karrenbauer, Ministerin für
Inneres und Sport

Karl Rauber, Staatssekretär, Chef der Staats-
kanzlei

Monika Beck, Staatssekretärin, Bevollmächtigte
des Saarlandes beim Bund

S a c h s e n :

Dr. Thomas de Maizière, Staatsminister der
Justiz

S a c h s e n - A n h a l t :

Prof. Dr. Karl-Heinz Paqué, Minister der Finanzen

Curt Becker, Minister der Justiz

S c h l e s w i g - H o l s t e i n :

Annemarie Lütkes, Ministerin für Justiz, Frauen,
Jugend und Familie

Dr. Ralf Stegner, Finanzminister

T h ü r i n g e n :

Dieter Althaus, Ministerpräsident

Hans Kaiser, Minister für Bundes- und Europa-
angelegenheiten in der Staatskanzlei und
Bevollmächtigter des Freistaats Thüringen
beim Bund

Dr. Klaus Zeh, Minister für Soziales, Familie und
Gesundheit

V o n d e r B u n d e s r e g i e r u n g :

Otto Schily, Bundesminister des Innern

Rolf Schwanitz, Staatsminister beim Bundes-
kanzler

Kerstin Müller, Staatsministerin im Auswärtigen
Amt

Fritz Rudolf Körper, Parl. Staatssekretär beim
Bundesminister des Innern

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der
Bundesministerin der Justiz

Rezzo Schlauch, Parl. Staatssekretär beim Bun-
desminister für Wirtschaft und Arbeit

Dr. Wolf-Dieter Dudenhausen, Staatssekretär im
Bundesministerium für Bildung und For-
schung

(A)

(C)

789. Sitzung

Berlin, den 20. Juni 2003

Beginn: 9.31 Uhr

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Meine sehr verehrten Damen und Herren, ich eröffne die 789. Sitzung des Bundesrates und darf Sie recht herzlich begrüßen.

Zunächst möchte ich Ihre Aufmerksamkeit auf unsere Ehrentribüne lenken. Dort hat der **Präsident des Senats der Republik Chile**, Seine Exzellenz Andrés Zaldívar, in Begleitung seiner Ehefrau und einer Delegation Platz genommen.

(Beifall)

(B) Exzellenz! Nachdem Sie in den vergangenen Tagen bereits Gelegenheit zu den verschiedensten Gesprächen in Baden-Württemberg, Sachsen-Anhalt und Berlin gehabt haben, darf ich Sie und Ihre Begleitung im Plenarsaal des Bundesrates herzlich begrüßen.

Ihr Besuch ist für uns ein Zeichen der traditionellen Kontakte zwischen unseren beiden Völkern. Er trägt in erfreulicher Weise zur Vertiefung der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Ländern bei.

Ich hoffe, dass Sie im Verlauf Ihrer Reise durch Deutschland wichtige Eindrücke vom Stand der Dinge in Politik und Wirtschaft gewinnen konnten. Ich freue mich darauf, nachher noch Gelegenheit zu einem Meinungsaustausch mit Ihnen zu haben. Da sich Ihr Besuch seinem Ende zuneigt, wünsche ich Ihnen bereits an dieser Stelle im Namen des Hauses noch einen angenehmen Aufenthalt in Berlin und anschließend eine gute Weiterreise.

Bevor ich mich der Tagesordnung zuwende, habe ich gemäß § 23 Abs. 1 unserer Geschäftsordnung **Veränderungen in der Mitgliedschaft** bekannt zu geben:

Aus der Regierung des Freistaats **Thüringen** und damit aus dem Bundesrat sind am 5. Juni dieses Jahres ausgeschieden: Herr Ministerpräsident Dr. Bernhard Vogel sowie die Herren Minister Franz Schuster, Dr. Frank-Michael Pietzsch und Jürgen Gnauk.

Die neugebildete Landesregierung hat am 10. Juni dieses Jahres Herrn Ministerpräsidenten Dieter Althaus, den ich herzlich begrüßen darf, und die Herren Minister Andreas Trautvetter, Dr. Karl Heinz Gasser und Hans Kaiser zu Mitgliedern des Bundesrates bestellt. Die übrigen Mitglieder der Landesregierung wurden als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates benannt.

Den ausgeschiedenen Mitgliedern danke ich für ihre Arbeit in den Organen des Bundesrates.

Mein besonderer **Dank** gilt Herrn Kollegen **Dr. Bernhard Vogel**. Er hat diesem Haus zunächst von 1967 bis 1988 angehört, erst als Kultusminister, dann als Ministerpräsident des Landes Rheinland-Pfalz. Seit 1992 war er dann als Ministerpräsident des Freistaats Thüringen Mitglied des Bundesrates.

(D)

Mit insgesamt fast 33 Jahren der Zugehörigkeit zu diesem Haus war Bernhard Vogel das dienstälteste Mitglied, das der Bundesrat je hatte. In der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland war er darüber hinaus der am längsten amtierende Ministerpräsident und der bisher einzige, der nacheinander das höchste Regierungsamt in zwei Ländern innehatte. Schließlich ist er einer der wenigen, die das Amt des Bundesratspräsidenten zweimal wahrnehmen konnten. Bekanntlich stand ihm sogar der Rekordfall einer dritten Präsidentschaft bevor.

Herr Kollege Dr. Vogel hat sich schon in der alten Bundesrepublik lange Jahre an herausgehobener Stelle für die föderale Ordnung engagiert. Die deutsche Einheit gab seinem Lebenslauf dann eine ganz neue Wendung. Fortan hat er den Wiederaufbau der bundesstaatlichen Strukturen im Osten Deutschlands und die Einbeziehung der neuen Länder in die Arbeit des Bundesrates maßgeblich mitgestaltet und gefördert. Der Aufbau des wiedererstandenen Freistaats Thüringen bleibt mit seinem Namen dauerhaft verbunden.

Bernhard Vogel hat mit einem hohen Maß an Sachkompetenz und Integrationsfähigkeit die Arbeit und den Stil des Bundesrates mitgeprägt. Er hat sich in der ihm eigenen verbindlichen Art über die Parteigrenzen hinweg große Wertschätzung erwor-

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) ben. Meine Damen und Herren, ich darf wohl im Namen des gesamten Hauses sprechen, wenn ich feststelle, dass sich Herr Kollege Dr. Vogel um unseren Bundesstaat verdient gemacht hat. Er bleibt weiterhin in der Politik aktiv. Ich wünsche ihm im Namen des gesamten Hauses alles Gute.

(Beifall)

Den neuen Mitgliedern des Bundesrates wünsche ich mit uns allen hier im Hause eine gute Zusammenarbeit.

Lassen Sie mich nun noch einer angenehmen Verpflichtung nachkommen und Herrn Senator Rehag zu seinem heutigen Geburtstag herzlich gratulieren. Ebenso wünsche ich Herrn Ministerpräsidenten Wulff, Herrn Minister Becker und Herrn Bevollmächtigten Schönborn zu ihren gestrigen **Geburtstagen** nachträglich alles Gute.

(Beifall)

Meine Damen und Herren, ich komme nun zur **Tagesordnung**. Sie liegt Ihnen in vorläufiger Form mit 49 Punkten vor.

Zur Reihenfolge der Tagesordnung ist vorgesehen, dass Punkt 24 vor Tagesordnungspunkt 1 und Punkt 49 nach Tagesordnungspunkt 17 behandelt wird. Im Übrigen bleibt es bei der ausgedruckten Reihenfolge der Tagesordnung.

Gibt es Wortmeldungen zur Tagesordnung? – Das ist nicht der Fall.

Dann ist sie so **festgestellt**.

(B) Ich rufe **Tagesordnungspunkt 24** auf:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 16. April 2003 über den **Beitritt der Tschechischen Republik, der Republik Estland, der Republik Zypern, der Republik Lettland, der Republik Litauen, der Republik Ungarn, der Republik Malta, der Republik Polen, der Republik Slowenien und der Slowakischen Republik zur Europäischen Union** (Drucksache 300/03)

Dazu liegen mehrere Wortmeldungen vor. Als Ersten bitte ich Herrn Ministerpräsidenten Platzeck (Brandenburg).

Matthias Platzeck (Brandenburg): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Seit mehr als zehn Jahren arbeiten wir darauf hin, dass die jungen Demokratien Mittelosteuropas gleichberechtigte Partner in der Europäischen Union werden. **Maastricht** hat **1992** die Voraussetzungen dafür geschaffen, der **Europäische Rat von Kopenhagen** hat **1993** die Kriterien definiert. Jetzt können wir dieses Projekt zum guten Abschluss bringen.

Wir haben uns dafür vor allem eingesetzt, weil Europa eine Wertegemeinschaft der Freiheit und der Solidarität ist.

Anfang dieser Woche gedachten wir alle des **17. Juni 1953**, eines Tages, an dem die Ostdeutschen mutig ihren Willen zur Freiheit kundtaten. Aber dies

(C) ist auch ein europäisches Datum, das im Zusammenhang steht mit den Freiheitsbewegungen in **Ungarn 1956**, in der **Tschechoslowakei 1968**, in **Polen Anfang der 80er-Jahre** und schließlich dem **Fall der Mauer 1989**.

Die Geschichte der Bürger Polens, Ungarns, Tschechiens, der Slowakei oder der baltischen Republiken ist auch unsere Geschichte, die Geschichte des glücklich wiedervereinigten Deutschlands.

Was wir in den vergangenen Wochen mit den positiven **Referenden in Ungarn, Polen und Tschechien** erlebt haben, ist ein **klares Ja zum geeinten Europa**. Dieses Vertrauen der Bürger ist der überzeugendste Erfolgsbeweis für die über zehn Jahre geführten Beitrittsverhandlungen.

Ich glaube, dieser Moment, dieser Vorgang ist mehr als ein Beitritt oder die Erweiterung Europas. Wir erleben, wie Europa zusammenwächst, wie Wirklichkeit wird, wovon Generationen geträumt und wofür viele mutige Menschen gekämpft haben. Jetzt erst treten wir heraus aus dem Schatten des Zweiten Weltkrieges und überwinden die Spaltung des Kontinents. Der Wiedervereinigung Deutschlands folgt die **Wiedervereinigung Europas im Zeichen von Frieden, Freiheit, Demokratie und Wohlstand**.

Herr Präsident, meine Damen und Herren, **Ostdeutschland wird eine europäische Zentralregion**. Die EU-Mitgliedschaft unserer östlichen Nachbarn ist daher ein wesentlicher Baustein der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Modernisierung der neuen Länder.

(D) Für Brandenburg ist **Polen ein Außenhandelspartner von überragender Bedeutung**.

Die Europäische Kommission bescheinigt den mittel- und osteuropäischen Staaten insgesamt ein anhaltend solides und im europäischen Vergleich überdurchschnittliches Wachstum. Dazu werden auch die Mittel aus den europäischen Strukturfonds in Höhe von jährlich bis zu 4 % des jeweiligen Bruttoinlandsprodukts beitragen. Diese Impulse wirken sich im Osten Deutschlands durch **Absatzzuwächse** aus, die wir dringend brauchen, um die gegenüber den westlichen Bundesländern noch bestehende Exportlücke zu schließen. So werden Wachstum und Arbeit möglich.

Doch auch der **gesellschaftliche Gewinn** durch grenzüberschreitende Kooperationen, durch wissenschaftliche und kulturelle Partnerschaften ist beträchtlich. Ostdeutschland geht damit endgültig den Weg der **internationalen Öffnung und Vernetzung**.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, die größere EU ist nicht der Endpunkt, sondern eine neue Ausgangsposition für die Modernisierung Europas. Europas Gewicht in der Welt kann nur in dem Maße zunehmen, in dem wir unsere innere Verfassung übersichtlich, bürgernah und demokratisch gestalten.

Kompetenzabgrenzungen müssen klarer gezogen, Entscheidungen deutlich schneller getroffen werden.

Matthias Platzeck (Brandenburg)

- (A) **Bürokratieabbau, Kostenbewusstsein und Verwaltungseffizienz** betreffen nicht nur Länder und Kommunen. Sie müssen als **politisches Ziel** auch **auf europäischer Ebene** zur Geltung gebracht werden.

Ich bin der festen Überzeugung, dass Ost und West gemeinsam eine hoffnungsvolle neue Ära der europäischen Geschichte beginnen.

Aus historischen Gründen und aus wohl erwogenem Eigeninteresse stimmt das Land Brandenburg für den Gesetzentwurf zum Beitrittsvertrag, der in Athen am 16. April 2003 unterzeichnet wurde. Ich bitte Sie alle, sich diesem Votum anzuschließen. – Herzlichen Dank.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Als Nächster spricht Herr Ministerpräsident Althaus (Thüringen).

Dieter Althaus (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wladyslaw Bartoszewski hat vor einigen Jahren gesagt: „Vision ... muss die Möglichkeit der Verwirklichung vorsehen.“ – Manchmal scheint es in diesen Tagen und Wochen, als sei es eine Selbstverständlichkeit geworden, dass **in Europa Visionen Wirklichkeit werden**. Die Volksentscheide in Litauen, Polen und Tschechien sind dafür Beispiele.

Aber neben Erleichterung dürfen wir, so denke ich, auch Begeisterung zeigen. Denn nicht viermal, wie in einigen Zeitungen zu lesen steht, sondern letztlich fünfmal ist Europa bislang erweitert worden.

- (B) 14 Jahre nach der Wiedervereinigung kommen Polen, Tschechien und viele andere mittel- und osteuropäische Staaten, mit denen wir ähnliche historische Erfahrungen teilen, als Mitglieder zur Union. Ich darf sagen, dass ich persönlich mich sehr darüber freue. Das Ende der Teilung Europas zeigt, dass eine Vision in Erfüllung geht. Ein friedvolles demokratisches Europa wächst. Schritt für Schritt gehen wir auf diesem Weg voran.

Die Beitrittsverhandlungen waren langwierig. Aber sie haben ein für alle Seiten akzeptables Ergebnis hervorgebracht. Es war sicherlich keine leichte Aufgabe; denn noch nie waren die beitretenden Staaten so zahlreich, war die hinzukommende Bevölkerung in sozialen und wirtschaftlichen Fragen so heterogen.

Der **Bundesrat hat** keinen Zweifel daran gelassen, dass er den **Erweiterungsprozess unterstützt**. Die Länder haben z. B. durch Verwaltungshilfe erheblich dazu beigetragen, dass die neuen Mitgliedstaaten die Voraussetzungen für den Beitritt erfüllen können.

Thüringen sieht sich gemeinsam mit den übrigen jungen Ländern weiterhin in einer Art **Brückenfunktion zu den mittel- und osteuropäischen Staaten**. Uns verbinden 40-jährige gemeinsame Erfahrungen.

Unser Kontinent war geteilt. Die Teilung war das Ergebnis des Zweiten Weltkrieges. Der von einem verbrecherischen Regime entfachte Krieg riss tiefe Wunden und hinterließ unendliches Leid in Europa und der Welt. Auch die im Osten und Südosten Euro-

pas lebenden Deutschen erfuhren ein schreckliches Schicksal, als der Krieg mit der Niederlage Deutschlands endete. Ihre Flucht und Vertreibung sind weder moralisch noch völkerrechtlich zu rechtfertigen; denn Vertreibung ist immer Unrecht und widerspricht elementaren europäischen Rechtsprinzipien.

Der Fortbestand der **Benesch-Dekrete** – ein im Rahmen des Beitritts Tschechiens häufig diskutiertes Thema – ist insbesondere ein politisch-moralisches Problem. Deshalb freue ich mich, dass die Erklärung der Regierung vom gestrigen Tag so eindeutig ausgefallen ist.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, dass der Bundesrat dem Ratifizierungsgesetz zum Beitritt der neuen Mitgliedstaaten zustimmt, steht für mich außer Frage. Es ist eine wichtige Tradition, dass sich in der deutschen Europapolitik ein weitgehender Konsens zwischen Bund und Ländern ergibt. Die **Länder werden aber darauf zu achten haben, dass ihre Mitwirkungsrechte** im Zuge der Erweiterung **nicht beeinträchtigt werden**. Ein leises Hinausdrängen aus den Delegationen in Brüssel mit dem Argument, es sei nicht mehr genug Platz vorhanden, darf es nicht geben. Beteiligung ist und bleibt ein Kernelement unserer grundgesetzlich garantierten Mitwirkungsrechte in europäischen Angelegenheiten, zumal die meisten Rechtsakte der EU die Länder unmittelbar berühren.

Der Ratifizierungsvertrag über den Beitritt von zehn neuen Mitgliedstaaten ist ein enormer Fortschritt. Aber noch sind nicht alle notwendigen Vorkehrungen getroffen, damit die Erweiterung auch gelingt. Wir erleben gerade in dieser Woche einmal mehr das Ringen der Landwirtschaftsminister mit Blick auf die **Anpassung der Agrarpolitik**. Strukturwandel ist notwendig; er muss unterstützt werden, aber er darf nicht auf Kosten bestehender wettbewerbsfähiger Strukturen erfolgen.

Natürlich ist Solidarität mit den mittel- und osteuropäischen Reformstaaten unverzichtbar. Wer wüsste das besser als wir in den jungen Ländern? Das heißt, die **Struktur- und Regionalpolitik** der Europäischen Union hat einen wichtigen Beitrag zum Abbau der Entwicklungsdefizite in den jungen Ländern geleistet.

Es gibt enorme Fortschritte. Der Aufholprozess der jungen Länder liegt auch in Zukunft im Interesse aller. Deswegen dürfen sich bei der Erweiterung die Rahmenbedingungen für Investitionen nicht verschlechtern. Im Gegenteil, die Lasten der Teilung Deutschlands sind immer noch aufzuarbeiten. Das heißt, **nach** Ablauf der Förderperiode **2006 muss eine gerechte Anschlussregelung für die gegenwärtige Strukturpolitik gefunden werden**. Strukturreformen – gerade zur Angleichung der hinzukommenden Länder Ost- und Mitteleuropas – sind notwendig. Beides muss in Übereinstimmung gebracht werden.

In diesem Zusammenhang will ich deutlich sagen, dass der Bundeskanzler die Interessen der Länder stärker als bisher mit vertreten muss. Wir müssen zur Gemeinsamkeit finden, damit die Erweiterung allen dient.

(C)

(D)

Dieter Althaus (Thüringen)

(A) Der Prozess der Erweiterung ist noch nicht abgeschlossen. Mit **Bulgarien** und **Rumänien** werden Beitrittsverhandlungen geführt. **Kroatien** hat im Februar einen Antrag gestellt; mit Anträgen der Staaten des östlichen Balkans müssen wir ebenfalls rechnen. Mit Blick auf die Erweiterung um die **Türkei** stehen uns schwierige Debatten bevor.

Noch ist der Bau Europas nicht vollständig fertiggestellt. Das tschechische Ja zu Europa erfolgte fast gleichzeitig mit der Nachricht, dass der Konvent den **Entwurf eines europäischen Verfassungsvertrages** vorgelegt hat. Die Arbeiten sind nicht beendet, so dass eine Gesamtbeurteilung derzeit nicht möglich ist. Teil III mit Kernfragen der Kompetenz fehlt noch.

Erfreulich ist jedoch, dass der Konvent zu einem einheitlichen Gesamtentwurf gefunden hat. Wer hätte noch vor 16 Monaten daran geglaubt? Valéry Giscard d'Estaing hat deutlich gemacht, dass der Entwurf zwar nicht perfekt, aber besser als erwartet ist. Es gibt eine Reihe von Fortschritten, die niemand übersehen sollte. Noch hat der Verfassungsvertrag seine endgültige Form nicht bekommen; wir Länder müssen auf weitere Verbesserungen drängen. Über Kritikpunkte und offene Fragen müssen wir im Kreise der Länder diskutieren, bevor der Konventsentwurf im Oktober auf der Ebene der Regierungen geprüft und zur Abstimmung gestellt wird.

Positiv ist, dass der Konvent eine **Vielzahl von Reformvorschlägen der deutschen Länder aufgegriffen** hat: So ist die **Grundrechte-Charta Bestandteil des Vertrages**. Zum ersten Mal werden in einem EU-Vertrag das **Prinzip der kommunalen Selbstverwaltung anerkannt** und die **Eigenständigkeit der Regionen geschützt**. Es gibt einen **Frühwarnmechanismus**, wonach Bundestag und Bundesrat künftig Bedenken anmelden können, bevor ein europäisches Gesetz zu Stande kommt. Der **Bundesrat erhält die Möglichkeit, bei Verstößen gegen das Subsidiaritätsprinzip vor dem Europäischen Gerichtshof zu klagen**.

Kritisch beurteile ich es, dass **nicht in allen Bereichen eine deutliche Abgrenzung der Zuständigkeiten erreicht** worden ist, wie sie der Bundesrat in zwei Entschließungen gefordert hat. Es bleibt Nacharbeitungsbedarf.

Ebenfalls von grundsätzlicher Bedeutung ist, wie wir Länder im Ministerrat unsere Verantwortung für die Länderkompetenzen wahrnehmen können. Mit Blick auf die **Ausländer- und die Asylpolitik** ist es wesentlich, dass die faktische Rechtssituation in Deutschland zur Verhandlungsgrundlage gemacht wird.

Für die Länder will ich **Erwin Teufel**, dem Ministerpräsidenten von Baden-Württemberg, herzlich dafür danken, dass er in seinem 15-monatigen unermüdlichen Einsatz die **Interessen der deutschen Länder im Konvent erfolgreich vertreten** hat.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit der Erweiterung und der gleichzeitig stattfindenden Debatte über den europäischen Verfassungsvertrag werden die Fundamente Europas fester gefügt. Dies macht deutlich, dass Europa aus der Geschichte ge-

lernt hat und auf die Zukunft baut. Natürlich wird es noch viel zu tun geben. Ich freue mich darüber, dass wir Länder einen Beitrag zur Ratifizierung des EU-Erweiterungsvertrages leisten können. Die Erweiterung ist ein wesentliches Element zur Sicherung von Freiheit und Demokratie. Ich bin dankbar dafür, dass gerade wir diesen Prozess erleben dürfen und aktiv mitgestalten können – Welch ein Privileg im Vergleich zu den Generationen vor uns! Auch ich bitte Sie um Zustimmung.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Als Nächster spricht Herr Staatsminister Bocklet (Bayern).

Reinhold Bocklet (Bayern): Herr Präsident! Verehrte Kolleginnen und Kollegen! Der Freistaat Bayern begrüßt den Beitritt von acht mittel- und osteuropäischen Staaten sowie von Malta und Zypern zur Europäischen Union. Es handelt sich hierbei um einen **Schritt von historischer Bedeutung**: Diese Erweiterung ist die größte und schwierigste in der 50-jährigen Geschichte der Europäischen Union. Sie ist ohne Zweifel eine politische, wirtschaftliche und kulturelle Notwendigkeit, zu der es keine vernünftige politische Alternative gibt. Sie bietet die Chance zur langfristigen Garantie von Frieden, Freiheit, Sicherheit und Wohlstand in ganz Europa. Sie ist ein wichtiger Beitrag zur Stabilität unseres Kontinents.

Die zustimmenden Referenden in Malta, Slowenien, Ungarn, Litauen, der Slowakei sowie jüngst in Polen und Tschechien haben **hohe Erwartungen der Menschen in den Beitrittsstaaten** deutlich gemacht. Diese hohen Erwartungen verwundern nicht; denn die europäische Integration steht für eine über 50-jährige Epoche von Frieden und Demokratie, von Stabilität und Wohlstand in Westeuropa. Sie war und ist die denkbar überzeugendste Antwort auf die Tragödien der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts.

Besonders anerkennenswert sind die bisherigen großen Leistungen der Bürger in den Beitrittsstaaten bei den oft **schwierigen Anpassungsmaßnahmen** im Hinblick auf den Beitritt zur Europäischen Union. Noch bestehende Defizite in Verwaltung und Justiz bei der Umsetzung und Anwendung des Acquis communautaire müssen so schnell wie möglich beseitigt werden, damit die großen Chancen des Binnenmarktes voll genutzt werden können.

Strittig ist die Frage, ob das Gesetz der Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit bedarf. Die Bundesregierung bestreitet dies; sie behandelt die Vorlage als Einspruchsgesetz. Bayern ist der festen Überzeugung, dass die **Zustimmung des Bundesrates mit Zweidrittelmehrheit erforderlich** ist, weil mit dem Beitrittsvertrag die vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union auf eine Weise geändert werden, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert bzw. ergänzt wird:

Die **Zahl und Identität der Mitglieder** der Europäischen Union ist eine **wesentliche Grundlage der Gemeinschaft**. Mit den Beitrittsverträgen ändert sich

(C)

(D)

Reinhold Bocklet (Bayern)

- (A) der Kreis der Befugten, die bereits übertragene Hoheitsrechte ausüben.

Außerdem konkretisieren erst die Beitrittsverträge die **Umgestaltung des institutionellen Gefüges** der Europäischen Union. Wichtige institutionelle Fragen, wie die Festlegung der Sitzzahlen für die neuen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament oder ihre Stimmenzahl im Rat, werden erst in den Beitrittsverträgen verbindlich festgelegt. Damit verschiebt sich die Stellung der bisherigen Mitglieder im institutionellen Gefüge.

Im Übrigen hat der Bundesrat bereits bei der Ratifikation der **Beitritte Österreichs, Finnlands und Schwedens** auf das Erfordernis einer verfassungsändernden Mehrheit hingewiesen.

Mit unserer heutigen Zustimmung zum Beitrittsvertrag wird die endgültige Überwindung des Eisernen Vorhangs besiegelt. Zusammenwachsen kann aber nur, wen die gleichen Werte verbinden und wer sich eingedenk der eigenen Geschichte von den Lasten der Vergangenheit befreit hat. Wir begrüßen es, dass unser Nachbar Tschechien zu den neuen Mitgliedern der Europäischen Union gehören wird. Unbestritten ist, dass das Nachbarland Bayerns Tschechien ein Kernland Europas und Teil seines Urgesteins ist. Daher bedauern wir es, dass bis heute diejenigen Teile der **Benesch-Dekrete** Bestand haben, die nach Kriegsende 1945 die völkerrechtswidrige Vertreibung und Enteignung der Sudetendeutschen ermöglichten und vom Kollektivschuldgedanken getragen waren. Dieser Teil der Dekrete lässt sich nicht mit dem Geist der Europäischen Gemeinschaft vereinbaren, die auf Versöhnung und Verständigung nach dem Zweiten Weltkrieg aufbaute. Er passt daher nicht in den Rechts- und Wertebestand der Europäischen Union.

- (B)

Ein hoffnungsvolles Zeichen stellt nun die gestrige **Erklärung der tschechischen Regierung** dar, in der die Ereignisse nach dem Zweiten Weltkrieg eindeutig bedauert werden. Wir begrüßen diese Erklärung ausdrücklich. Eine politische Geste der Versöhnung gegenüber den heimatvertriebenen Sudetendeutschen könnte darüber hinaus z. B. die Errichtung eines Fonds für Härtefälle der Vertreibung oder die Förderung von Kulturprojekten sein.

Wenn die **CSU-Abgeordneten im Europäischen Parlament** gegen den Beitritt der Tschechischen Republik gestimmt haben, war dies ein Signal an die tschechische Politik, dass Wunden aus der Vergangenheit gegenüber den vertriebenen Deutschen noch offen sind. Unsere Zustimmung heute verbinden wir mit der Hoffnung, dass die Bürden der Vergangenheit im gegenseitigen Dialog endgültig beseitigt werden können.

Obwohl die gegenwärtige Erweiterungsrunde noch lange nicht bewältigt ist, haben die Staats- und Regierungschefs im letzten Dezember in Kopenhagen neue Weichen gestellt: Schon im Dezember 2004 will der Europäische Rat einen Termin für die **Aufnahme von Beitrittsverhandlungen mit der Türkei** festlegen, wenn sie bis dahin die politischen bzw. rechtsstaatlichen Kriterien erfüllt.

(C) In diesem Zusammenhang müssen wir nun sehr grundsätzlich die Frage klären, wo die **Grenzen für eine Erweiterung der Europäischen Union** liegen: geografisch, politisch und hinsichtlich der Integrationskraft der Gemeinschaft. Ein Europa, das sich selbst überfordert, würde in seinen Institutionen und Verfahren innerlich ausgehöhlt und schließlich zu einer Freihandelszone verkümmern. Damit würden wir den hohen Erwartungen nicht gerecht, die unsere Bürger, aber auch die Bürger der Beitrittsstaaten zu Recht an die Handlungsfähigkeit der erweiterten Europäischen Union stellen. Die Grenzen Europas **definieren** – auch das gehört zur Antwort auf die Frage nach der Finalität der Europäischen Union. Wenn wir die politische Union Europas wirklich wollen, dürfen wir uns vor der Antwort darauf nicht drücken.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Als Nächsten bitte ich Herrn Minister Gerhards (Nordrhein-Westfalen).

Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach den Worten meiner Vorredner kann ich mich kürzer fassen, als es in meinem ausgedruckten Redetext vorgesehen ist. Ich will nur drei Aspekte ansprechen:

Der erste ist von meinem Vorredner genannt worden. Die **Erweiterung ist historisch und kulturell begründet**. Sie ist **politisch notwendig und ökonomisch nützlich**, sowohl für die Gemeinschaft, wie sie heute besteht, als auch für die hinzutretenden Staaten.

(D) Der zweite Punkt, den ich ansprechen will – damit darf ich unser Abstimmungsverhalten deutlich machen –, betrifft die Frage, welcher Mehrheit der Vertrag bedarf. Dabei schließe ich mich für Nordrhein-Westfalen den Worten von Herrn Bocklet ausdrücklich an. Wir teilen seine Auffassung, dass gegenwärtig keine Notwendigkeit besteht, vom bisherigen gemeinsamen Verhalten der Länder in dieser Frage abzuweichen.

Der dritte Punkt betrifft die etwas heiklere Frage, die von Herrn Bocklet, aber auch von Herrn Ministerpräsidenten Althaus angesprochen worden ist: Wie sollen wir mit dem **Schicksal der Vertreibung** umgehen?

Ich finde es einerseits positiv, dass in dem **Antrag Bayerns** die Erklärung der Regierung der Tschechischen Republik vom 18. Juni zunächst ausdrücklich begrüßt wird. Andererseits bin ich enttäuscht, dass Sie dieses Thema überhaupt ansprechen. Ich glaube, in dieser historischen Situation hätte es genügt, die Erklärung der Tschechischen Republik entgegenzunehmen, sich darüber zu freuen und nichts weiter zu sagen. Denn, wie Sie zu Recht erwähnt haben, Herr Bocklet, eine ganze Menge Wunden sind noch nicht verheilt. Sie sind vielleicht schlecht vernarbt, aber sie sind zum Teil noch offen, und zwar auf beiden Seiten. Es nützt nichts, immer wieder den Finger in die Wunde zu legen. Es reicht aus, wenn wir wissen, dass noch Wunden vorhanden sind. Wir müssen es nicht jedes Mal sagen. Wir dürfen nicht jedes Mal erklären,

Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen)

- (A) dass noch Rechnungen offen seien oder dass Unrecht noch gegeneinander aufgerechnet werden müsse.

Ich meine, wir sollten die unterschiedlichen Varianten und die unterschiedlichen Sichtweisen offen halten und nach vorne sehen. Wir nutzen den Prozess der Einigung, das Vergangene vergangen sein zu lassen, statt kommende Generationen ständig mit Fragen zu belasten, die ohnehin zu beantworten sind, aber nicht dadurch einer Antwort näher gebracht werden, dass wir heute alles noch einmal sagen.

Wir werden Ihrem durchaus positiv eingestimmten Antrag am Schluss nicht zustimmen, weil wir meinen, es wäre besser gewesen, das Thema hier überhaupt nicht mehr anzusprechen. – Danke sehr.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: An dieser Stelle hat Frau Staatsministerin Müller vom Auswärtigen Amt um das Wort gebeten. Bitte schön.

Kerstin Müller, Staatsministerin im Auswärtigen Amt: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Wir diskutieren heute über die Ratifikation eines der wohl wichtigsten Verträge in der Geschichte der Europäischen Union. Mit dem EU-Beitrittsvertrag besiegeln wir die größte Erweiterung der Europäischen Union. Zehn Staaten, mehr als je zuvor, werden ab dem 1. Mai 2004 auf einen Schlag zu Mitgliedern der Europäischen Union. Das heißt, 75 Millionen Menschen werden dann neue Bürger der Gemeinschaft sein.

- (B) Dieser Schritt muss zu Recht als historisch bezeichnet werden. Die bevorstehende Erweiterung markiert nicht weniger als die Überwindung der durch den Kalten Krieg bedingten Spaltung Europas – Vorredner haben es angesprochen – seit dem Zweiten Weltkrieg.

Die unmittelbar bevorstehende Vergrößerung der EU macht den **großartigen Sieg von Demokratie, Freiheit, Rechtsstaatlichkeit und marktwirtschaftlicher Ausrichtung** unumkehrbar; ein Sieg – auch daran sollten wir heute denken –, den nicht zuletzt die Bürgerinnen und Bürger Ostdeutschlands sowie Mittel- und Osteuropas mit ihren friedlichen Demonstrationen und unblutigen Revolutionen in den Jahren 1989 und 1990 erkämpft haben.

Mit dem europäischen Einigungsprozess haben wir **Lehren aus den Katastrophen der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts** in Europa **gezogen**. Die Integration Europas ermöglicht es uns, unsere Interessenunterschiede in einem geregelten Verfahren in Brüssel auszugleichen. So werden Spannungen abgebaut, Kriege unmöglich. Dies ist nicht selbstverständlich, wie ein Rückblick auf die lange und leidvolle Geschichte des europäischen Zusammenlebens und ein Blick auf die Bürgerkriegsgebiete in unserer unmittelbaren Nachbarschaft zeigen.

Auch wenn wir es kaum noch wahrhaben, so ist der **Sicherheitsaspekt** angesichts der geografischen Lage Deutschlands in der Mitte Europas doch **von vitaler Bedeutung** für uns. Heute sind wir zum ersten Mal

(C) seit langer Zeit in der glücklichen Situation, nur von engen Freunden und Partnern umgeben zu sein, und das nicht zuletzt dank der EU-Erweiterung.

Alle – Deutschland, die übrigen Mitgliedstaaten und die neu hinzukommenden – werden vom EU-Beitritt nicht nur in finanzieller oder wirtschaftlicher Hinsicht profitieren. Durch die Erweiterung werden z. B. das in den Mitgliedstaaten erreichte **hohe Umweltschutzniveau auf die Beitrittsländer ausgedehnt**, die **innere Sicherheit** und der gemeinsame Kampf gegen internationalen Terrorismus und organisierte Kriminalität **gestärkt** und der Austausch der Menschen aus unterschiedlichen Kulturen erleichtert. Gleichzeitig haben alte wie neue Mitgliedstaaten begriffen, dass die europäischen Staaten nur durch Bündelung ihrer Kräfte Gewicht auf der Welt haben können, ohne ihre individuellen Eigenheiten oder ihre kulturelle Identität zu verlieren.

Meine Damen und Herren, Europa besteht aus vielerlei Ebenen. Die regionale Ebene innerhalb der EU-Mitgliedstaaten, mit der sich viele EU-Bürger am ehesten identifizieren, hat dabei eine zentrale Stellung. Deshalb wollen wir die **Bedeutung der Regionen sichern** und deren Entfaltungsmöglichkeiten im zusammenwachsenden Europa fördern. Die Bundesregierung hat sich im Konvent nachdrücklich und erfolgreich hierfür eingesetzt.

Der Erweiterungsprozess betrifft in seinen Auswirkungen auch die deutschen Bundesländer. Uns waren daher die Haltung des Bundesrates und die Einbindung der Vertreter der Länder in den Verhandlungsablauf besonders wichtig. Ihre **Entscheidungen haben einen bedeutenden Beitrag zu den Verhandlungen geleistet**. Wir freuen uns natürlich sehr über die positive Aufnahme, die das Verhandlungsergebnis in Form des Beitrittsvertrages heute im Bundesrat finden wird. Für uns selbst wie für die Beitrittskandidaten ist es wichtig zu wissen, dass in Deutschland in dieser wichtigen Frage Konsens auf allen politischen Ebenen und zwischen den Parteien besteht.

(D) Die Bundesregierung hat die Frage der Zustimmungsbedürftigkeit des Vertragsgesetzes sorgfältig geprüft. Wir halten, wie im Übrigen unsere Vorgänger, an unserer Auffassung fest, dass ein **Zustimmungsgesetz mit Zweidrittelmehrheit nicht erforderlich ist**, weil der Vertrag keine Regelungen enthält, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert oder ergänzt wird oder solche Änderungen oder Ergänzungen ermöglicht werden. Dennoch will ich sehr deutlich sagen: Wir werben nach wie vor um größtmögliche Zustimmung auf allen politischen Ebenen. Ich glaube, das wäre der angemessene Start für die erweiterte EU.

Meine Damen und Herren, die Erweiterung der EU bietet uns allen, den Regierungen in Bund und Ländern, aber auch den Menschen in unserem Lande, vielfältige Chancen. Nutzen müssen wir diese Chancen selber – mit Mut, Kreativität und dem Willen zur Zusammenarbeit mit den Menschen in den neuen Mitgliedstaaten. Nur so kann aus dem zusammenwachsenden Europas ein Prozess werden, der alle Men-

Staatsministerin Kerstin Müller

(A) schen erfasst und zum Wohle aller beiträgt. – Vielen Dank.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Herr **Staatsminister Dr. de Maizière** (Sachsen) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) abgegeben. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen dann zum Abstimmungsverfahren. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Landesantrag vor.

Wir beginnen mit den Ausschussempfehlungen. Ich rufe auf:

Ziffer 1! Wer stimmt zu? – Dies ist die Mehrheit.

Dann kommen wir zum Landesantrag, der Ihnen in der Drucksache 300/2/03 vorliegt. Wer stimmt zu? – Dies ist die Mehrheit.

Jetzt bitte ich um Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen. – Dies ist auch die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen**.

Meine Damen und Herren, an dieser Stelle erlaube ich mir eine kurze Zwischenbemerkung: Sie wissen, dass die Arbeit im Konvent der Europäischen Union noch nicht abgeschlossen ist. Unser Kollege Ministerpräsident Teufel vertritt die Interessen des Bundesrates dort und an anderer Stelle. Der Bundesrat hat heute eine wichtige Entscheidung getroffen. Ich denke, ich rede in Ihrer aller Namen, wenn ich Herrn Kollegen Teufel unseren gemeinsamen Dank für seine Arbeit ausspreche.

(B)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 1** auf:

Gesetz zur Neustrukturierung der Förderbanken des Bundes (**Förderbankenneustrukturierungsgesetz**) (Drucksache 392/03, zu Drucksache 392/03)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 392/1/03 vor.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird aus mehreren Gründen begehrt. Daher ist zunächst allgemein festzustellen, ob eine Mehrheit dafür ist, den Vermittlungsausschuss anzurufen. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

Dann bitte ich um das Handzeichen für die Ziffern 1 bis 3 der Ausschusdrucksache gemeinsam. – Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetz den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 2** auf:

Gesetz zur **Förderung von Kleinunternehmern, zur Eindämmung der Schattenwirtschaft und zur Verbesserung der Unternehmensfinanzierung** (Drucksache 393/03)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Dann kommen wir zur Abstimmung. Dazu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 393/1/03 vor.

Da die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen begehrt wird, frage ich: Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses dem Grunde nach? – Dies ist die Mehrheit.

Wer ist für Ziffer 1 der Empfehlungen? – Auch dies ist die Mehrheit.

Nun bitte ich um das Handzeichen zu Ziffer 2. – Das ist die Mehrheit.

Es ist gewünscht worden, eine Schlussabstimmung vorzunehmen: Wer dafür ist, den Vermittlungsausschuss aus den soeben beschlossenen Gründen anzurufen, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

Ich stelle fest, dass der Bundesrat zu dem Gesetz die **Einberufung des Vermittlungsausschusses verlangt**.

Damit entfällt Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen.

Die **Abstimmung über die unter den Ziffern 4 bis 12 empfohlenen Entschlieungen wird** bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens **zurückgestellt**.

(D)

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 3** auf:

Gesetz zur Änderung der Vorschriften zum diagnose-orientierten Fallpauschalensystem für Krankenhäuser – **Fallpauschalenänderungsgesetz** (FPÄndG) (Drucksache 342/03)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Der Gesundheitsausschuss empfiehlt, dem Gesetz zuzustimmen. Es liegen jedoch ein Antrag Bayerns auf Anrufung des Vermittlungsausschusses sowie ein Entschlieungsantrag mehrerer Länder vor.

Wer ist für die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus dem in Drucksache 342/1/03 genannten Grund? Bitte Handzeichen! – Das ist eine Minderheit.

Die Anrufung des Vermittlungsausschusses wird demnach **nicht** gewünscht.

Da es sich bei dem Gesetz um ein Zustimmungsgesetz handelt, haben wir jetzt über die Zustimmung zu entscheiden. Wer stimmt dem Gesetz zu? – Dies ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz zugestimmt**.

Wir haben nun noch über die in Drucksache 342/2/03 beantragte Entschlieung abzustimmen. Wer dafür

*) Anlage 1

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

(A) ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat die **Entschließung gefasst**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 4** auf:

Gesetz zur Steuerung und Begrenzung der Zuwanderung und zur Regelung des Aufenthalts und der Integration von Unionsbürgern und Ausländern (**Zuwanderungsgesetz**) (Drucksache 343/03)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Ich bitte zunächst Herrn Ministerpräsidenten Müller (Saarland).

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Bundesrat hat sich bereits am 14. Februar mit dem Entwurf des vorliegenden Gesetzes befasst. Seither hat sich die Sachlage im Wesentlichen nicht verändert. Dies eröffnet die Möglichkeit, unter Bezugnahme auf die zu jenem Zeitpunkt vorgetragenen Argumente und Bewertungen auf Wiederholungen im Einzelnen zu verzichten.

Festzustellen ist, dass das vorliegende Gesetz weder am 14. Februar noch heute mehrheitsfähig bzw. zustimmungsfähig ist. Dabei ist Regelungsbedarf im Bereich von Zuwanderung und Integration unstrittig gegeben. Auch in Zeiten einer wirtschaftlichen Krise existiert ein nicht unerheblicher Zuwanderungsdruck auf die Bundesrepublik Deutschland. Daher ist der Umstand, dass **Zuwanderung in die Sozialsysteme**, nicht in den Arbeitsmarkt, wo tatsächlich ein Bedürfnis besteht, stattfindet, **problematisch**.

(B) In Zeiten einer wirtschaftlichen Krise stellt sich die Frage nach der Ausgestaltung der zwingend mit der Zuwanderung zu verbindenden Integration. In diesem Bereich ist die geltende Regelung nicht befriedigend; dies lässt sich nicht bestreiten. Es gibt Regelungsbedarf.

Dass Regelungsbedarf mit Blick auf die aktuelle Rechtslage besteht, hat sicherlich der **Fall Kaplan** dokumentiert. Wenn es auf der Basis des geltenden Rechts nicht möglich ist, den Führer des Kalifatsstaats, der erklärt, nicht auf dem Boden des Grundgesetzes zu stehen, der darüber hinaus seine Anhänger dazu aufruft, aggressiv gegen das Grundgesetz zu kämpfen, auszuweisen bzw. abzuschieben, wenn er weiter auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, deren Verfassung er beseitigen will, verbleiben kann, dann zeigt dies die Notwendigkeit der **Nachbesserung des geltenden Rechts**.

Der Streit geht nicht um die Frage des Regelungsbedarfs, sondern darum, ob durch das vorliegende Gesetz der Regelungsbedarf in den Bereichen Zuwanderung und Integration angemessen befriedigt wird. Dies wäre nur dann der Fall, wenn auf der Grundlage dieses Gesetzes die **notwendige Begrenzung der Zuwanderung** in die Bundesrepublik Deutschland erreicht würde, wenn es gelänge, ein Umsteuern von der Zuwanderung in die Sozialsysteme in die Arbeitsmärkte zu erreichen, die humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutsch-

land mit ihren legitimen nationalen Interessen in Übereinstimmung zu bringen und insbesondere die nachholende Integration befriedigend zu regeln. (C)

Dies ist nicht der Fall. Ich will nicht die Argumente im Einzelnen aufgreifen, sondern nur noch einmal feststellen: Im Ergebnis ist das **Gesetz keine Zuwanderungsbegrenzungs-, sondern eine Zuwanderungserweiterungskonzeption**. Es gibt eine Reihe von Tatbeständen, die die Möglichkeiten der Zuwanderung oder des dauerhaften Aufenthalts in der Bundesrepublik Deutschland erweitern. Sie reichen von der – wenn auch nur als Option ausgestalteten – **Angebotskomponente** des Arbeitsmarktes über die **dauerhafte Legalisierung illegalen Aufenthalts** bis hin zur **nichtstaatlichen Verfolgung**. Mit Bezug auf Letzteres ist zwischen uns die Frage streitig, ob und inwieweit durch die betreffenden Formulierungen Zuwanderungstatbestände über den Anwendungsbereich der Genfer Flüchtlingskonvention hinaus geschaffen werden.

Diesen Erweiterungsmöglichkeiten stehen relevante Begrenzungen der Zuwanderung nicht gegenüber. Die Frage ist nicht, ob durch das Gesetz Zuwanderung verhindert werden soll, wie es an der einen oder anderen Stelle behauptet wird. Es geht um Zuwanderungsbegrenzung in einer Art und Weise, die sowohl für die Zuwandernden als auch für die aufnehmende deutsche Gesellschaft zur Bereicherung wird. Dem trägt das Gesetz nicht Rechnung. Deshalb ist es nicht zustimmungsfähig.

Das Gesetz trägt auch den **Herausforderungen des Arbeitsmarktes** nicht Rechnung. Wir verzeichnen zurzeit die höchste gemessene Arbeitslosigkeit in der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland. Das Ende der Entwicklung ist aller Voraussicht nach nicht erreicht. Niemand kann ausschließen, dass im Laufe dieses Jahres die Zahl von 5 Millionen Arbeitslosen erreicht wird. (D)

Hinzu kommt, dass in absehbarer Zeit nicht nur die Frage, welche Potenziale auf dem Arbeitsmarkt zur Verfügung stehen, eine Rolle spielen wird, sondern dass es auch zu einer Erweiterung des Arbeitskräfte-reservoirs kommt. Im Zuge der **Osterweiterung** und der damit verbundenen **Freizügigkeit** wird die Europäische Union um etwa 100 Millionen Menschen größer, d. h. das **Arbeitskräfte-reservoir steigt** deutlich **an**. Was dies für den bundesrepublikanischen Arbeitsmarkt bedeutet, kann zum jetzigen Zeitpunkt niemand abschließend sagen.

Vor diesem Hintergrund muss es im Grundsatz unstrittig sein, dass wir eine Regelung brauchen, die alle nationalen Möglichkeiten ausschöpft, um diejenigen, die in der Bundesrepublik Deutschland aufhältig sind und keine Arbeit haben, mit Arbeitsplätzen zu versorgen, bevor über Zuwanderung in den Arbeitsmarkt gesprochen wird.

Die Angebotskomponente, auch wenn sie eine bloße Option sein soll, ist damit nicht verträglich. Gleiches gilt für eine Regelung, die zusätzliche Zuwanderung in den Arbeitsmarkt auch ohne Rücksicht

Peter Müller (Saarland)

(A) auf nationale Arbeitsmarkterfordernisse eröffnet. Das Gesetz ist in diesem Bereich nicht akzeptabel.

Vor 30 Jahren, im Jahre **1973**, bei 370 000 Arbeitslosen und einer Arbeitslosenquote von 1,2 %, hat die damalige Bundesregierung unter Führung von Willy Brandt einen **Anwerbestopp** angeordnet, um die Zuwanderung in den Arbeitsmarkt einzudämmen. In der heutigen Situation, bei einer um mehr als das Zehnfache höheren Arbeitslosenzahl und einer fast um das Zehnfache höheren Arbeitslosenquote, darf nach meinem Dafürhalten keine Regelung getroffen werden, die den Arbeitsmarkt weiter öffnet, ohne dass eine strikte Bezugnahme auf tatsächlich vorhandene nationale Arbeitsmarktbedürfnisse – die es in Einzelfällen gibt; das will ich ausdrücklich sagen – erfolgt.

Das vorliegende Gesetz muss auch mit Blick darauf hinterfragt werden, ob humanitären Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland nicht über das notwendige Maß hinaus Rechnung getragen wird. Die Frage, ob das Gesetz eine **Begrenzung der humanitären Zuwanderung auf den Bereich der Genfer Flüchtlingskonvention** beinhaltet, ist streitig; sie muss geklärt werden. Mit einer solchen Unklarheit ein Gesetz zu beschließen ist nicht zu verantworten.

Schließlich hat das Gesetz erhebliche **Lücken im Bereich der nachholenden Integration**, der Integration derjenigen, die bereits zu uns gekommen sind, deren Integration aber nicht erfolgreich war. Dieser Punkt muss geregelt werden, bevor wir über die Organisation neuer Zuwanderungsbewegungen in die Bundesrepublik Deutschland reden.

(B) Aus all diesen Gründen ist das Gesetz nicht zustimmungsfähig. Wer eine Regelung will, muss bereit sein, die Einwände gegen das Gesetz zu akzeptieren und darauf zu reagieren.

Die rotgrüne **Bundesregierung hat sich** in dieser Debatte **nicht bewegt**. Wir haben bereits einen Versuch erlebt, das Gesetz in der vorliegenden Fassung in diesem Hause durchzusetzen. Das **Bundesverfassungsgericht** hat diesen Versuch aus formalen Gründen gestoppt. Es konnte seine Feststellung aber nur treffen, weil es in diesem Hause auch zum damaligen Zeitpunkt keine wirkliche Mehrheit für das Gesetz gegeben hatte. Daran hat sich bis zum heutigen Tag nichts geändert.

Wenn ein Gesetz unverändert eingebracht wird, wie im vorliegenden Fall, ist das ein Verfahren, mit dem eine Regelung mit Aussicht auf Erfolg nicht erreicht werden kann. Wer eine Regelung will, muss bereit sein, sich zu bewegen. Wo ist die Bewegungsbereitschaft, um den notwendigen gesellschaftlichen Konsens in den Fragen der Zuwanderung herbeizuführen?

Es gibt die Bereitschaft, den notwendigen Konsens auf der Basis einer Gesamtregelung von Zuwanderung und Integration herbeizuführen. Ich will deutlich sagen: **Zuwanderung und Integration** gehören **untrennbar** zusammen. Eine befriedigende Lösung kann nur erzielt werden, wenn beide Tatbestände im Zusammenhang geregelt werden. Die Beschränkung

(C) auf einen Teilbereich wäre sicherlich eine suboptimale Lösung. Deshalb ist primär zu versuchen, einen Konsens über die Gesamtproblematik zu finden. Ich bin nach wie vor der Auffassung, dass bei gutem Willen und der Bereitschaft aller Beteiligten, sich mit Blick auf die notwendige Begrenzung der Zuwanderung zu bewegen, ein Konsens in der Sache nicht ausgeschlossen und nicht obsolet ist.

Ich erlaube mir eine abschließende Bemerkung: Zurzeit wird darüber diskutiert, ob und inwieweit die Fragen des Zuwanderungsrechts, der Integration und des Asylrechts europäisch harmonisiert werden. Ich meine, mit Blick auf die Unterschiedlichkeit der Interessenlagen und der Problemlagen in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist es – erstens – zu begrüßen, dass nach dem vorliegenden Ergebnis des Konvents die Regelung des Zugangs zum nationalen Arbeitsmarkt den einzelnen Mitgliedstaaten vorbehalten bleibt. Zweitens muss, soweit wir zu einer **Vergemeinschaftung des Asylrechts** kommen wollen, dies dem **Prinzip der Einstimmigkeit** unterfallen. Insofern ist **mit Blick auf die Ergebnisse des Konvents eine Nachbesserung geboten**.

Darüber hinaus ist auf europäischer Ebene sicherlich die **Festlegung von Mindeststandards** anzustreben, die mit Blick auf die jeweils unterschiedlichen Problemlagen der nationalen Ausfüllung zugänglich sind.

(D) Meine sehr verehrten Damen und Herren, es ist notwendig, ein System zu schaffen, das Zuwanderung glaubwürdig begrenzt, nationale Interessen angemessen berücksichtigt, sich zu humanitären Verpflichtungen bekennt und den Zusammenhang zwischen Zuwanderung und Integration betont.

Das vorliegende Gesetz trägt diesem Ziel nicht Rechnung. Es ist nicht zustimmungsfähig.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Als Nächster spricht Herr Staatsminister Zuber (Rheinland-Pfalz). Bitte schön.

Walter Zuber (Rheinland-Pfalz): Sehr geehrter Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Wir beschäftigen uns heute mit einem gegenüber unserer Sitzung im Frühjahr unveränderten Gesetz. Es ist deshalb nicht verwunderlich, wenn diejenigen, die das Gesetz begrüßen, nicht allzu viele zusätzliche sachliche Bemerkungen bieten können. Wie wir soeben gehört haben, gilt dies auch für diejenigen, die das Gesetz ablehnen. Dennoch möchte ich gerne einige Aspekte bekräftigen.

Die gesetzliche Steuerung der Zuwanderung wird eigentlich von allen großen gesellschaftlichen Gruppen befürwortet. Dort besteht sehr wohl Konsens.

Die Tatsache, dass wir uns mit dem Zuwanderungsgesetz so schwer tun, zeigt zum einen, dass die Politik die Ängste in der Bevölkerung – ob berechtigt oder unberechtigt – aufnimmt, zum anderen, dass uns ein Stück weit der Mut fehlt, diese Ängste offensiv anzugehen.

Walter Zuber (Rheinland-Pfalz)

(A) Seit meinem ersten Tag als Innenminister des Landes Rheinland-Pfalz vor über zwölf Jahren setze ich mich für ein Zuwanderungsgesetz ein.

Die **Bundesrepublik Deutschland** ist **faktisch ein Einwanderungsland**. Sie nimmt im Verhältnis zu ihrer Bevölkerungszahl mehr Menschen aus dem Ausland auf als alle vergleichbaren Industrienationen. Selbst die klassischen Einwanderungsländer Kanada, Australien und die Vereinigten Staaten rangieren in Bezug auf ihre Aufnahmequote weit hinter der Bundesrepublik Deutschland.

Der Unterschied zu diesen Ländern besteht darin, dass wir im Rahmen unserer bisherigen Gesetzgebung nur sehr eingeschränkte Möglichkeiten haben, die Wanderungsbewegungen nach unseren sozialen, ökonomischen und arbeitsmarktpolitischen Bedürfnissen zu steuern und wirksame Maßnahmen zur Integration dieser Menschen zu ergreifen. Ohne Zuwanderungsgesetz wird Deutschland auch in Zukunft eine große Zahl von Zuwanderern aufnehmen, ohne wirksamen Einfluss auf die Struktur der Zuwanderungsströme nehmen zu können.

Die Steuerung der Zuwanderung war deshalb das Ziel einer Gesetzesinitiative der Landesregierung **Rheinland-Pfalz**. Der **Entwurf eines Zuwanderungssteuerungs- und Integrationsgesetzes** wurde bereits im Jahre **1997** von uns **in den Bundesrat eingebracht**. Sechs Jahre sind ungenutzt verstrichen. Dennoch hat unser Gesetzentwurf allein durch seine Existenz Wirkung gezeigt und die Diskussion befruchtet. Wichtige Teile, z. B. die Vorschläge zum **Staatsangehörigkeitsrecht**, sind Gesetz geworden.

(B)

Ein Einwanderungsgesetz muss mehrere Voraussetzungen erfüllen. Es soll die Einwanderung kontrollieren und die Integration in Zeiten fördern, in denen es darauf ankommt, Einwanderung zu begrenzen. Der Beschluss des Bundestages erfüllt diese Ziele in ausreichendem Maße.

Ein Zuwanderungsgesetz soll aber auch die Einwanderung in einer Zeit lenken, in der die Bundesrepublik aus ökonomischen und sozialen Gründen auf eine höhere Zuwanderung angewiesen sein wird. Prognosen vieler Wissenschaftler gehen davon aus, dass wir **in einigen Jahren erhöhten Zuwanderungsbedarf** haben. Schon heute besteht – daran ändert auch die Erweiterung der Europäischen Union nichts – in vielen Branchen entsprechender Bedarf. Das **Stichwort „Pflegekräfte“** mag in diesem Zusammenhang genügen.

Zu berücksichtigen ist auch die **demografische Entwicklung unserer Gesellschaft**.

Es kann insgesamt nur darum gehen, den Zuzug nach Deutschland, orientiert an den Interessen unserer Gesellschaft und ihrer Integrationsfähigkeit, zu steuern. Nicht mehr, sondern nach qualitativen Gesichtspunkten gesteuerte Zuwanderung ist unser Ziel. Das Zuwanderungsgesetz liefert das Instrumentarium, um Menschen, die wir bei uns in Deutschland brauchen, gezielt die Zuwanderung zu ermöglichen.

(C) Die nach dem Gesetzesbeschluss zu bildende **Zuwanderungskommission** wird im Rahmen der gesellschaftspolitischen Aufnahme- und Integrationsmöglichkeiten nach wirtschafts-, arbeitsmarkt- und entwicklungspolitischen sowie nach humanitären Gesichtspunkten einen **Vorschlag für die Zuwanderungsquote** unterbreiten. Dabei wirken der Bundestag und der Bundesrat mit, so dass in ausreichendem Maße die Möglichkeit eröffnet ist, alle Interessen in den Entscheidungsprozess einzubringen.

Nach der Neuregelung können hoch qualifizierte Ausländer sowie eine begrenzte Zahl besonders geeigneter Zuwanderer, die über ein Auswahlverfahren gewonnen werden, von Anfang an ein unbefristetes Aufenthaltsrecht erhalten.

Zugleich wird – das begrüße ich ausdrücklich – klar festgestellt, dass **Zuwanderung** für den Betroffenen **auch eine Verpflichtung** bedeutet. Die Entscheidung zuzuwandern, hier zu arbeiten, zu leben und zu wohnen, setzt den **Willen zur Integration** voraus. Dabei ist Integration keine Einbahnstraße. Die aufnehmende Gesellschaft hat Aufgaben, die klar beschrieben worden sind, aber auch der Zuwandernde ist persönlich gefordert.

Die **Kenntnis der deutschen Sprache** und die **Anerkennung unserer gesellschaftlichen Ordnung** sind Grundvoraussetzungen für das Gelingen der Integration. Dem Zuwanderer ist es in aller Regel zuzumuten, sich **an den Kosten seiner Integration** in entscheidendem Maße zu **beteiligen**. Die Bundesregierung und die Regierungsfractionen haben diese **Forderung der Länder** aufgegriffen und Rückgriffmöglichkeiten ausdrücklich in das Gesetz aufgenommen. Überhaupt ist in der Phase der Entstehung des Gesetzes auf sehr viele Vorschläge aus dem Bundesrat eingegangen worden.

Weitere positive Regelungen möchte ich kurz hervorheben.

Die **Bestimmungen bezüglich des Familiennachzugs** halte ich insgesamt für **ausgewogen**. So besteht für Kinder bis zum 18. Lebensjahr bei Einreise im Familienverband Anspruch auf Familiennachzug. Dieser ist somit nicht auf die Familienangehörigen Hochqualifizierter begrenzt. Die Einreise außerhalb des Familienverbandes ist nunmehr bis zum zwölften Lebensjahr vorgesehen; auch das war ein Entgegenkommen. Darüber hinaus kann der Nachzug weiterhin im Rahmen des Ermessens ermöglicht werden.

Hierin wird von der CDU-Seite eine erhebliche Erweiterung gesehen, die sie nicht hinnehmen könne. Dagegen ist einzuwenden, dass sich gerade im Rahmen des Familiennachzugs in der Praxis zeigt, dass strenge Regelungen nicht umsetzbar sind. **Ermensensregelungen** sind insoweit dringend notwendig. Die **Altersgrenze von zwölf Jahren** stellt das Ergebnis eines politischen Kompromisses dar, den Rheinland-Pfalz mitträgt.

Das Land Rheinland-Pfalz befürwortet im Übrigen die weitgehende **Gleichbehandlung von Asylberechtigten und den sonstigen politisch Verfolgten**. Beide Gruppen erhalten in Zukunft ein zunächst dreijähri-

(C)

(D)

Walter Zuber (Rheinland-Pfalz)

(A) ges Aufenthaltsrecht mit gleichen Rechten am Arbeitsmarkt. Durch den Zugang zum Arbeitsmarkt – wir wissen, dass wir in bestimmten Bereichen trotz der hohen Arbeitslosenzahlen keine Arbeitskräfte bekommen – dürften die Aufwendungen der öffentlichen Hand für Sozialleistungen sinken und damit die kommunalen Haushalte entlastet werden.

Dringend notwendig sind die Bestimmungen in Bezug auf ein noch effizienteres und rascheres Asylverfahren. Die überlange, häufig mehrjährige **Dauer der Asylverfahren** zeigt, dass dringender gesetzgeberischer Handlungsbedarf zur Beschleunigung der Asylverfahren und der verwaltungsgerichtlichen Verfahren besteht.

Die Abschaffung des Bundesbeauftragten für Asylangelegenheiten und der Weisungsungebundenheit der Einzelentscheider wird eine einheitliche Entscheidungspraxis des Bundesamtes gewährleisten und die Verwaltungsgerichtsbarkeit entlasten.

Ein weiterer rheinland-pfälzischer Vorschlag sah vor, dass die im Zusammenhang mit Zuwanderung und Integration auf verschiedene Bundesämter verteilten Aufgaben beim **Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge** zusammengeführt werden. Auch dies ist von der Regierungskoalition und der Bundesregierung aufgegriffen worden.

(B) Meine sehr verehrten Damen und Herren, neben der Steuerung der Zuwanderung aus wirtschaftlichen Gründen dürfen wir – das sage ich gerade am heutigen **Weltflüchtlingstag** – die Aufenthaltsgewährung aus humanitären Gründen nicht vergessen. Dies ist ein Anliegen, das ich in der Innenministerkonferenz immer wieder vertreten habe. Dabei wurde ich dankenswerterweise häufig von Kollegen unterstützt, deren Partei sich – wie im Übrigen ich selbst – besonders auf christliche Werte beruft.

Viele Praktiker – auch von Seiten der CDU – haben es häufig bedauert, dass das bestehende Ausländerrecht keine Härtefallentscheidungen zulässt. Sicherlich ist es auch vielen meiner Kollegen schon so ergangen: Wenn man sich von humanitären, von christlichen Gesichtspunkten leiten lassen könnte, würde man den Menschen ein Aufenthaltsrecht zugestehen. Dies gilt umso mehr, wenn man sein Augenmerk auf die oft hier geborenen Kinder richtet, die man in ein für sie fremdes Land zurückschicken muss. Das ist gerade in den letzten Monaten – sicherlich nicht ausschließlich in Rheinland-Pfalz – von einer besonderen Dramatik gewesen.

Ich begrüße es daher außerordentlich, dass der Gesetzesbeschluss eine **allgemeine Härtefallregelung** enthält. Den danach in den Bundesländern zu bildenden Härtefallkommissionen – diese Möglichkeit ist eingeräumt worden – kommt eine hohe gesellschaftliche Bedeutung zu. Hier kann man Konsens erreichen. Alle relevanten Gruppen, wie Kirchen und Kommunen, können darin vertreten sein, um in Einzelfällen einen für alle Seiten verträglichen Kompromiss zu finden.

Lassen Sie mich zusammenfassend feststellen, meine Damen und Herren: Das Gesetz erweitert die

(C) Zuwanderung nicht, es steuert sie. Das Gesetz fördert nicht den Zuzug von Asylbewerbern, es stellt nur bestehende Rechte klar. Das Gesetz fördert humanitäre Entscheidungen, ohne den gesellschaftlich notwendigen Konsens zu verlassen.

Wir brauchen endlich eine gesetzliche Regelung der Zuwanderung. Sie ist nach nahezu einem Jahrzehnt der Diskussion überfällig, unabhängig – das füge ich hinzu – von Wahlen, die immer irgendwo in der Republik anstehen.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Als Nächstes bitte ich Herrn Minister Gerhards (Nordrhein-Westfalen).

Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen): Herr Ministerpräsident Müller, Sie zwingen mich geradezu, Stellung zu nehmen, nicht zum Zuwanderungsgesetz selbst, sondern zu Ihrem Exkurs zum **Fall Kaplan**. Dabei haben Sie sich im Unterholz des Rechts gründlich verirrt. Deshalb will ich Ihnen helfen, zurückzufinden und die Rechtslage, die Sie wahrscheinlich irrtümlich fehlinterpretiert haben, klarzustellen.

Herr Kaplan darf keineswegs hier bleiben. Wenn er hier bleibt, ist das kein Beleg dafür, dass mit unserer Rechtsordnung etwas nicht in Ordnung sei. Herr Kaplan hat keineswegs ein unangefochtenes Bleiberecht in unserem Lande.

(D) Die **Entscheidung des OLG Köln**, die vielfach – nicht nur von Ihnen – missinterpretiert worden ist, **bezog sich auf das Auslieferungsbegehren des türkischen Staates**. Dabei handelte es sich um ein Verfahren im Interesse der Türkei – nicht in unserem Interesse – mit dem Begehren, ihn an die Türkei auszuliefern, damit er dort für Straftaten verurteilt werden könne, die er hier und in der Türkei begangen habe. Das OLG Köln hat diesem Begehren letztlich unter Hinweis darauf widersprochen, nach seiner Sachkenntnis und dem zu Grunde gelegten Sachverhalt sei nicht sichergestellt, dass in der Türkei ein fairer, den Garantien der Menschenrechtskonventionen entsprechender Prozess geführt werde. Deshalb sei es unzulässig, ihn auszuliefern.

Das hat nichts damit zu tun, ob auf unserer Seite das Recht besteht, ihn in die Türkei oder in andere Staaten auszuweisen. Das ist ein völlig anderer Vorgang.

Herr Kaplan ist in Deutschland auf Grund von Straftaten verurteilt worden, die er hier begangen hat. Er hat eine mehrjährige Haftstrafe abgesessen. Auch das geht in der Diskussion vielfach unter. Deshalb will ich es klarstellen. Hier darf sich niemand ungestraft mit Straftaten brüsten.

Dies ist die Voraussetzung dafür gewesen, die Anerkennung als Asylberechtigter, die ihm in den vergangenen Jahren zuteil geworden ist, aufzuheben. Dagegen klagt er. Das ist sein gutes Recht. Darüber, wie das Verfahren ausgeht, will ich nicht spekulieren.

Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen)

- (A) Aber er hat **kein unangefochtenes Bleiberecht** mehr in unserem Land.

Zweitens. Man muss darüber hinaus klären, dass **Abschiebungshindernisse** in seinem Fall nicht bestehen. Dies ist durch Behördenbescheid festgestellt worden. Auch dagegen klagt Herr Kaplan. Dies ist ebenfalls sein gutes Recht.

Drittens. Die Ordnungsbehörden in unserem Lande sind dabei, weitere Ausweisungs- und Abschiebepormalitäten vorzubereiten und durch Bescheid zu regeln. Das Bundesinnenministerium und das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen arbeiten daran, die notwendigen Voraussetzungen zu klären, um den Sachverhalt, den das OLG Köln zu Grunde gelegt hat, möglicherweise etwas anders interpretieren oder ihn auf Grund neuer Erkenntnisse ergänzen zu können.

Das heißt, das Bleiberecht, das Herr Kaplan gegenwärtig hat, beruht letzten Endes darauf, dass er in früheren Jahren und unter anderen Verhältnissen als Asylberechtigter anerkannt worden ist. Da dieses Bleiberecht so nicht mehr besteht, ist es verfrüht und fehlerhaft zu sagen, er dürfe auf Dauer hier bleiben. Vielmehr wollen wir ihm dieses Recht nehmen; die rechtsstaatlichen Verfahren laufen. Dass deren Ergebnisse abgewartet werden, sollte allerdings niemand kritisieren.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: An dieser Stelle hat der Bundesminister des Innern, Herr Schily, um das Wort gebeten. Bitte schön.

(B)

Otto Schily, Bundesminister des Innern: Herr Präsident! Meine Damen und Herren Kollegen! Ein Historiker, der sich mit der Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika beschäftigt hat, ist der Frage nachgegangen, wie es den USA gelungen ist, zur stärksten Wirtschaftsmacht auf der Erde zu werden. Auf Grund seiner Forschungen ist er zu der Erkenntnis gelangt, dass dies in erster Linie dem Umstand zu verdanken ist, dass die Amerikaner im Laufe der Jahrhunderte im **Wettbewerb um die besten Köpfe** auf der Welt am erfolgreichsten waren. Das ist eine Botschaft. Ich kann nicht behaupten, dass wir in diesem Wettbewerb die Führung haben.

Immerhin bildet sich nach langjährigen mühevollen Diskussionen unter uns Übereinstimmung darüber heraus, dass das **überalterte Ausländerrecht dringend der Überarbeitung bedarf** und es hinsichtlich des Zuwanderungsrechts einen grundsätzlichen und umfassenden Reformbedarf gibt.

Herr Müller, Sie haben sich durch die Führung einer Kommission ausgezeichnet, die Ihren Namen trägt. Vieles, was in dem Kommissionsbericht steht, ist durchaus begrüßens- und unterstützenswert. Es wäre gut, wenn Sie sich von Ihren alten Vorstellungen nicht vollständig verabschiedeten.

Wir haben gemeinsam die Verantwortung, dem **dringenden Reformbedarf** gerecht zu werden. Ich bin davon überzeugt, dass wir ihm mit dem Gesetz,

das wir vorgelegt haben, Rechnung tragen. Es ist durchaus nicht alltäglich, dass es bei einem so sensiblen Thema, das manchmal dazu einlädt, in Demagogie zu verfallen, eine breite gesellschaftliche Übereinstimmung darüber gibt, dass Reformbedarf vorhanden ist und dass der Gesetzentwurf, den wir vorgelegt haben, der richtige ist. (C)

Dass Sie sich heute von einer herausragenden Persönlichkeit Ihrer Partei distanzieren, die immerhin das hohe Amt der Bundestagspräsidentin bekleidet hat, ist zu bedauern. Aber Frau **S ü s s m u t h** ist unabhängig genug, vor dem Hintergrund des Reformbedarfs die Sachlage zu durchdenken und zu den richtigen Einsichten zu gelangen. An ihr dürfen Sie sich ruhig ein Vorbild nehmen. Ich darf daran erinnern, dass immerhin vier prominente Mitglieder des Kabinetts von Altbundeskanzler **K o h l** dem Gesetzentwurf zugestimmt haben: die früheren Minister **G e i ß l e r**, **S c h w a r z - S c h i l l i n g** und Norbert **B l ü m** sowie die frühere Ministerin Professor Dr. **S ü s s m u t h**. Diese Persönlichkeiten haben sich allerdings nicht mit einem Phantom, sondern mit dem Inhalt des Gesetzes beschäftigt. Meine herzliche Bitte an Sie ist, sich nicht mit Phantomgebilden, sondern mit dem Inhalt des Gesetzes auseinander zu setzen.

Ich wiederhole: Es gibt eine **breite gesellschaftliche Übereinstimmung** unter den Kräften, die bereit sind, den Inhalt des Gesetzes zur Kenntnis zu nehmen. Dazu gehören ausnahmslos alle Wirtschaftsverbände, sowohl die **Arbeitgeber** als auch die **Gewerkschaften**; dies ist nicht alltäglich. Wenn all das, was Sie hier wieder an angeblichen Gegensätzen zu Arbeitsmarktbedürfnissen aufgetischt haben – entschuldigen Sie, Herr Ministerpräsident Müller –, der Wirklichkeit entspräche, würden doch zuallererst die Gewerkschaften wach und sagten, so etwas dürfe man um Himmels willen nicht machen. Aber die Gewerkschaften sind für den Gesetzentwurf, weil sie ihn gelesen haben und wissen, dass all das, was Sie hier wieder behauptet haben, auf einem Vorurteil beruht. Die Kirchen, die Wissenschaft und die Kommunen sind für das Gesetz. Die Kommunen sind mit den Problemen, um die es hier geht, tagtäglich konfrontiert. (D)

Auch in den politischen Konfigurationen in Bund und Ländern kann sich eine Koalition der Vernunft herausbilden. Ein Hinweis darauf ist die Tatsache, dass die **FDP** einen **Gesetzentwurf vorgelegt** hat, der zu 90 % mit unserem Gesetzentwurf übereinstimmt. Es gibt einige Fragen, in denen wir auseinander gehen; aber sie sind lösbar. Die FDP ist in mehreren Landesregierungen vertreten. Also gibt es im Moment nur eine politische Gruppierung, die sich im Widerstand verbarrikadiert. Damit kommen wir nicht weiter. Hierbei stellt sich allerdings die Frage, wie deren Positionen im Einzelnen aussehen. Darauf werde ich später zurückkommen.

Meine Damen und Herren, ich will heute nicht des Längeren und Breiteren all die Argumente vortragen, mit denen wir uns im Laufe der Beratungen, auch in diesem Hohen Hause, schon intensiv auseinander gesetzt haben. Die fachlichen und politischen Argu-

Bundesminister Otto Schily

(A) mente zu sämtlichen Einzelthemen sind im Laufe der Jahre allgemein bekannt geworden und ausgetauscht worden. Wir haben jeden einzelnen Mosaikstein gewendet und überprüft. Daher appelliere ich an Sie, sich nicht mit einem Phantom zu beschäftigen, keine Vorurteile zu schüren und, schlimmer noch, nicht zu Falschinformationen zu greifen.

Ich weiß nicht, Herr Ministerpräsident Müller, wie Sie dazu kommen zu behaupten, durch das Gesetz würden illegale Aufenthalte legalisiert. Zeigen Sie mir eine Bestimmung, bei der das der Fall ist! Ich kenne eine solche Bestimmung nicht; Sie müssen von einem anderen Gesetz sprechen. Das ist enttäuschend, weil Sie sich, so wie ich Sie kenne, mit diesem Thema normalerweise sehr sachlich und konstruktiv auseinandersetzen. Ich hoffe, dass Sie zu dieser Haltung zurückfinden.

Mit dem Zuwanderungsgesetz liegt ein **Gesamtkonzept** vor. Ich bin Ihnen sehr dankbar, dass Sie Ihre Position bekräftigt haben, es sei ein Gesamtkonzept vonnöten und wir sollten nun nicht in den Fehler verfallen, einzelne Themen herauszugreifen und gesondert zu regeln. Es liegt also ein Gesamtkonzept vor, das für alle Bereiche angemessene Sachregelungen beinhaltet. Ich werde sie sogleich im Einzelnen in Erinnerung rufen. Alles steht unter dem Vorzeichen, dass uns das geltende Recht keine ausreichende Handlungsfähigkeit bietet. Das ist das eigentliche Problem.

(B) Im Moment ist es so, dass im Wesentlichen die größten Zuwanderergruppen sozusagen aus eigenem Recht entscheiden, ob sie zu uns kommen wollen oder nicht, weniger das Aufnahmeland. Hier muss sich ein Wandel vollziehen. Natürlich muss sich jemand, der im Rahmen der Arbeitsmigration zu uns kommen will, selbst dazu entschließen; wir wollen ihn nicht zwingen. Aber es muss unser ureigenes Recht sein, darüber zu befinden, ob er kommen darf oder nicht. Das muss man in ein vernünftiges Verhältnis zueinander setzen. Auch müssen wir dafür sorgen, dass der Zuzug in die Sozialsysteme, der sich sozusagen unter falscher Flagge vollzieht, eingedämmt wird. All dies leistet das Gesetz.

Wir haben eine **klare Strukturierung des Aufenthaltsrechts** mit nur zwei Aufenthaltstiteln vorgenommen, die sich an den Aufenthaltswegen orientieren: einer **befristeten Aufenthaltserlaubnis** und einer **unbefristeten Niederlassungserlaubnis**. Damit schaffen wir mehr Transparenz und sorgen dafür, dass das Recht anwendungsfreundlicher wird.

Wir sorgen ferner für eine **bedarfs- und arbeitsmarktgerechte Steuerung der Arbeitsmigration** durch ein flexibles Regelverfahren mit interner Steuerung durch die Arbeitsverwaltung sowie durch Vereinfachung und Straffung der Verfahrensabläufe. Im Gegensatz zu planwirtschaftlichen Vorstellungen ist dies eine sehr markt- und bedarfsorientierte Verfahrensweise.

Auch hier, verehrter Herr Ministerpräsident Müller, scheinen Sie noch den alten Entwurf im Kopf zu haben. Sie haben wiederum erwähnt, dass der natio-

(C) nale Arbeitsmarkt eine Rolle spielen müsse. Genau dies haben wir auf Ihren Vorschlag hin in den Gesetzentwurf aufgenommen. Deshalb bitte ich Sie, sich nicht an der alten Fassung zu orientieren. Nach diesem Verfahren wird künftig kein einziger Zuwanderer in unser Land kommen, um einen Arbeitsplatz zu besetzen, wenn es dafür einen Interessenten aus dem Kreis der hiesigen Arbeitsuchenden gibt. Vorrang haben übrigens auch Personen, die im Rahmen der EU-Erweiterung aus den künftigen Mitgliedsländern zu uns kommen. Daher kann der Konflikt, von dem Sie gesprochen haben, gar nicht auftreten. Insofern bitte ich Sie eindringlich, endlich auf die Behauptung zu verzichten, es gebe einen Konflikt zwischen unseren in der Tat schwierigen Arbeitsmarktproblemen und dem, was im Gesetz steht.

Dass wir in bestimmten Fällen Zuzug erlauben können und wollen, haben wir im Vorgriff auf das Gesetz durch die **Greencard-Regelung** unter Beweis gestellt. Und siehe da, es kam zu keinerlei Beeinträchtigung des Arbeitsmarktes! Im Gegenteil, es **nutzt dem hiesigen Arbeitsmarkt**. Es gibt verlässliche Zahlen, die besagen, dass pro IT-Fachkraft, die auf diese Weise zu uns gekommen ist, im Inland zwei bis drei zusätzliche Arbeitsplätze für deutsche Arbeitsuchende geschaffen worden sind. Auf Grund der Greencard ist keine berauschend hohe Zahl von Fachkräften zu uns gekommen; deswegen braucht man kein Horrorszenario zu entwerfen. Es sind etwa 10 000 Menschen gekommen. Dadurch sind für 20 000 bis 30 000 deutsche Arbeitsuchende Arbeitsplätze geschaffen worden. Wer will daran Kritik üben? Hierfür wollen wir künftig flexible Verfahren schaffen. Das ist vernünftig und gut begründet. Bitte (D) verweigern Sie sich einer solchen Regelung nicht!

Wir wollen ein **Daueraufenthaltsrecht für Hochqualifizierte von Anfang an** schaffen. Dies ist in jenem Wettbewerb, von dem ich eingangs gesprochen habe, dringend notwendig. Wir haben ein **Auswahlverfahren nach kanadischem Vorbild** in das Gesetz aufgenommen, allerdings **als Option**. Wenn dieses Verfahren jemals angewandt werden soll – die Geschichte entwickelt sich manchmal schneller, als wir es uns vorstellen können –, haben Sie in diesem Kreise immer noch die Möglichkeit, diese Option abzulehnen; auch der Bundestag müsste dem zustimmen.

Wir haben eine Regelung für die **Zuwanderung von Selbstständigen** geschaffen. Es ist uns sehr willkommen, dass selbstständige Existenzgründer aus dem Ausland zu uns kommen. Ich könnte Ihnen anhand von Zahlen vortragen, was türkische Unternehmerinnen und Unternehmer in Deutschland an Investitionen getätigt und an Arbeitsplätzen geschaffen haben und was dadurch in die Sozialkassen geflossen und an Steueraufkommen generiert worden ist. In einer sich zunehmend globalisierenden Welt brauchen wir mehr Investitionen von Menschen aus dem Ausland als vorher; das ist nicht mehr anders möglich. Wenn wir Sperren errichteten, täten wir uns einen Tord an und schädeten der Volkswirtschaft, anstatt ihr zu nutzen.

Über den Kindernachzug ist gesprochen worden.

Bundesminister Otto Schily

(A) Wir haben geregelt, dass **Studienabsolventen** in Deutschland arbeiten können. Das ist eine sehr vernünftige Regelung, die uns von der Wissenschaft wie von der Wirtschaft besonders nahe gelegt wird. Schließlich geben wir Geld dafür aus, dass Menschen aus anderen Ländern in Deutschland studieren können. Sie dann zu zwingen, unser Land zu verlassen, obwohl sie in ihrem Heimatland womöglich keine Arbeit finden, aber bei uns gerade in hoch qualifizierten Berufen wertvolle Arbeit leisten könnten, ist schlicht Unsinn.

Es geht uns auf der einen Seite darum, Zuwanderung dort zu ermöglichen, wo es unseren eigenen Interessen entspricht. Auf der anderen Seite schaffen wir eine Begrenzung und bessere Steuerungsmöglichkeiten dort, wo Missbrauchsfälle in großer Zahl aufgetreten sind. Herr Kollege Zuber hat schon das Notwendige dazu gesagt; daher brauche ich keine Einzelheiten anzuführen.

Regelungen zur Verfahrensstraffung und -beschleunigung, die wir in das Gesetz aufgenommen haben, zeigen schon im Voraus Wirkung. Ich kann nicht des Längeren darauf eingehen. Ich bitte Sie aber, sich auch diesem Argument nicht zu verschließen.

Die Integration wird erheblich verbessert. Man mag an der einen oder anderen Stelle noch Verbesserungsmöglichkeiten sehen; bitte, darüber können wir reden.

(B) Wir haben eine verbesserte Regelung für **EU-Bürger** vorgesehen. Sie haben heute wunderbare Worte zur EU-Erweiterung gefunden. Es ist großartig, dass hierüber Konsens besteht. Jemand wie ich, der Europa in Trümmern gesehen hat, empfindet angesichts des Zusammenwachsens Europas vielleicht das größte Glücksgefühl, das man in seinem Leben haben kann. Dann müssen wir die **Freizügigkeit** aber auch **realisieren** und die Aufenthaltserlaubnis für EU-Bürger abschaffen, damit man von Berlin nach Paris genauso wie von Hamburg nach München ziehen kann. Das ist doch konsequent, wenn wir in Europa in einem Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zusammenleben.

Wir wollen die Möglichkeit, die Aufgaben der Integration und der Migration über das **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge** zu regeln, verbessern. Wir haben ferner eine Regelung getroffen, die unseren humanitären Verpflichtungen eher gerecht wird – übrigens mit einem höheren Differenzierungsvermögen bei dem Aufenthaltsstatus von Asylberechtigten nach der Genfer Konvention –, als es heute der Fall ist. Darüber hinaus **beschleunigen** wir das **Asylverfahren**, damit dem **Missbrauch entgegengewirkt** wird.

Herr Kollege Gerhards hat schon auf den **Fall Kaplan** Bezug genommen. Herr Ministerpräsident Müller, ich will auch kurz etwas dazu sagen. Es ist sehr zu bedauern, dass dieser Mann immer noch bei uns ist; darüber sind wir alle uns einig. Sie haben in der Tat das Auslieferungsverfahren mit dem Ausweisungsverfahren verwechselt.

(Peter Müller [Saarland]: Nein!)

– Ja, doch!

(Erneuter Zuruf Peter Müller [Saarland])

(C) – Nach der gesetzlichen Regelung, die wir geschaffen haben – die übrigens verschärft wurde –, kann Herr Kaplan mit Sicherheit nicht länger bleiben; denn darin steht: Wenn Tatsachen belegen, dass eine Person eine Gefahr für die innere Sicherheit des Landes darstellt, dann muss sie unser Land verlassen. – Ich wäre dankbar, wenn die Länder von dieser Möglichkeit mehr Gebrauch machten, als dies bisher der Fall ist. Die Ergebnisse der Umfrage, die ich dazu in Auftrag gegeben habe, sind nicht erfreulich.

Ich bin dankbar, dass in Baden-Württemberg in einem solchen Fall einmal so verfahren wurde. Dieses Vorgehen wurde gerichtlich bestätigt; ich kann das nur zur Nachahmung empfehlen. Das war sehr gut; ich begrüße dies sehr. Man sieht, dass die Entscheidung gerichtlich durchgesetzt werden kann. Ich kann das **Urteil des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg** nur zum Studium empfehlen. Ich vermute, dass es in allen oder zumindest in vielen Ländern vergleichbare Fälle gibt. Der Fall Kaplan hat mit dem Zuwanderungsgesetz nichts zu tun. Dies haben wir schon im Vorgriff erledigt.

Über eine Frage in diesem Zusammenhang sollten wir reden, Herr Ministerpräsident Müller: Mir dauern die Verfahren zu lange. Deshalb müssen wir z. B. darüber nachdenken, ob man nicht – ähnlich wie beim Adhäsionsverfahren – ein **Ausweisungsverfahren mit dem Strafverfahren verbindet**. Über diesen Gedanken sollte man konstruktiv miteinander diskutieren.

(D) Ich gehöre zu denen, die dafür eintreten, dass auch bei der Asylgewährung Gesichtspunkte dieser Art berücksichtigt werden. Das ist übrigens in der Genfer Flüchtlingskonvention verankert. Dafür habe ich mich auf europäischer Ebene eingesetzt; es ist entsprechend aufgenommen worden. Sie rennen also offene Türen ein. Ich bin bereit, zu neuen Überlegungen zu kommen. Bisher habe ich allerdings noch keine konkreten Vorstellungen von Ihrer Seite gehört. Ich gehe hier voran; wenn Sie mich dabei unterstützen, bin ich Ihnen dankbar.

Meine Damen und Herren, Sie werden das Zuwanderungsgesetz heute wieder ablehnen; das ist schon angekündigt worden. Wir werden das **Vermittlungsverfahren** in Anspruch nehmen. Ich hoffe, dass in einer ruhigeren Atmosphäre, im Rahmen der sachbezogenen Arbeit innerhalb des Vermittlungsverfahrens, ein Kompromiss erreichbar ist.

Das sage ich auch mit Blick auf die in Europa geführte Diskussion. Die Länder haben selbstverständlich das Recht, ihre Meinung zu sagen und dazu beizutragen, dass auf europäischer Ebene vernünftige Regelungen getroffen werden, aber die Entscheidung muss die Bundesregierung kraft ihrer Befugnisse treffen. Dabei nehmen wir Ihren Rat gerne entgegen, aber es darf auf die Dauer natürlich nicht so sein, dass wir auf europäischer Ebene immer diejenigen sind, die quasi die Türen zuhalten. Das ist nicht möglich. Das müssen Sie wissen. Die Regierungen

Bundesminister Otto Schily

(A) dort stehen von der politischen Kräftekonstellation her manchen unionsregierten Ländern viel näher als der Bundesregierung.

Ich bemerke an dieser Stelle einen Wechsel in Ihrer Argumentation. Früher haben Sie gesagt, wir könnten bestimmte Dinge im Sinne von weniger Restriktionen in Deutschland nicht einführen, weil sie in Europa nicht durchsetzbar seien. Neuerdings drehen Sie sich um 180 Grad und sagen, weil die Europäer in ihrer großen Mehrheit das anders sähen, müssten wir uns dagegenstellen. Das ist ein etwas seltsames Verfahren, das ich nicht ganz verstehe. Aber ich sage mit Blick auf Europa: Einfaches Abwarten nutzt nichts, sondern führt uns in die Sackgasse und hat möglicherweise schweren Schaden zur Folge.

Dadurch, dass Sie das Zuwanderungsgesetz bisher gestoppt haben, sind bestimmte Regelungen aufgehoben worden, indem wir die Richtlinien nachvollzogen haben. Das führt nun dazu, dass die Europäische Union ein **Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland angekündigt** hat. Das muss ich Ihnen in aller Offenheit vortragen, damit Sie wissen: Man kann hier nicht einfach nur mit verschränkten Armen abwarten in der Erwartung, irgendwie werde es schon klappen. So kann man in der Politik nicht vorgehen.

(B) Ich hoffe, dass wir im Vermittlungsverfahren aufeinander zugehen. So wie die Dinge liegen, wird das Verfahren voraussichtlich erst Anfang September beginnen können. Somit haben alle über die Sommerpause noch genügend Zeit, ihre Gedanken zu ordnen. Wenn Sie es mir erlauben, möchte ich der Union und den unionsgeführten Regierungen empfehlen, sich untereinander noch etwas klarer über ihre jeweiligen Positionen zu verständigen; denn ich muss leider feststellen, dass sie zum Teil voneinander abweichen. Ich will nicht alle Beispiele dafür aufzählen; das würde viel zu weit führen. Allerdings will ich zwei solcher Punkte erwähnen.

Herr Kollege Beckstein, zu dem ich bekanntlich ein freundschaftliches Verhältnis habe, was uns aber nicht daran hindert, uns über sachliche Fragen heftig auseinander zu setzen, hat in einem Interview in der „Süddeutschen Zeitung“ vom 17. Januar 2003 erklärt, er habe keine Bedenken gegen die Anwerbung von Hochqualifizierten und Selbstständigen – das ist immerhin schon ein Fortschritt –, sehr wohl aber gegen die **Anwerbung durchschnittlich Qualifizierter**, wozu er etwa Krankenschwestern zählt.

In diesem Zusammenhang muss ich daran erinnern, dass Herr Kollege Bouffier mich flehentlich gebeten hat, schon im Vorgriff auf das Zuwanderungsgesetz die Tätigkeit ausländischer Pflegekräfte in Deutschland zuzulassen. Das passt nicht zusammen, es sei denn, wir wollen immer solche Ad-hoc-Regelungen treffen, je nach partieller Einsicht.

Ein anderes Beispiel ist die **Härtefallregelung**. Einige vertreten die Auffassung, sie sei von Übel, ein Stolperstein; wenn sie nicht entfalle, könnten wir uns nicht einigen. Ich erinnere mich daran, dass die CDU-Fraktion im Saarländischen Landtag Herrn

(C) Ministerpräsidenten Müller aufgefordert hat, sich dafür einzusetzen, dass es auf jeden Fall bei einer Härtefallregelung bleibt. Weiter kann ich mich erinnern, dass mich Herr Kollege Schönbohm aus Brandenburg aufgefordert hat, auf jeden Fall eine Härtefallregelung in das Gesetz aufzunehmen. In Bayern ist es ganz kompliziert. Herr Beckstein sagte in dem schon erwähnten Interview vom 17. Januar, er halte eine Härtefallregelung, wie sie im Gesetzentwurf vorgesehen sei, für durchaus diskutabel. Aber dann gibt es einen Änderungsantrag des Freistaates Bayern im Innenausschuss des Bundesrates, in dem schlicht verlangt wird, die Härtefallregelung zu streichen. Wissen Sie, das ist etwas verwirrend; das werden Sie mir sicherlich zugestehen.

Ich will Sie daran erinnern, dass die Härtefallregelung keinen neuen Rechtsweg eröffnet. Sie ist rechtlich sehr sauber so abgefasst, dass eben **kein neuer Rechtsweg eröffnet** wird. Es ist eine Regelung – wer von Ihnen ein Musikinstrument spielen kann, weiß, dass in den Noten manchmal „ad libitum“ steht, was „nach Belieben“ heißt –, die Sie in Ihren Ländern ad libitum, nach Belieben, einführen können oder nicht. Niemand zwingt Sie dazu.

Aber es ist vernünftig, es zu tun, auch mit Blick auf meine Erfahrung, dass ich beständig Post von Abgeordneten aus allen Parteien bekommen habe – aus der CDU, der CSU, der SPD, der FDP und von Bündnis 90/Die Grünen –, in der immer wie folgt argumentiert wird: Natürlich muss das Ausländerrecht restriktiv gefasst sein, aber in meinem Fall gibt es einen Handwerksmeister Meier, bei dem der Bosnier So-and-so arbeitet. In diesem Falle müssen Sie, Herr Schily, bitte dafür sorgen, dass er bleiben kann. – Oder bei der jungen Dame aus Weißnichtwo müsse ich menschliches Einsehen haben und mich dafür einsetzen, dass sie bleiben könne. In solchen Fällen muss ich immer antworten: Ich kann nicht par ordre du mufti bestimmen, sondern muss mich mit der Bitte an meine Innenministerkollegen wenden, doch so freundlich zu sein. Manchmal gelingt es, manchmal gelingt es nicht.

(D) Deshalb ist es sinnvoll, das in die Hände derjenigen zu geben, die viel näher an den Problemen sind. Sie können die **Härtefallkommissionen** bilden, wie immer Sie es für richtig halten. Dadurch entsteht kein neuer Rechtsweg; denn ob sich eine Härtefallkommission eines solchen Falles annimmt oder nicht, liegt allein in ihrer Hand.

Meine Damen und Herren, ich gehöre zu den unverbesserlichen Optimisten. Ich bin ohnehin der Meinung, in unser Land muss wieder viel mehr Optimismus einkehren. Deshalb lasse ich mich überhaupt nicht in meinem Optimismus beirren, dass wir auch in diesem Fall zu einem vernünftigen Kompromiss gelangen können. In diesem Optimismus fühle ich mich durch einen Posteingang der jüngsten Zeit bestärkt. Ich habe gerade einen Brief bekommen, dessen Absender sich für eine chinesische Schülerin einsetzen, der nach geltendem Recht leider keine Aufenthaltsverlängerung für die Zeit zwischen ihrem deutschen Abitur und dem Studienbeginn erteilt

Bundesminister Otto Schily

(A) werden kann. Die Verfasser bitten mich, im Vorgriff auf das Zuwanderungsgesetz für Abhilfe zu sorgen. Dieser Brief stammt von zwei bedeutenden politischen Persönlichkeiten, von Herrn Wolfgang B ö r n s e n , Mitglied des Deutschen Bundestages, Abgeordneter der CDU, und einem weiteren CDU-Abgeordneten, von Herrn Otto B e r n h a r d t . In diesem Schreiben heißt es:

Im Vorgriff auf das künftige Einwanderungsgesetz, das einen solchen Passus enthalten wird, bitten wir Sie, in diesem speziellen Fall Menschlichkeit vor das Gesetz zu stellen.

Das ist ein schöner Satz. Ich werde mich bemühen, ihm Geltung zu verschaffen. Aber ich will Ihnen sagen: Wenn wir uns auf einen vernünftigen Kompromiss einigen, kommen wir nicht in die fatale Lage, Menschlichkeit vor das Gesetz stellen zu müssen, sondern erreichen ein Gesetz, das der Menschlichkeit Raum verschafft und der Lebenswirklichkeit der Menschen gerecht wird. Das setzt Vernunft bei der Gestaltung von Gesetzen und Verantwortung bei ihrer Verabschiedung voraus.

Lassen Sie mich etwas zu den **Integrationsleistungen** sagen, in Bezug auf die einige Länder Änderungswünsche angemeldet haben. Dieses Thema wird im Vermittlungsausschuss wahrscheinlich eine nicht untergeordnete Rolle spielen. In diesem Zusammenhang muss ich Folgendes unterstreichen: Die Länder sind nach unserer Verfassung die Träger der Integration. Daran wollen Sie vermutlich nichts ändern. Der **Bund** ist im Rahmen seiner Zuständigkeiten für das Recht der Zuwanderung **bereit**, die **Länder** bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe **durch den Einsatz eigener fachlicher und finanzieller Mittel massiv zu unterstützen**, so wie es im Zuwanderungsgesetz zum Ausdruck kommt.

Wo finanzielle Interessen von Bund und Ländern im Hauptkompetenzbereich der Länder berührt sind, kann es aber keine Lösung nach dem Motto geben: Sie bestimmen, wir bezahlen! Dieses Muster begegnet uns zwar des Öfteren, das können wir aber schon aus verfassungsrechtlichen Gründen nicht akzeptieren. Ich werbe an dieser Stelle noch einmal darum, dass wir zu einer einheitlichen Regelung kommen, also den **Integrationsteil nicht abspalten**.

Ich hoffe, dass sich diejenigen durchsetzen, die es mit einer verantwortungsvollen Politik wirklich ernst meinen. Das setzt Kompromissbereitschaft sicherlich auf allen Seiten voraus. Ich sage in aller Klarheit: Alle müssen sich bewegen, man darf nicht eine Seite fokussieren. In diesem Sinne hoffe ich, dass wir in der Verantwortung für unser Land zu einer Einigung kommen können.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Herr Ministerpräsident Müller (Saarland) hat noch einmal um das Wort gebeten. Ich habe sein Zeichen so verstanden, dass er sich kurz fassen will.

Peter Müller (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich sehe mich veran-

lasst, wenige Bemerkungen anzuschließen, will mich aber in der Tat kurz fassen. (C)

Erstens. Herr Kollege Gerhards, ich bin Bundesminister Schily dafür dankbar, dass er auf Folgendes hingewiesen hat: Die Tatsache, dass Herr **Kaplan** noch in unserem Land ist, ist nicht akzeptabel. Wenn sie Folge der geltenden Rechtslage ist, dokumentiert sie, dass die geltende Rechtslage so nicht hinnehmbar ist.

Ich meine, die Menschen im Lande erwarten völlig zu Recht, dass unser Recht künftig so ausgestaltet ist, dass jemand wie Herr Kaplan unmittelbar und ohne jegliches Zögern aus unserem Lande ausgewiesen werden kann, nachdem er seine Strafe verbüßt hat. Die geltende Rechtslage gibt dies nicht her. Solange Menschen wie Herr Kaplan auch nur vorübergehende Bleiberechte bei uns haben – nur davon war die Rede –, so lange ist dies nicht akzeptabel.

Der Bundesinnenminister hat gesagt, er sei hinsichtlich einer Änderung verhandlungsbereit. Dafür bin auch ich. Alles andere können wir den Menschen in Deutschland nicht erklären. Wir müssen Regelungen schaffen, die uns in die Lage versetzen, solche Menschen aus dem Land zu verbringen, und zwar unmittelbar nach Verbüßung der Haft, nicht nach langwierigen Gerichtsverfahren.

Zweitens. Herr Bundesinnenminister, ich freue mich über Ihren Optimismus und mache ihn mir zu Eigen; denn ich gehe davon aus, dass in einem Vermittlungsverfahren auf Ihrer Seite Bereitschaft besteht, nicht bestimmte Dinge zu behaupten, die einfach nicht richtig sind. Die Behauptung, alle gesellschaftlichen Gruppierungen stünden uneingeschränkt hinter dem Gesetz, ist schlicht falsch. Die Behauptung, die **Kommunen** hätten den Gesetzentwurf uneingeschränkt begrüßt, ist schlicht falsch. Nachdem nicht klar war, ob die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts dazu führt, dass das Gesetz kassiert wird, und die Gefahr bestand, dass es zum 1. Januar in Kraft tritt, haben die Kommunen sogar verlangt, seine Vollziehung auszusetzen; denn sie waren nicht in der Lage, vernünftig mit ihm umzugehen und seine Inhalte umzusetzen. (D)

Lieber Herr Kollege Schily, wenn Sie die Zustimmung der Gewerkschaften zu dem Gesetz als Argument bemühen, dass man für das Gesetz sein müsse, will ich Ihnen nicht unterstellen, dass für Sie die Orientierung am Votum der Gewerkschaften als verbindliche Maßgabe für das Verhalten der Politik auch in Bereichen außerhalb der Zuwanderung gilt.

Mit Verlaub, verehrter Herr Kollege Schily: Frau Süßmuth ist eine Kollegin, vor deren Leistung ich hohen Respekt habe. Das schließt wahrhaft nicht aus, dass man in einzelnen Fragen am Ende zu einem anderen Ergebnis kommt als zu demjenigen, zu dem Frau Süßmuth in dieser Debatte möglicherweise gekommen ist. Ich denke, wir sollten uns ein solches Verfahren im Bundesrat ersparen. Ich halte Sie auch nicht an allem fest, was einer meiner Vorgänger im Amt des saarländischen Ministerpräsidenten in der

Peter Müller (Saarland)

- (A) Vergangenheit gesagt hat oder in heutigen Tagen bisweilen zum Besten gibt.

Wenn Sie, Herr Kollege Schily, sagen, es gehe um den Wettbewerb um die besten Köpfe, bin ich an Ihrer Seite. Aber auch hier sollten Sie keine Konflikte aufbauen, die nicht existieren. Natürlich wollen wir bessere Regeln für **Höchstqualifizierte**. Natürlich wollen wir die **Zuwanderung von Selbstständigen erleichtern**. Darüber streiten wir doch nicht! Natürlich sind auch wir der Auffassung, dass Menschen, die hier studiert haben, nach dem Ende des Studiums die Gelegenheit erhalten, bei uns einen Arbeitsplatz zu finden, und dass die bestehenden Regelungen in diesem Zusammenhang auszubauen sind. Dass sie unbefriedigend sind, ist nicht der Punkt, über den wir streiten. Wir streiten mit Blick auf den Arbeitsmarkt nicht über Selbstständige, Höchstqualifizierte, **Studienabsolventen**.

Wir streiten vielmehr über die Frage: Brauchen wir in einer Situation wie der heutigen eine Angebotskomponente? Sie argumentieren immer: **Angebotskomponente** bedeutet die Möglichkeit, ein bestimmtes Kontingent an Zuwanderern ohne konkretes Arbeitsplatzangebot in die Bundesrepublik Deutschland kommen zu lassen. Von dieser reinen Option werden wir 2010, 2015 Gebrauch machen.

(Bundesminister Otto Schily: Oder auch nicht!)

Mit Verlaub, bei *Montesquieu* haben wir gelernt: Gesetze macht man, wenn man sie braucht. – Dieses Gesetz brauchen wir zum jetzigen Zeitpunkt nicht. Deshalb ist dieses Element im Zuge des weiteren Verfahrens aus dem Gesetz zu entfernen.

- (B)

Ich unterstreiche – damit keine Missverständnisse entstehen –: Ich bin für eine **Härtefallregelung**. Ich meine aber, dass die Härtefallregelung, so wie sie im Gesetz steht, das von uns gemeinsam verfolgte Ziel der Vermeidung der Eröffnung weiterer Rechtswege tatsächlich nicht erreicht. Darüber sollten wir im Vermittlungsverfahren noch einmal reden.

Ich bin einverstanden, wenn Sie sagen: Menschlichkeit vor dem Gesetz ist in einem demokratischen Rechtsstaat eigentlich nicht vorstellbar. Die Aufgabe besteht darin, Menschlichkeit durch das Gesetz zu gewährleisten. Diese Aufgabe ist nach meinem Dafürhalten in dem Gesetz bisher nicht erfüllt. Wenn es uns im Vermittlungsverfahren gelingt, sie zu erfüllen, kann es ein vernünftiges Ergebnis in diesem Zusammenhang geben.

Sie haben Recht, wenn Sie sagen, alle müssten sich bewegen. Genauso ist folgender physikalischer Tatbestand, der nicht ohne weiteres auf die Politik zu übertragen ist, manchmal möglicherweise doch richtig: Wer mit dem Kopf durch die Wand will, holt sich eine blutige Nase. Das haben wir bei diesem Gesetz vor dem Bundesverfassungsgericht erlebt. Wir sollten uns das an anderer Stelle ersparen.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Herr Bundesminister Schily hat angezeigt, dass er antworten möchte. – Sie haben die Gelegenheit dazu!

Otto Schily, Bundesminister des Innern: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich bitte um Nachsicht, dass ich noch einmal das Wort ergreife.

(C)

Herr Ministerpräsident Müller, ich muss zurückweisen, was Sie mit dem **Fall Kaplan** jetzt wieder veranstalten. Wir wissen, wie solche Botschaften ankommen. Sie versuchen, zwischen dem Fall Kaplan und dem Gesetz, über das wir im Moment diskutieren, einen inneren Zusammenhang herzustellen. Das ist nicht gut. Wir können über den Fall Kaplan in aller Offenheit reden.

Schon das bestehende Gesetz befugt alle Behörden, Herrn Kaplan des Landes zu verweisen. Es befugt übrigens auch zur Auslieferung. Dass die Auslieferung beim Oberlandesgericht gescheitert ist, liegt nicht am Gesetz, sondern daran, dass das Gericht – nach meiner Meinung unzutreffend; diese Bemerkung erlaube ich mir bei allem Respekt vor seiner Unabhängigkeit – die Verhältnisse in der Türkei falsch beurteilt. Aber Sie werden kein Gesetz herbeiführen wollen – das müssten Sie hier offen sagen –, nach dem eine Person an ein Land ausgeliefert oder in ein Land ausgewiesen werden darf, in dem ihr Folter oder die Todesstrafe droht. Das wollen Sie sicherlich nicht. Das ist der Punkt! Das können Sie durch noch so weit reichende Gesetzesänderungen nicht verändern. Ich habe mir wahrlich Mühe gegeben, mit der türkischen Regierung zu vernünftigen Festlegungen zu gelangen.

Versuchen Sie nicht, hier den Anschein zu erwecken – das ist nicht korrekt; das muss ich in aller Entschiedenheit sagen –, als ginge die Debatte darum, ein Gesetz zu korrigieren, das es uns nicht erlaubt, Herrn Kaplan des Landes zu verweisen! Das geltende Gesetz erlaubt dies. Bitte versuchen Sie nicht, einen Irrtum in der Öffentlichkeit zu erzeugen! Seien Sie bitte vorsichtig! Wir können uns beide darum bemühen, dass die Verhältnisse in der Türkei geklärt sind. Ich bin der Meinung, das ist schon erreicht worden.

(D)

Lassen Sie uns an dieser Stelle weiterarbeiten! Wenn man in dem Verfahren noch Beschleunigung herbeiführen will, bin auch ich dazu bereit. Den Rechtsweg werden Sie ihm allerdings nicht verweigern können. Wenn Sie die Botschaft verkünden wollten, es gebe Artikel 19 Abs. 4 nicht mehr, müssen Sie über eine Verfassungsänderung reden. Ich bin etwas skeptisch, ob Ihnen das gelingen kann.

Ich bin froh darüber, dass auch Sie Optimist sind. Das ist schon eine sehr gute Basis für das Vermittlungsverfahren.

Ich will noch etwas zur **Angebotskomponente** sagen. Auch ich zitiere häufig den Satz von Montesquieu, man solle ein Gesetz nur machen, wenn es wirklich notwendig ist. Das ist richtig. Ich bin für schlanke Gesetze, für weniger Gesetze. Das ist mühsam; auch Sie produzieren laufend Gesetze. An diesem Unheil sind wir alle beteiligt.

Was ich nicht verstehen kann: Sie sagen, im Jahr 2010 könne eine Lage entstehen, auf die man sich anders einzustellen habe. Sollte die Situation eintreten – das weiß ich nicht; ich bin kein Prophet –, dass

Bundesminister Otto Schily

(A) die eine oder andere Entscheidung zu treffen ist, ist es doch viel vernünftiger, eine Handlungsmöglichkeit zu haben, anstatt erst wieder in einen mühsamen Gesetzgebungsprozess einzutreten. Es ist besser, wenn man viele Handlungsmöglichkeiten hat, als wenn man nur eine hat. Das ist meine Philosophie dabei. Warum wollen Sie nicht schon eine Handlungsoption im Gesetz verankern, bei der völlig offen bleibt, ob von ihr Gebrauch gemacht wird? Das sollten Sie überdenken.

Lassen Sie uns diese Beratung in der Stimmung des Optimismus schließen. Dann tun wir etwas für unser Land. – Vielen Dank.

Präsident Prof. Dr. Wolfgang Böhmer: Meine Damen und Herren, weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen, dem Gesetz nicht zuzustimmen.

Nach § 30 der Geschäftsordnung bin ich verpflichtet, positiv zu fragen. Wer dem Gesetz zustimmen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist eine Minderheit.

Damit hat der Bundesrat dem **Gesetz nicht zugestimmt**.

Zur **gemeinsamen Abstimmung** nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem **Umdruck Nr. 5/2003***) zusammengefassten Beratungsgegenstände auf. Es sind dies die **Tagesordnungspunkte:**

(B) **5, 7 bis 10, 18, 23, 25, 26, 29, 30, 34, 37 bis 40, 42, 43 und 45 bis 47.**

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Zu Tagesordnungspunkt 18 sind wir übereingekommen, Herrn **Senator Uldall** (Hamburg) **zum Beauftragten zu bestellen**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 6** auf:

Gesetz zur **Bekämpfung des Missbrauchs von 0190er-/0900er-Mehrwertdiensternummern** (Drucksache 395/03, zu Drucksache 395/03)

Gibt es dazu Wortmeldungen? – Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen sowie ein Antrag des Freistaates Bayern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor.

Wir stimmen zunächst über den Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 395/2/03 ab. Wer dafür ist, den bitte ich um das Handzeichen. – Dies ist die Mehrheit.

(C) Damit hat der Bundesrat den **Vermittlungsausschuss angerufen**.

Die Abstimmung über die Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen entfällt damit.

Die **Abstimmung über die Ziffern 2 und 3 der Ausschussempfehlungen wird** bis zum Abschluss des Vermittlungsverfahrens **zurückgestellt**.

Ich rufe **Tagesordnungspunkt 11** auf:

Entwurf eines Soforthilfegesetzes für die Gemeinden (SofortHiG) – Antrag der Länder Bayern und Hamburg, Niedersachsen – (Drucksache 337/03)

Dazu hat sich Herr Minister Dr. Stegner (Schleswig-Holstein) zu Wort gemeldet. Bitte schön.

Dr. Ralf Stegner (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der Titel dieser Initiative legt nahe, dass es darum gehen könnte, den Kommunen in ihrer Finanzsituation dauerhaft zu helfen. Dieses Ansinnen müssen alle Länder unterstützen. Die Initiative, über die wir zu beraten haben, hat dies aber gerade nicht zum Ziel. Sie würde nach unserer Auffassung eher verhindern, dass es zu einer vernünftigen strukturellen und dauerhaft wirksamen Hilfe kommt. Das können wir uns nicht leisten.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Christian Wulff)

(D) Wir haben Interesse daran, dass die Arbeit der **Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen** zügig zum Erfolg geführt wird, so dass wir eine deutliche Strukturverbesserung bei den kommunalen Finanzen erreichen. Wer Zwischenlösungen für das Jahr 2004 anstrebt – in Klammern füge ich hinzu: weil man sich untereinander nicht einigen kann oder will –, erreicht nur, dass eine dauerhafte Lösung verschoben wird. Wir verschieben in unserem Land viel zu viel.

Ich bin dafür, dass wir uns an die Arbeit machen, den Kommunen zu helfen. In diesem Sinne ist auch die **Protokollerklärung von Rheinland-Pfalz**, der sich mehrere Länder angeschlossen haben, formuliert. Die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sind in der Frage, was zu tun ist, vollständig einer Meinung. Das gilt auch für viele Länder. Die übrigen sollten sich einen Ruck geben und an der Reform mitarbeiten, statt Zwischenlösungen zu bevorzugen, auch wenn sie den schönen Titel „Soforthilfegesetz“ tragen. Das macht sich zwar gut, in der Sache aber hilft es weder sofort noch überhaupt.

Im Übrigen müsste dieses Gesetz von jemandem bezahlt werden, der hier gar nicht genannt wird; das kommt hinzu. Dafür gilt das Prinzip, das Herr Bundesminister Schily vorhin in anderem Zusammenhang erwähnt hat. – Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.

Amtierender Präsident Christian Wulff: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Stegner!

*) Anlage 2

Amtierender Präsident Christian Wulff

(A) Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Staatsminister Zuber** (Rheinland-Pfalz) hat eine **Erklärung zu Protokoll***) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Die Ausschüsse empfehlen die unveränderte Einbringung des Gesetzentwurfs. Es liegt jedoch ein Änderungsantrag von Baden-Württemberg in Drucksache 337/1/03 vor. Wer ist hierfür? – Das ist eine Minderheit.

Wer ist dann für die unveränderte **Einbringung des Gesetzentwurfs?** – Das ist die Mehrheit.

Es ist so **beschlossen**.

Ich stelle fest, dass wir übereingekommen sind, Herrn **Staatsminister Professor Dr. Fallthäuser** (Bayern) **zum Beauftragten** des Bundesrates für die Beratungen des Gesetzentwurfs beim Deutschen Bundestag zu **bestellen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 12:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Änderung des Deutschen Richtergesetzes (DRiG)** – Antrag des Landes Baden-Württemberg – (Drucksache 186/03)

Dazu liegen keine Wortmeldungen vor. – **Minister Köberle** (Baden-Württemberg) gibt eine **Erklärung zu Protokoll**)**.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 186/1/03 vor. Wer entsprechend diesen Empfehlungen dafür ist, den **Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die (B) Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Frau **Ministerin Werwigg-Hertneck** (Baden-Württemberg) **zur Beauftragung zu bestellen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 13:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz** – Antrag der Länder Baden-Württemberg und Bayern, Niedersachsen, Thüringen – (Drucksache 312/03)

Dazu liegen Wortmeldungen vor. Ich erteile Herrn Minister Köberle (Baden-Württemberg) das Wort.

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg): Verehrter Herr Präsident! Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen! Die von der Bundesregierung praktizierte „Vogel-Strauß-Politik“ im Bereich des Jugendstrafrechts ist angesichts der dramatischen Entwicklungen der Jugendkriminalität, vor allem der Gewaltkriminalität junger Menschen, verhängnisvoll. Mit unserem Gesetzentwurf zwingen wir die Bundesregierung, Farbe zu bekennen. Will sie den hohen Kriminalitätszu-

wachsen weiterhin tatenlos zusehen, oder will sie endlich wirkungsvolle Gegenmaßnahmen mittragen? (C)

Wer unseren Reformvorschlägen entgegenhält, sie zielen allein auf eine Verschärfung des Jugendstrafrechts ab und damit lasse sich keine Reduzierung der Jugendkriminalität erreichen, irrt gleich doppelt: Zum einen richten sich die Änderungen des Jugendgerichtsgesetzes nicht primär auf eine Verschärfung des **Sanktionsinstrumentariums**, sondern auf eine weitere **Ausdifferenzierung**. Zum anderen sind sie geeignet, den jungen Menschen deutlich zu machen, dass die Austragung von Konflikten mit Gewalt gänzlich intolerabel ist und daher spürbare Konsequenzen haben wird.

Noch einmal zu den zentralen Punkten unseres Gesetzentwurfs:

Die **strafrechtliche Behandlung Heranwachsender** ist sicherlich der am kontroversesten diskutierte Punkt. Frau Ministerin Lütkes hat in der Sitzung des Bundesrates am 23. Mai dafür plädiert, es bei der jetzigen Regelung zu belassen; sie gebe Raum für individuelle Entscheidungen.

Dieser Auffassung kann man nicht folgen. Vielerorts wird die nach § 105 JGG zu treffende Entscheidung, ob auf die Tat eines Heranwachsenden ausnahmsweise Jugendstrafrecht anzuwenden ist, nicht mehr auf Grund einer umfassenden Würdigung des Einzelfalls getroffen. Vielmehr wird allein unter dem Aspekt entschieden, das Jugendstrafrecht sei das bessere Strafrecht und daher in jedem Fall anzuwenden.

Dies führt zu einer **unterschiedlichen Praxis**. So wurden z. B. im Jahr 2001 in Schleswig-Holstein 90 % aller Heranwachsenden nach Jugendstrafrecht abgeurteilt, in Brandenburg waren es 26 %. Das ist mit dem **Gleichheitsgrundsatz** kaum zu vereinbaren. Ein Untätigbleiben verbietet sich daher von selbst. (D)

Der Gesetzentwurf greift diese Problematik unter Rückbesinnung auf den Willen des Gesetzgebers auf. Er stellt klar, dass **bei Straftaten Heranwachsender die Anwendung des allgemeinen Strafrechts der Regelfall** ist.

Außerdem hat sich gerade in jüngster Zeit gezeigt – ich erinnere an den Mordfall Vanessa oder an den Mannheimer Kettensägenmordprozess –, dass es immer wieder **besonders brutale Gewaltverbrechen Heranwachsender** gibt. Wenn in solchen Fällen zwar Jugendstrafrecht angewendet wird, so reicht jedoch die geltende Höchststrafe von zehn Jahren für einen gerechten Schuldausgleich nicht aus. Hier sieht der Gesetzentwurf eine **Erhöhung des Strafrahmens auf 15 Jahre** vor.

Lassen Sie mich zum Schluss die **Vorteile des Warnschussarrests** hervorheben. Dieser leitet die länger dauernde Zeit der Bewährung durch einen kurzen Freiheitsentzug gezielt ein. Er führt dem straffällig gewordenen Jugendlichen deutlich vor Augen, welche Konsequenzen im Falle der Nichtbewährung drohen. Außerdem wird der Jugendliche durch den Arrest zunächst aus einer häufig ungunstigen Umgebung herausgenommen. Er erhält Gelegenheit

*) Anlage 3

**) Anlage 4

Rudolf Köberle (Baden-Württemberg)

(A) zum Nachdenken und zur inneren Umkehr. Ihm stehen in einem modernen Arrestvollzug nicht zuletzt Sozialarbeiter und Psychologen zur Seite. Sie können ihm bei der Aufarbeitung von persönlichen Problemen helfen und gesellschaftlich akzeptiertes Verhalten vermitteln. Gerade der Warnschussarrest erlaubt in der ersten Zeit eine intensive Arbeit mit dem Jugendlichen.

Die Ausschüsse haben sich – mit einer Ausnahme – mit großer Mehrheit für die Einbringung des Gesetzentwurfs zur Verbesserung der Bekämpfung der Jugenddelinquenz ausgesprochen. Das ist bereits ein großer Erfolg. Lassen Sie uns dieses Abstimmungsergebnis heute wiederholen! Wir machen der Bundesregierung dadurch unmissverständlich deutlich, dass wir im Gegensatz zu ihr in der Lage sind, die dringend notwendigen Reformen auf den Weg zu bringen.

Ich bitte Sie um Unterstützung des baden-württembergischen Gesetzentwurfs.

Amtierender Präsident Christian Wulff: Vielen Dank, Herr Minister Köberle!

Als Nächste hat Frau Bürgermeisterin Schubert (Berlin) das Wort.

(B) **Karin Schubert** (Berlin): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesantrag ist ein erneuter Versuch, tagespolitische Ereignisse zum Gegenstand von Veränderungen des Strafrechts und des Strafprozessrechts zu machen. Heute ist es einmal nicht die Forderung nach Verschärfungen des Sexualstrafrechts oder der Sicherungsverwahrung, sondern des Jugendstrafrechts. Die Anhebung der Höchstjugendstrafe auf 15 Jahre, das Wiederaufleben des im Dritten Reich eingeführten Warnschussarrests und die Regelverurteilung Heranwachsender nach Erwachsenenstrafrecht sind an diesem Ort ebenfalls in schöner Regelmäßigkeit gefordert worden. Wir haben uns in diesem Haus daran gewöhnt. Eigentlich würde mir etwas fehlen, wenn diese Forderungen nicht immer wieder kämen.

Meine Damen und Herren, die Häufigkeit der Wiederholung steigert nicht die Eignung dieser Neuerungen, Straftaten Jugendlicher zu verhindern. Die **Vorschläge** sind praxisfern, populistisch und **widersprechen kriminologischen Erkenntnissen**. Das geltende Jugendgerichtsgesetz bedarf dieser Verschärfungen nicht. Das ist nicht nur meine Einschätzung, sondern auch des überwiegenden Teils der Fachleute und der Praktiker. Das hat der vergangene **Juristentag** ebenso eindrucksvoll gezeigt wie der Bericht der zweiten **Jugendstrafrechtsreformkommission des DVJJ** aus dem vergangenen Herbst.

Wenn ich mich gegen Verschärfungen im Jugendgerichtsgesetz ausspreche, bedeutet das auf keinen Fall, dass Anlass zur Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation besteht. Selbstverständlich bin auch ich der Auffassung, dass Rechtspolitik und Justiz die Aufgabe haben, die Gesellschaft vor Straftaten zu schützen und Straftaten Jugendlicher und Er-

wachsener konsequent und angemessen zu verfolgen. (C)

Selbstverständlich gibt es zu viele **Straftaten** durch Jugendliche und Heranwachsende. Die Zahlen sind hoch, allerdings nicht so hoch, wie immer behauptet wird. Sie sind in den letzten Jahren **nicht dramatisch angestiegen**.

Es hat keinen Sinn, Vollzugsdefiziten in Einzelfällen mit Gesetzesänderungen zu begegnen. Die Gerichte können kaum noch nachvollziehen, welches Gesetz gerade gilt.

Die Strafverfolgungszwecke unseres geltenden Strafrechts sind auf **Resozialisierung**, also Verhinderung weiterer Straftaten, gerichtet. Damit erfüllen die Gesetze den von der Gesellschaft gewünschten Zweck.

Wenn es Vollzugsdefizite gibt, müssen wir vor Ort für Verbesserungen sorgen, insbesondere durch die Zusammenarbeit von Gerichten, Staatsanwaltschaften, Polizei, Jugend- und Ausländerbehörden. Wir müssen die richtigen Personen am richtigen Ort einsetzen, und diese müssen gut zusammenarbeiten.

Es geht nicht um neue Vorschriften. Unsere Aufgabe ist es, für eine **sachgerechte und angemessene Ausstattung der zuständigen Behörden** zu sorgen. Natürlich sind diese Maßnahmen nicht so publikumswirksam wie die Forderung nach schärferen Gesetzen, die zudem mit der Illusion verbunden werden, sie führten zu weniger Straftaten und vor allem zu einem sichereren Leben in Deutschland. Alle, die sich mit dieser Problematik ernsthaft beschäftigen, wissen, dass das nicht richtig ist. Man sollte aufhören, ständig Gesetzesanträge wie den vorliegenden einzubringen und damit bei der Bevölkerung den fatalen Eindruck zu erwecken, die geltenden Gesetze schützten sie unzureichend. Die Spirale immer neuer gesetzlicher Veränderungen im Straf- und Jugendstrafrecht muss endlich durchbrochen werden. Deshalb ist dieser Antrag abzulehnen. (D)

Herr Köberle, Sie sind nicht der Justizminister Ihres Landes, haben aber die Aufgabe, den Gesetzesantrag heute zu vertreten.

Der **Warnschussarrest** ist für die Therapie und die Resozialisierung meines Erachtens genauso **ungeeignet** wie der Kurzzeitarrest und der Wochenendarrest. Die Zeit der Einwirkung ist einfach zu kurz. Wenn man jemanden, der seit längerer Zeit delinquent ist – sonst wäre er nicht vor der Justiz gelandet –, bessern möchte, schafft man das nicht in kurzer Zeit.

Der **Erziehungsgedanke** ist zwar nicht Anlass des Gesetzesantrages, es wird aber immer wieder die Forderung erhoben, ihn aus dem Jugendstrafrecht herauszunehmen und stattdessen das Sanktionsbedürfnis der Gesellschaft zu befriedigen. Ich glaube, das ist das Schlechteste, was wir tun könnten. Der Erziehungsauftrag ist normalerweise Recht, aber auch Pflicht der Eltern. Wenn sich Kinder, Jugendliche und Heranwachsende strafbar gemacht haben, geht die Erziehungspflicht auf den Staat über. Er hat alles zu tun, um ihr nachzukommen. Wer sagt, ihm stehe das

Karin Schubert (Berlin)

- (A) **Sanktionsbedürfnis der Bevölkerung** näher als der Auftrag, unsere Jugend auf den rechten Weg zu bringen, sie zu erziehen, verletzt diese Pflicht, die sich aus dem Grundgesetz ergibt.

Ich bin der Auffassung, wir haben alles zu tun, um Jugendliche auf den rechten Weg zu bringen. In der Regel ist das Jugendgerichtsgesetz dazu auch geeignet; es ist so angelegt. Man muss ihnen nur Zeit für die Behandlung geben.

Deshalb möchte ich auch die **Heraufsetzung der Jugendstrafe auf 15 Jahre ablehnen**. Zehn Jahre hinter Gittern sind im Leben eines Jugendlichen eine wahnwitzig lange Zeit, gerade wenn man weiß, dass strafbares Verhalten während der Jugendzeit in der Regel vorbeigeht. Alle Ergebnisse zeigen, dass nur sehr wenige zu Wiederholungsstraftätern werden, auf die man dann allerdings die Mittel des Gesetzes anwenden muss.

Ich bin der Auffassung, dass das Sanktionsbedürfnis der Gesellschaft einen Wert hat; aber er darf nicht Vorrang haben. Der vorrangige Wert und unsere vorrangige Pflicht muss bleiben, die Jugendlichen auf den rechten Weg zu bringen, und das ist nur durch Erziehung möglich.

Amtierender Präsident Christian Wulff: Vielen Dank, Frau Bürgermeisterin Schubert!

Als Nächster hat Herr Staatsminister Dr. Weiß (Bayern) das Wort.

- (B) **Dr. Manfred Weiß** (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Frau Kollegin Schubert hat zu Recht darauf hingewiesen, dass unsere Forderungen schon mehrmals Gegenstand von Gesetzesanträgen gewesen sind. Von Bayern sind sie, wenn ich mich richtig entsinne, in den letzten zwei, drei Jahren mindestens zweimal gestellt worden. Sie kommen deshalb wieder, weil unsere Anträge nicht Gesetz geworden sind. Das ist das Problem. Wenn wir Vorstellungen haben, wie der Jugendstrafvollzug verbessert werden soll, müssen wir hier auch entsprechend reagieren und unsere Anträge eben mehrmals stellen, in der Hoffnung – heute ist viel von Optimismus die Rede gewesen –, dass sich eines Tages die bessere Einsicht durchsetzt.

Ich möchte auf die Behandlung von Heranwachsenden, von über 18-Jährigen, die zivilrechtlich bereits Verträge abschließen können, nicht eingehen. Herr Kollege Köberle hat dazu deutlich Stellung genommen.

Frau Kollegin Schubert, Sie haben den Warnschussarrest mit Wochenendarrest verglichen. **Warnschussarrest ist als Dauerarrest gedacht**. Man muss sich einmal vorstellen: Drei Täter begehen gemeinsam eine Straftat. Zwei haben eine günstige Prognose und bekommen vier Wochen Dauerarrest. Der dritte hat eine negative Prognose und bekommt eine Kriminalstrafe: sechs Monate auf Bewährung. Die zwei mit günstiger Prognose sitzen vier Wochen ein, der dritte geht freien Fußes aus dem Sitzungssaal und betrachtet das natürlich als Freispruch; denn er ist nicht ein-

gesperrt worden. Frau Kollegin Schubert, ist es eine sinnvolle Regelung, dass gerade derjenige mit schädlichen Neigungen glimpflicher davonkommt? Ich verstehe Ihre Auffassung nicht.

Mit Blick auf die beiden folgenden Punkte bin ich dankbar, dass den Anträgen Bayerns im Innen- und im Rechtsausschuss Folge geleistet wurde.

Beim **Fahrverbot** geht es uns darum, dem Richter eine zusätzliche Möglichkeit zu geben, auf einen jugendlichen Täter einzuwirken. Wir wissen, dass es weitaus wirksamer ist als eine Geldstrafe, die die Großmutter zahlt, wenn er vier Wochen lang nicht mit dem Motorrad zum Treffen mit seinen Freunden kommen kann. Das ist eine sinnvolle Sache. Niemand mag mir damit kommen, dass das nicht in das System hineinpasst. Solange nicht für Meineid die Zunge herausgeschnitten oder für Diebstahl die Hand abgehackt wird, kann mir niemand diesen Vorwurf machen; das streben Sie sicherlich nicht an.

Genauso ist die **Meldepflicht** eine wirksame Möglichkeit. Ich kann den jugendlichen Hooligan, der immer Rabatz macht, wenn sein Fußballverein zu Hause spielt, am besten dadurch fernhalten, indem ich anordne, dass er sich zur selben Zeit bei der Polizei zu melden hat. Wenn wir dem Richter diese Möglichkeit an die Hand geben – er muss sie nicht nutzen –, kann er noch zielgenauer reagieren.

Frau Kollegin Schubert, ich weiß nicht, was das Schicksal dieses Gesetzentwurfs sein wird. Aber wir werden nicht lockerlassen und ihn so lange bringen, bis wir der Überzeugung sind, dass die Richter das Instrumentarium haben, um auf Verfehlungen jugendlicher richtig reagieren zu können. – Danke schön.

Amtierender Präsident Christian Wulff: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. Weiß!

Als Nächster Herr Minister Gerhards (Nordrhein-Westfalen).

Wolfgang Gerhards (Nordrhein-Westfalen): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Herr Kollege Weiß hat Recht: Das ist alles nicht neu und nicht Gesetz geworden. Das ist gut so, es soll auch so bleiben. Warum das so bleiben soll, hat Frau Kollegin Schubert besser und schöner gesagt, als ich es noch könnte. Deshalb gebe ich meine Rede **zu Protokoll***.

Amtierender Präsident Christian Wulff: Vielen Dank!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 312/1/03 vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

*) Anlage 5

Amtierender Präsident Christian Wulff

(A) Wer dafür ist, den **Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um das Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wir sind übereingekommen, Frau **Ministerin Werwigg-Hertneck** (Baden-Württemberg) **zur Beauftragung zu bestellen**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 14**:

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften** – Antrag der Länder Thüringen, Sachsen, Sachsen-Anhalt – (Drucksache 335/03)

Es liegt eine Wortmeldung von Herrn Minister Dr. Zeh (Thüringen) vor.

Dr. Klaus Zeh (Thüringen): Herr Präsident! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich habe mich in den Unterlagen des Bundesrates etwas umgesehen, um der Frage nachzugehen, wie er bisher mit dem Thema „SED-Unrecht“ umgegangen ist. Ich kann feststellen: Der Bundesrat hat sich immer in sehr großer Einmütigkeit zum Sachwalter und Interessenvertreter der SED-Opfer gemacht.

Nach den Voten in den Ausschüssen rechne ich auch im Zusammenhang mit der Verlängerung der Antragsfristen für die Opfer des SED-Unrechts im Rahmen des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften heute mit großer Einmütigkeit. Dafür bin ich sehr dankbar. Es hätte daher längerer Erörterungen an diesem Pult wohl nicht bedurft.

(B)

Ich möchte auch nicht erneut mit der Zahl der Fälle argumentieren, in denen Rechtsansprüche noch nicht geltend gemacht wurden. Das ist in der letzten Bundesratssitzung von meinem Vorgänger im Amt, Herrn Dr. Pietzsch, an dieser Stelle bereits ausführlich begründet worden. Zwei Dinge haben mich veranlasst, dennoch das Wort zu ergreifen.

Erstens. Wir haben vor drei Tagen in Deutschland in zahlreichen Veranstaltungen der Ereignisse des **17. Juni** vor 50 Jahren in der ehemaligen DDR gedacht. In Filmen und Dokumentationen haben wir den Mut der Menschen bewundern und die Verzweiflung angesichts der anrollenden Panzer nachempfinden können. Es hat uns Wut gepackt, wenn wir nacherleben mussten, wie die SED mit den Akteuren des 17. Juni umgegangen ist und wie sie in der Folge die Geschichte verbogen und verlogen hat. Wir sind es auch und gerade diesen Opfern schuldig, hier und heute dieses positive Zeichen zu setzen. Der Zeitpunkt für die Abstimmung über den Gesetzentwurf hätte nicht besser gewählt werden können.

Ein Ereignis bei der Begegnung mit SED-Opfern in den letzten Tagen hat mich dabei besonders berührt. Ich möchte es kurz darstellen.

Neben dem Aufruf zu Streiks gegen die Normerhöhung, neben dem Ruf nach Freiheit und freien Wahlen gab es auch mutige Frauen und Männer, die ver-

sucht haben, anderen Menschen, nämlich politischen Häftlingen, zur Freiheit zu verhelfen. Das geschah im thüringischen Gera in der dortigen ehemaligen Untersuchungshaftanstalt des Ministeriums für Staatssicherheit. Der Versuch der Befreiung misslang, und ca. 200 Personen wurden danach selbst Inhaftierte und Gefangene der Stasi.

(C)

Bei der Gedenkfeier zum 17. Juni 1953 an ebendiesem Ort betraten manche dieser ehemaligen Inhaftierten zum ersten Mal wieder das Gelände, in das sie nach ihrer Verhaftung geschleppt worden waren. Es war schwer für sie, sich dieser Erinnerung zu stellen.

Um die Opfer der DDR-Willkür zu entschädigen, wurden 1992 und 1994 Gesetze zur strafrechtlichen, beruflichen und verwaltungsrechtlichen Rehabilitation verabschiedet. Seitdem wurde im Rahmen der Novellierungen auch jeweils die **Frist der Antragstellung** verlängert – zuletzt bis zum 31. Dezember 2003. Bisher liegt uns von der Bundesregierung noch kein Gesetzentwurf vor, der vorsieht, dass die Fristen in den Rehabilitierungsgesetzen verlängert werden.

Laut **Koalitionsvertrag von SPD und Bündnis 90/ Die Grünen** soll die **erneute Verlängerung** zwar in zwei der drei Rehabilitierungsgesetze beschlossen werden, beim Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz ist das nicht der Fall. Dann wäre gerade der Personenkreis von der Kapitalentschädigung ausgeschlossen, der durch Haftstrafen der DDR-Justiz besonderer Verfolgung ausgesetzt war. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll erreicht werden, dass ehemalige Opfer des SED-Regimes auch in den nächsten drei Jahren noch Anträge auf Rehabilitation stellen können.

(D)

Meine Damen und Herren, wir müssen den Menschen, die bisher nicht die Kraft hatten, Anträge auf Rehabilitation zu stellen, weitere Zeit geben, um sie vor dem Verlust berechtigter Ansprüche zu bewahren. Das sind wir ihnen schuldig. Diese ehemaligen Opfer sind in der Mehrzahl heute wieder in einer schwächeren Position. Für uns Politiker besteht die Pflicht, für diese Opfer zu handeln und erneut eine Verlängerung aller Antragsfristen in den rehabilitierungsrechtlichen Vorschriften zu erreichen.

Vor der letzten Fristverlängerung aller drei Rehabilitierungsgesetze 2001 glaubten – oder besser: hofften – wir alle, dass jene Zeit ausreiche, damit Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR die nötigen Anträge stellen könnten. Doch **auch 13 Jahre nach der Wiedervereinigung besteht noch Handlungsbedarf**. Ein Teil der Opfer und gerade diejenigen, die langjähriger Verfolgung, Haft und Folter ausgesetzt waren, haben es bis heute nicht geschafft, sich mit den traumatischen Erlebnissen aus eigener Kraft auseinander zu setzen und einen entsprechenden Antrag zu stellen.

Das ist auch der zweite Grund, warum ich an das Pult getreten bin. Manch einer von Ihnen hat in der Diskussion gelegentlich gefragt, ob 13 Jahre nicht genug Zeit seien, seine Rechte geltend zu machen. Ich möchte an dieser Stelle noch ein **Einzelschicksal**

Dr. Klaus Zeh (Thüringen)

(A) schildern, das für viele Schicksale steht. Es macht verständlicher, warum Opfer lange Zeit, auch zu ihrem eigenen Nachteil, auf berechnete Ansprüche verzichten oder sie gar nicht geltend machen wollen.

Es geht um einen jungen Mann, der in einer Opferberatungsstelle in Thüringen betreut wird. Er wurde Anfang der 80er-Jahre zur damaligen Nationalen Volksarmee eingezogen. Fast zur gleichen Zeit reiste seine Mutter aus gesundheitlichen Gründen in die Bundesrepublik Deutschland aus. Heimlich hielt er weiterhin Kontakt zur Mutter. Er erzählte das aber nur im engen vertrauten Kreis, und er erzählte von eigenen Wünschen, in den Westen zu gehen. Wohl gemerkt: Er sprach nur von Wünschen, nicht von einem aktiven Grenzübertritt.

Er wurde verhaftet und wegen versuchter Republikflucht, Desertion und Militärsplionage zu fünfeinhalb Jahren Haft verurteilt. Als er nach vier schlimmen Gefängnisjahren freigelassen wird, steht er vor einem menschlichen Scherbenhaufen. Seine Frau hat ihn verlassen, und er erfährt, dass seine Mutter während seiner Haftzeit verstorben ist. In seinem Heimatort, einer Kleinstadt, wird er als ehemaliger Häftling gemieden. Er stellt einen Ausreiseantrag, den er wegen der Androhung erneuter Haft zurückzieht.

Nun versucht er, in einer Großstadt neu zu beginnen. Er will sich nicht an Vergangenes erinnern, erzählt niemandem von seinen Erlebnissen, auch nicht seiner späteren zweiten Frau. Sie kennt jenen Teil seiner Vergangenheit nicht.

(B) Dann kommt die friedliche Revolution 1989. Er ist arbeitslos. Bei Bewerbungen fehlen ihm vier Jahre in seinem beruflichen Leben. Sein soziales Umfeld droht erneut zusammenzufallen. Nun endlich bricht er gegenüber seiner Familie sein Schweigen. Mit ihrer Hilfe und der Unterstützung erfahrener Berater beginnt er, seine Vergangenheit aufzuarbeiten.

Vor allem Menschen wie er brauchen noch Zeit für eine Antragstellung. Ich fordere Sie auf: Geben wir ihnen diese Zeit!

Meine Damen und Herren, zum Schluss möchte ich noch einmal um die **Zahlung einer rentenähnlichen Pauschale für SED-Opfer** werben. Ich zitiere Herrn Bundespräsidenten Johannes Rau, der vor kurzem sagte:

50 Jahre danach müssen die Opfer Anerkennung erfahren – die des 17. Juni und alle anderen, die in der DDR Unrecht erlitten haben. Manches geschieht dafür; dennoch begegne ich immer wieder Opfern des DDR-Regimes, die nicht bekommen haben, worauf sie auch nach meinem Eindruck billigerweise einen Anspruch haben sollten. Da ist manches hinter dem zurückgeblieben, was wir uns unter Gerechtigkeit vorstellen, so schwierig das oft rechtlich zu regeln sein mag. Haben wir alle genug dafür getan, dass niemand verbittert, weil er sich ein zweites Mal bestraft und dazu missachtet fühlt?

Meine Damen und Herren, ich hoffe, dass eine Lösung in Form der Zahlung einer rentenähnlichen Pauschale für SED-Opfer gefunden wird. Der Frei-

(C) staat Thüringen hat das bereits in der Vergangenheit gefordert. Deswegen unterstützen wir ausdrücklich die erneute Initiative der CDU/CSU-Bundestagsfraktion **„Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Bereinigung von SED-Unrecht“**, die sich zurzeit in der Beratung im Deutschen Bundestag befindet.

Die Opfer der DDR-Diktatur und der SED-Willkür können verständlicherweise nicht verstehen, warum sie niedrigere Rentenansprüche als SED-Obere und – im schlimmsten Fall – ehemalige Angehörige der Staatsicherheit haben. Auch hier muss die Politik im Konsens eine Lösung finden. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Christian Wulff: Vielen Dank, Herr Minister Dr. Zeh!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Ihnen liegen die Ausschussempfehlungen in Drucksache 335/1/03 vor.

Wer entsprechend Ziffer 1 dafür ist, den **Gesetzesentwurf beim Deutschen Bundestag einzubringen**, den bitte ich um sein Handzeichen. – Das ist die Mehrheit.

Dann ist so **beschlossen**.

Wie vereinbart, wird **Minister Dr. Klaus Zeh** (Thüringen) **zum Beauftragten bestellt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 15:**

Entwurf eines Gesetzes zur **effektiveren Nutzung von Dateien im Bereich der Staatsanwaltschaften** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 390/03)

(D) Herr **Staatsminister Dr. Weiß** (Bayern) gibt eine **Erklärung zu Protokoll***. – Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 16:**

Entwurf eines ... Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren der Justiz (**... Justizbeschleunigungsgesetz**) – Antrag der Länder Bayern, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Thüringen gemäß § 23 Abs. 3 i.V.m. § 15 Abs. 1 GO BR – (Drucksache 397/03)

Es liegen zwei Wortmeldungen vor. Staatsminister Dr. Weiß (Bayern) hat das Wort.

Dr. Manfred Weiß (Bayern): Herr Präsident! Hohes Haus! Die Gerichte in ganz Deutschland sind überlastet. Das wissen wir alle. In der aktuellen finanziellen Situation ist es eine Illusion zu glauben, dass wir merkliche personelle Verstärkungen erreichen könnten. Auch die Möglichkeit, durch zusätzliche technische Ausrüstung Entlastung zu schaffen, hat

*) Anlage 6

Dr. Manfred Weiß (Bayern)

- (A) Grenzen. Es muss unsere Aufgabe sein, die Gesetze einfacher zu machen, damit die Verfahren schneller laufen.

Dazu hat die Bundesregierung in ihrem „Modernisierungsgesetz“ – dieser Begriff erscheint mir sehr euphemistisch – Vorschläge gemacht. Einige davon halten wir für sinnvoll; wir werden sie unterstützen. In manchen Bereichen geht man nicht weit genug, man lässt möglicherweise wichtige Punkte außer Acht.

Unser Entwurf geht in folgende Richtung – ich möchte nicht alle Punkte ansprechen –:

Zunächst zum Zivilverfahren! Wir sind der Meinung, dass sich bereits jetzt **zwei Aspekte der ZPO-Reform nicht bewährt** haben; sie verursachen nur unnötige Arbeit. Der eine ist die **obligatorische Güteverhandlung**. Der Richter sucht ohnehin in jeder Phase des Verfahrens einen Vergleich. Wieso muss er eine Güteverhandlung durchführen, wenn offensichtlich ist, dass sich die Parteien nicht einigen wollen? Der zweite Aspekt betrifft die **Protokollierpflicht**. Wir sind der Meinung, dies geht zu weit. Der Richter soll die Verhandlung leiten, nicht protokollieren. Das belastet sowohl ihn als auch die Schreibkraft.

- (B) Die **Erkenntnisse aus dem Strafverfahren sollten für das Zivilverfahren genutzt werden**. Gewisse Zeugenvernehmungen wären somit nur einmal erforderlich. Die Bundesregierung hat in ihren Entwurf eine entsprechende Formulierung aufgenommen. Ich halte sie für etwas problematisch, weil dort das Zivilgericht in etlichen Bereichen an die Feststellungen des Strafgerichts gebunden ist. Das Zivilgericht sollte von sich aus eine Überprüfung vornehmen können, aber die Erkenntnisse auf jeden Fall einbeziehen.

Wir können uns auch in einigen anderen Punkten, z. B. im Strafrecht, Verbesserungen vorstellen.

Ich möchte nicht alles vertiefen – die Einzelpunkte werden sicherlich eingehend beraten –, aber deutlich sagen: Das ist ein Versuch, die Arbeit unserer Gerichte zu erleichtern.

Ich bitte Sie, vorurteilsfrei darüber zu debattieren, damit unsere Gerichte in Zukunft trotz der starken Belastung schneller und effektiver arbeiten können. – Danke schön.

Amtierender Präsident Christian Wulff: Herzlichen Dank, Herr Minister Dr. Weiß!

Als Nächster hat Herr Parlamentarischer Staatssekretär Hartenbach (Bundesministerium der Justiz) das Wort.

Alfred Hartenbach, Parl. Staatssekretär bei der Bundesministerin der Justiz: Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesantrag sagt viel über das Verständnis seiner Initiatoren von Zusammenarbeit und Fair Play. Er wird als so genanntes Justizbeschleunigungsgesetz von sechs Ländern unter bayerischer Führung vorgelegt. Ich darf daran erinnern: Bund und Länder hat-

- (C) ten auf dem Gebiet der Justiz nach den Erfahrungen aus der letzten Legislaturperiode Kooperation vereinbart und haben gemeinsam den **Entwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes** erarbeitet, mit dem sich dieses Hohe Haus in seiner nächsten Plenarsitzung am 11. Juli befassen wird.

Ich stelle fest: Die Kooperation ist einseitig von einer gewissen Länderseite aufgekündigt worden. Allein **Bayern** hat im Unterausschuss **17 Änderungsanträge** gegen das gemeinsam erarbeitete Justizmodernisierungsgesetz gestellt – ungewöhnlich für ein Vorhaben, das zwischen Bund und Ländern abgestimmt war!

Nun wird dieser **Gesetzesantrag** eingebracht, der im Wesentlichen einen **Zweitauflauf** bereits **gescheiterter Länderinitiativen** präsentiert. Erneut wird der Versuch unternommen, durch die Erhöhung von Wertgrenzen in der ZPO und anderen Verfahrensgesetzen den Zugang der Bürger zu Rechtsmitteln zu erschweren, obwohl die Eingangszahlen und die Zahl der eingelegten Rechtsmittel in allen Verfahren seit Jahren zurückgehen.

Auf der anderen Seite übernehmen Sie Regelungen aus unserem Justizmodernisierungsgesetz, das auch Ihres hätte sein können. Leider tun Sie es in schlechter Machart, wie beispielsweise die Vorschrift über die **Bindung des Zivilrichters an die strafprozessuale Beweisaufnahme** zeigt. Hier geben Sie den Opfern von Straftaten mit einer starren und unflexiblen Bindung Steine statt Brot.

- (D) Ihr Gesetzesantrag ist zudem mit Ihren Änderungsanträgen zum Justizmodernisierungsgesetz fachlich nicht abgestimmt. Seriöse Gesetzgebung sieht für meine Begriffe anders aus.

Ich greife einige Beispiele aus der **Zivilprozessordnung** heraus.

Erstens. Sie wollen die Dokumentationspflicht für richterliche Hinweise sowie die obligatorische Güteverhandlung – beides mit der ZPO-Reform zum 1. Januar 2002 eingeführt – abschaffen, und das, nachdem erst vor wenigen Monaten ein gleich lautender Gesetzesantrag Hessens nicht einmal die Ausschussberatungen überstanden hatte. Sie versuchen es erneut, obwohl alle Länder, also auch Bayern, einer umfassenden Evaluation der ZPO-Reform zugestimmt haben. Der Bund schreibt das rechtstatsächliche Forschungsprojekt gerade aus. Sie können nicht einerseits eine Norm evaluieren, andererseits ihre Beseitigung fordern. Die Ergebnisse der Evaluation liegen in absehbarer Zeit vor. Dann wird sich auf vernünftiger Grundlage über etwa notwendige Gesetzesänderungen beraten lassen.

Es ist sachwidrig, aus der ZPO-Reform jetzt willkürlich einzelne Bausteine herauszuberechnen.

Mit der **Abschaffung der Dokumentationspflicht für richterliche Hinweise** erreichen Sie nur, dass der erstinstanzliche Richter in Streitfällen von der Berufungsinstanz als Zeuge über die Hinweiserteilung vernommen werden müsste. Mit diesem Antrag erweisen Sie der Richterschaft einen Bärendienst.

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) Überdies bleibt die schriftliche Fixierung richterlicher Hinweise ein Gebot des sachgerechten und transparenten richterlichen Handelns – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung. Durch die ZPO-Reform ist dies lediglich gesetzlich fixiert worden. Ihr Vorschlag schafft nur neue Zweifelsfälle.

Der Gesetzentwurf will die Richter von der Pflicht entbinden, Hinweise so früh wie möglich zu erteilen. Dabei brauchen wir die straffe Prozesssteuerung durch frühe und zweifelsfrei dokumentierte richterliche Hinweise. Dies beschleunigt Prozesse und führt tendenziell zu weniger Rechtsmitteln. Indem Sie die Hinweispflicht streichen, machen Sie Ihr so genanntes Justizbeschleunigungsgesetz zur **Justizbremse**.

Es kommt noch schlimmer! Der Entwurf will den Parteien das Recht nehmen, auf einen Hinweis des Gerichts schriftlich zu antworten. Damit **tangieren** Sie den **Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör**. Dieses Recht gehört zu den **Justizgrundrechten**. Welchen Sinn hat ein richterlicher Hinweis, auf den die Parteien nicht mehr schriftsätzlich erwidern dürfen? Dieses Vorhaben ist bürgerfeindlich und verfassungsrechtlich bedenklich. Mit dieser Formulierung drücke ich mich noch sehr zurückhaltend aus.

Zu guter Letzt zu diesem Thema: Wie wollen Sie einem Arzt verständlich machen, dass er die Aufklärung eines Patienten detailliert zu dokumentieren hat und dafür haften muss, falls er dies unterlässt, während Sie dem Richter die schriftliche Dokumentation seiner Hinweise an die Parteien freistellen?

(B) Zweitens. Die **obligatorische Güteverhandlung** mit den Parteien, die Sie ebenfalls abschaffen wollen, dient der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits in einem möglichst frühen Prozessstadium. Eine frühe Einigung erspart den Parteien Geld, Zeit und Nerven und schont die von Herrn Weiß zu Recht angesprochenen knappen Ressourcen der Justiz. Der Richter erhält von den anwesenden Parteien zudem die Informationen ungefiltert aus erster Hand. Das erleichtert eine gütliche Einigung, aber auch die Urteilsfindung. Gute Richter sehen dies übrigens als selbstverständlich an.

Mit Ihren Vorstellungen zur **Änderung der Strafprozessordnung** bewegen Sie sich teilweise auf einem Terrain, das durch unseren Regierungsentwurf eines Justizmodernisierungsgesetzes systematischer, übersichtlicher und klarer abgedeckt ist. Teilweise wiederholen Sie nur unbrauchbare Vorschläge aus der vergangenen Legislaturperiode, obwohl Sie wissen, dass diese Ideen bei einer **Sachverständigenanhörung des Bundestages** im Juni 2000 als bereits im Grundsatz verfehlt und kontraproduktiv abgelehnt wurden.

Erstens. Für **rechtsstaatlich äußerst bedenklich** halte ich das Vorhaben, die **Grenzen der Annahmeverurteilung** von derzeit 15 auf 90 Tagessätze Geldstrafe **anzuheben**. Ich frage mich, ob Ihnen die Auswirkungen dieses Vorschlags klar sind. Diese Regelung würde über 90 % aller Verurteilungen zu einer Geldstrafe erfassen. Bei einer Verurteilung bis zu 90 Tagessätzen geht es nicht nur um Bagatelldelinquenz, sondern

(C) sondern auch um mittlere Kriminalität. Sie gefährden Rechtsschutz, Qualitätskontrolle und Einheitlichkeit der Rechtsprechung in einem unverantwortlichen Maße. Dies sage ich Ihnen als langjähriger erfahrener Strafrichter.

Zweitens. **Unverständlich** sind Ihre Vorstellungen zur **Erweiterung des Strafbefehlsverfahrens**. Freiheitsstrafen von über einem Jahr, die Sie per Strafbefehl verhängen lassen wollen, können nur unter besonderen Voraussetzungen zur Bewährung ausgesetzt werden. Wie aber sollen Gerichte zu einer Bewährungsprognose kommen, wenn sie nur Akten, nicht aber den Angeklagten vor sich haben?

Drittens. Genauso **bedenklich** ist es, die **Rechtsfolgenkompetenz im beschleunigten Verfahren** auf zwei Jahre Freiheitsstrafe **anzuheben**. Das beschleunigte Verfahren mit seinen Vereinfachungen und Einschränkungen der Verteidigungsrechte ist auf die kleinere Kriminalität zugeschnitten und hat nur dort seinen Platz.

Viertens. **Systemwidrig und nicht praktikabel** ist der Vorschlag, auch dem **Revisionsgericht die Einstellung des Verfahrens** gegen Auflagen nach § 153a der Strafprozessordnung **zu ermöglichen**. Das Revisionsgericht verfügt mit der Möglichkeit der Einstellung wegen geringer Schuld nach § 153 und der Beschränkung des Verfahrensstoffes nach §§ 154, 154a bereits über ein ausreichendes Beschleunigungsinstrumentarium.

(D) Ihr Vorschlag würde nicht beschleunigen, sondern bremsen: Sie geben den äußerst sinnvollen Grundsatz auf, dass das Revisionsgericht nur Rechtsfehler prüft, nicht aber auch noch die tatsächlichen Grundlagen einer Entscheidung erforscht und nachverfolgt. Ihr Vorschlag würde den Revisionsgerichten überdies die zusätzliche Aufgabe beschern, die Erfüllung der Auflagen und Weisungen zu überwachen, die mit der Einstellung nach § 153a StPO verbunden sind. Als lang gedienter Praktiker sehe ich große Probleme, ob das funktionieren würde.

Fünftens. Für eine Verfahrensbeschleunigung weitgehend **wirkungslos** ist die Einführung einer **Erscheinungspflicht des Zeugen bei der Polizei**. Es reicht völlig aus, wenn diese Personen vor der Staatsanwaltschaft und dem Richter erscheinen müssen. Ihr Vorschlag gibt die Sachleitungsbefugnis der Staatsanwaltschaft und damit einen wichtigen Baustein eines rechtsstaatlichen Verfahrens ein Stück weit auf.

Sechstens. Eine echte Justizbremse sind auch Anklageschriften, die ohne wesentliches Ermittlungsergebnis zum Schöffengericht gehen sollen. Bei **Schöffengerichtssachen** handelt es sich um mittlere oder schwerere Kriminalität mit oft umfangreichen Sachverhalten. Hier ist eine Zusammenfassung des wesentlichen Ermittlungsergebnisses sinnvoll, damit sich das Gericht für die Eröffnungsentscheidung rasch ein Bild von der Sache machen kann. Das dient der Beschleunigung. Mit Ihrem Vorschlag verschieben Sie nur die Belastung von der Staatsanwaltschaft auf das Gericht.

Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach

(A) Siebtens. Auch mit einer erleichterten **Ablehnung von Beweisanträgen wegen Verschleppungsabsicht** kann ich keinen nennenswerten Entlastungseffekt verbinden. Sie wissen so gut wie ich: Die Annahme, dass missbräuchlich gestellte Beweisanträge der Verteidigung die Verfahren unnötig in die Länge zögen, ist durch rechtstatsächliche Untersuchungen längst widerlegt. Einzelnen Auswüchsen kann mit dem geltenden Recht in ausreichender Weise begegnet werden. Die Justizstatistik weist aus, dass hier allenfalls in 0,02 % aller Verfahren etwas erreicht werden könnte.

Die Vorschläge zum **Jugendstrafrecht** sehe ich mehr als kritisch. Wie fast alles, was zum Jugendstrafrecht aus diesem Hause kommt, erscheinen sie wenig durchdacht. Ich habe erst vor kurzem zu dem Entwurf Baden-Württembergs und Bayerns zur Jugendkriminalität Stellung genommen.

Erstens. Ich lehne insbesondere den Haftbefehl im vereinfachten Jugendverfahren ab. Natürlich wirkt eine möglichst zeitnahe Reaktion auf begangenes Unrecht erzieherisch. Die Beschleunigung von Jugendstrafverfahren darf aber nicht zum Selbstzweck werden. Die schädlichen Nebenfolgen des Vollzugs und gerade der U-Haft sollten Ihnen so gut wie mir bekannt sein. Es gilt im Jugendstrafrecht völlig zu Recht der **Grundsatz der Haftvermeidung**. Das gilt besonders für das vereinfachte Jugendverfahren, in dem nur Sanktionen unterhalb der Jugendstrafe verhängt werden. Gestatten Sie mir eine Frage: Würden wir überhaupt über so viel Haftraum verfügen, um alle diese kleinen Eierdiebe einzulochen?

(B) Zweitens. Erhebliche Bedenken habe ich gegen die **Besetzungsreduktion bei der Jugendkammer** in Berufungssachen. Das Jugendhoffengericht, dessen Urteile hier zu prüfen sind, kann immerhin bis zu zehn Jahre Jugendstrafe verhängen und damit erheblich mehr als das Hoffengericht für Erwachsene.

Drittens. Über die **Zulassung des vereinfachten Jugendverfahrens für Heranwachsende** können wir reden; das sage ich klar und deutlich. Aber dann sollten wir auch darüber nachdenken, das beschleunigte Verfahren in den Fällen ausdrücklich auszuschließen, in denen Jugendstrafrecht zur Anwendung kommt und damit das vereinfachte Jugendverfahren als angemessenere Alternative zur Verfügung steht.

Ich begrüße ausdrücklich, dass Sie mit diesem Vorschlag Bestrebungen der Länder Baden-Württemberg und Bayern zur Einschränkung der Anwendung des Jugendstrafrechts auf Erwachsene in Frage stellen. Aber dies ist wiederum ein Beweis dafür, wie wenig Sie hier Ihre Gesetzentwürfe aufeinander abstimmen. Sonst hätte sich nicht vor zehn Minuten jemand dafür ausgesprochen, § 105 JGG nur noch in Ausnahmefällen anzuwenden, während hier eine Erweiterung des vereinfachten Jugendverfahrens gefordert wird.

Näher beieinander liegen wir bei den vorgeschlagenen Änderungen im **Ordnungswidrigkeitengesetz**. Insbesondere können wir die von Ihnen vorgeschlagene **Ausdehnung des Einzelrichterprinzips** bei den Oberlandesgerichten mittragen.

(C) Nicht überzeugt bin ich von Ihrer Forderung, die **Rechtsmittelgrenzen für den Zugang zur zweiten Instanz** erneut deutlich anzuheben. Sie wissen, dass wir Anfang 1998 in einem breiten parlamentarischen Konsens die Grenzen mehr als verdoppelt haben. Ich war damals übrigens der Berichterstatter der SPD-Fraktion zu jenem Gesetzentwurf und habe sehr eng und sehr gut sowohl mit dem Bundesrat als auch mit der CDU/CSU-Fraktion zusammengearbeitet. Diese Maßnahme hat zu einem spürbaren Rückgang der Rechtsbeschwerden um 25 % gegenüber 1996 geführt – also zu einer echten Justizentlastung –, wobei man wissen muss, dass die Rechtsmittelquote im Bußgeldbereich mit 6,4 % ohnehin sehr niedrig ist. Eine erneute Verdoppelung der Zulassungssummen für Beschwerden würde in der Praxis im Straßenverkehrsbereich nahezu alle Geldbußen und Fahrverbotsfälle aus der zulassungsfreien Rechtsbeschwerde herausnehmen. Nachdem sich die an sich so wortgewaltigen Automobilclubs zu diesem einen der „Hämmer“ Ihres Gesetzentwurfs nicht geäußert haben, plädiere ich im Interesse der Autofahrer hier für Zurückhaltung.

Meine Damen und Herren, alles in allem ist das so genannte Justizbeschleunigungsgesetz eine ausgesprochene Justiz- und Rechtsschutzbremse. Die Bundesregierung wendet sich deshalb entschieden gegen diesen hektischen, kurzatmigen Gesetzgebungsversuch. Er wird den Interessen der Rechtsuchenden nicht gerecht und ist – ich zitiere den Deutschen Anwaltverein – „völlig überflüssig“. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Christian Wulff: Vielen Dank, Herr Staatssekretär Hartenbach! (D)

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. – Herr **Minister Gerhards** (Nordrhein-Westfalen) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben. Dafür dankt das Hohe Haus. Wir werden sie umso aufmerksamer lesen. Wir danken auch deshalb, weil es um Beschleunigung geht – allerdings nur im Justizbereich.

Auf Wunsch der antragstellenden Länder ist die Vorlage bereits zur Beratung an die Ausschüsse überwiesen worden. Die **Ausschussberatungen** haben begonnen und **werden fortgesetzt**.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 17:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Aufhebung des Artikels 232 § 2 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche** – Antrag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 398/03)

Dem Antrag der Länder Sachsen, Sachsen-Anhalt ist der Freistaat **Thüringen beigetreten**.

Es liegt eine Wortmeldung vor. Herr Staatsminister Dr. de Maizière aus dem Freistaat Sachsen!

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen): Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Es handelt sich hier

*) Anlage 7

Dr. Thomas de Maizière (Sachsen)

- (A) um einen Antrag zum Zivilrecht. Auch er hat natürlich mit der Zusammenarbeit von Bund und Ländern zu tun. Erlauben Sie mir deswegen vielleicht ohne Verfahrensrüge eine Bemerkung dazu:

Herr Kollege Hartenbach, ich fand Ihre Rede in Ton und Inhalt vollständig missglückt. Wenn der Antragsteller auf eine ausführliche Einbringung verzichtet, halte ich es für unangemessen, in dessen Abwesenheit auf die Einzelheiten einzugehen.

(Parl. Staatssekretär Alfred Hartenbach: Das war so abgesprochen!)

Zweitens haben Sie an der letzten sehr erfolgreichen **Justizministerkonferenz in Glücksburg** nicht teilgenommen. Dort war, was die Art und Weise der Zusammenarbeit von Bund und Ländern angeht, in Anwesenheit der Ministerin ein ganz anderer Geist zu spüren als in Ihrer Rede.

Mit dem vorliegenden Gesetzesantrag soll eine **Sonderregelung** des Bürgerlichen Gesetzbuches abgeschafft werden, die nur **für die ostdeutschen Länder** galt und gilt. Auf Grund dieser Sonderregelung ist es nicht möglich, Wohnraummietverhältnisse, die vor dem 3. Oktober 1990 abgeschlossen wurden, zum Zwecke der wirtschaftlichen Verwertung des Grundstücks zu kündigen. So wird es Eigentümern erschwert, Gebäude grundlegend zu sanieren, abzureißen oder in ihrer Gesamtgröße und in ihrem Gesamtschnitt den veränderten Verhältnissen am Wohnungsmarkt anzupassen. Die Vorschrift geht auf den **Einigungsvertrag** zurück und hatte zu jener Zeit ihre Berechtigung. Zweck war es, Mieter von preisgünstigem Wohnraum in Anbetracht der damaligen Wohnungsnot vor Kündigungen zu schützen.

- (B)

Seit der Wiedervereinigung hat sich die Situation am Wohnungsmarkt in den ostdeutschen Ländern jedoch grundlegend verändert. Statt Wohnungsnot haben wir Wohnungsüberfluss. Der **Leerstand** ist allein in den letzten vier Jahren um mehr als 300 000 auf jetzt **1,2 Millionen Wohnungen in Ostdeutschland** gewachsen.

Der **Ausschluss der Verwertungskündigung** führt nun dazu, dass Vermieter die Gebäude, wenn Mieter sich weigern auszuziehen, in mehr oder weniger unverändertem Zustand erhalten müssen, mit den Mieteinkünften vielfach aber nur einen Bruchteil der Kosten der Gebäudeunterhaltung abdecken können. Viele – gerade gemeinnützige – Wohnungsbaugesellschaften sind in ihrer Existenz bedroht, weil der Abriss von Plattenbauten nicht in Gang kommt. Deshalb ist die **Aufhebung** dieser Sonderregelung **geboten**, zumal es sich um die einzig verbliebene mieterrechtliche Sonderregelung in den ostdeutschen Ländern seit Überführung des Mietrechts des Zivilgesetzbuchs der DDR handelt.

Durch die Aufhebung dieser Sondervorschrift werden berechnete Interessen der Mieter nicht in unzumutbarer Weise tangiert. Sie sind durch zu beachtende Kündigungsfristen wie auch sonst im Bundesgebiet geschützt. Zudem bleibt ihnen die Möglichkeit, einer Kündigung zu widersprechen, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde.

(C) Die Vermieter, um die es hier geht, sind in aller Regel große Gesellschaften in öffentlicher Hand oder gemeinnützige Wohnungsbaugesellschaften.

Mit der Möglichkeit der Kündigung nach allgemeinem Mietrecht kann die Leerstandsproblematik in unseren Ländern wesentlich entschärft werden. Es gibt vereinzelt Rechtsprechungen in den neuen Ländern, die die Probleme dadurch zu lösen versuchen, dass trotz des Ausschlusses der Verwertungskündigung die Möglichkeit einer ordentlichen Kündigung wegen berechtigten Interesses bejaht wird. Zwei Entscheidungen in diesem Zusammenhang betreffen **Extremfälle**. Ein Fall wurde vom **Amtsgericht Jena** entschieden. Dort war ein einzelner Mieter in einem Plattenbau mit 176 Wohneinheiten übrig geblieben. Nach zwei Jahren ist es dem Amtsgericht – sagen wir einmal – praeter legem durch Rückgriff auf eine Generalklausel des BGB gelungen, dass der Mieter aus der Wohnung auszog. Es lässt sich daher nicht behaupten, dass allein durch die Rechtsprechung bereits geeignete Lösungen für die Leerstandsproblematik gefunden worden wären.

Wer ständig die Angleichung der Lebensverhältnisse fordert, müsste eigentlich schon deshalb unserem Gesetzesantrag folgen. Hier hat sich der Schutzzweck einer berechtigten Sonderregelung des Jahres 1990 in sein Gegenteil verkehrt. Ich bitte Sie deshalb um Unterstützung unseres Gesetzesantrags.

Antierender Präsident Christian Wulff: Vielen Dank, Herr Staatsminister Dr. de Maizière!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

(D)

Ich weise die Vorlage dem **Rechtsausschuss** – federführend – und dem **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** – mitberatend – zu.

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 49:**

Entschließung des Bundesrates zur **Schaffung von theorieentlasteten Ausbildungsgängen für praktisch begabte Jugendliche** – Antrag des Freistaates Bayern gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 414/03)

Es liegt eine Wortmeldung von Frau Staatsministerin Stewens (Bayern) vor.

Christa Stewens (Bayern): Herr Präsident! Meine Kolleginnen und Kollegen! 1,32 Millionen der 20- bis 29-Jährigen bleiben derzeit in Deutschland ohne beruflichen Bildungsabschluss. Dies sind 1,32 Millionen junge Menschen ohne berufliche Perspektive. Wir spüren das auch später im Bereich der Arbeitslosigkeit, also auf dem Arbeitsmarkt.

Der **Berufsbildungsbericht 2003 der Bundesregierung** führt dazu aus, dass in der Altersgruppe der 20- bis 29-Jährigen in Deutschland derzeit gut 14 % ohne beruflichen Abschluss bleiben. In der Gruppe der Ausländerinnen und Ausländer bleiben nahezu 38 % ohne Ausbildungsabschluss.

Christa Stewens (Bayern)

(A) Eine der Ursachen liegt darin, dass ein Teil der Jugendlichen schlicht und einfach den steigenden Anforderungen nicht gewachsen ist; denn die **Ausbildungsordnungen** in anerkannten Ausbildungsberufen **werden zunehmend** theoretisch **anspruchsvoller**, insbesondere in den ökonomischen und technologischen Inhalten. Ich erinnere nur daran, wie kompliziert das Berufsbild **Mechatroniker** ist; früher war das der normale **Kraftfahrzeugmechaniker**. Daher sind Jugendliche beim Wettbewerb um Lehrstellen benachteiligt, deren Stärken mehr in den praktischen Anforderungen liegen. Außerdem sind in Deutschland steigende Ausbildungsabbrüche zu befürchten, da die praktisch begabteren Auszubildenden oft inhaltlich überfordert werden.

Die Wirtschafts-, die Arbeitsmarkt- und die Sozialpolitik der Bundesregierung bieten zurzeit keine oder nur geringe Zukunftsperspektiven für unsere Unternehmen. Daher besteht innerhalb der Wirtschaft geringe Neigung, in zusätzliches Personal und damit auch in zusätzliche Ausbildungsplätze zu investieren. Die **Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt** in Deutschland hat sich in diesem Jahr **dramatisch zugespitzt**.

Im Mai 2003 weist die **Berufsberatungsstatistik der Bundesanstalt für Arbeit** folgende Schieflage auf: Mehr als 300 000 unvermittelten Bewerbern stehen rund 136 000 unbesetzte Stellen gegenüber. Die Zahl der gemeldeten Stellen ging gegenüber dem Vorjahr um ca. 11 % zurück. Dies bedeutet, liebe Kolleginnen und Kollegen, dass wir uns keine Verzögerungen mehr leisten können. Es muss endlich gehandelt werden.

(B) Die **Ausbildungsoffensive 2003 der Bundesregierung** ist mager und **enttäuschend**: Sie geht erstens mit keinem Wort auf den Zusammenhang zwischen der tief greifenden wirtschaftlichen Strukturkrise und dem Einbruch des Angebots an Ausbildungsplätzen ein. Zweitens kündigt die Bundesbildungsministerin zwar an, „weniger komplexe, auch zweijährige und gestufte Ausbildungen bei Neuordnungsverfahren“ zu schaffen; aber ein wesentliches Problem wird dabei völlig ausgeklammert: Es wird keine Antwort auf die Frage der Durchsetzbarkeit weniger komplexer Ausbildungsordnungen bei fehlender Übereinstimmung zwischen den Sozialpartnern gegeben.

Die Erarbeitung neuer und die Modernisierung bestehender Ausbildungsordnungen erfolgen in einem mehrstufigen Verfahren, in das die Arbeitgeber, die Gewerkschaften, der Bund und die Länder einbezogen werden. In einem so genannten Antragsgespräch werden die strukturellen und inhaltlichen Eckpunkte festgelegt. Bisher war das Konsensprinzip Praxis und Grundlage für die Erarbeitung neuer Ausbildungsordnungen. Damit wird die Akzeptanz des Ergebnisses weitgehend gewährleistet. Das **Konsensprinzip darf jedoch nicht zu einem Hemmschuh für notwendige Innovationen in den Ausbildungsordnungen** – in diesem Falle in Ausbildungsordnungen für eher praktisch begabte Jugendliche – **werden**.

Die Schaffung theorieentlasteter Berufe für eher praktisch begabte Jugendliche ist überfällig. Die Ex-

perten fordern seit langem theorieentlastete Berufe, weil sie sich hier ein Potenzial an zusätzlichen Ausbildungsstellen versprechen. Dieses Potenzial brauchen wir im Jahr 2003 dringend.

(C) Darüber hinaus setzt sich ein **breites gesellschaftliches Bündnis für die Schaffung theorieentlasteter Berufe** ein: Die Wirtschaftsministerkonferenz, die Kultusministerkonferenz, der Bundesverband der Deutschen Industrie, die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Industrie- und Handelskammertag sowie der Zentralverband des Deutschen Handwerks haben in einer gemeinsamen Erklärung vom November letzten Jahres gefordert, die Bedürfnisse eher praktisch begabter Jugendlicher bei der Neuordnung von Berufen endlich stärker zu berücksichtigen. Leider Gottes ist seitdem nichts geschehen. Das Vorhaben ist im Ansatz stecken geblieben.

Für die Schaffung neuer Ausbildungsplätze darf kein Potenzial ungenutzt bleiben. Der Wandel der Arbeitswelt schlägt sich in steigenden Anforderungen in den Ausbildungsordnungen nieder. Dem steht leider eine zum Teil abnehmende Ausbildungsreife der Ausbildungsplatzbewerber gegenüber. Darauf brauchen wir eine adäquate Antwort. Diese ist unbeschadet der Konsequenzen erforderlich, die aus der **PISA-Studie** gezogen werden. Die Schaffung theorieentlasteter Berufe ist ein Weg, den wir in Deutschland gehen müssen.

Mit unserer Entschließung soll die Bundesregierung aufgefordert werden, ihre Handlungsfähigkeit wiederherzustellen, indem sie notfalls unter Wegfall des Konsensprinzips Ausbildungsordnungen für praktisch begabte Jugendliche erlässt, falls sich die Gewerkschaften in diesem Bereich verweigern. Gerade vor dem Hintergrund der gegenwärtig viel zu geringen Zahl an Ausbildungsstellen in Deutschland muss man unter Hintanstellung des Konsensprinzips theorieentlastete Ausbildungsordnungen für praktisch begabte Jugendliche auf den Weg bringen. – Danke schön.

(D) **Amtierender Präsident Christian Wulff:** Vielen Dank, Frau Staatsministerin Stewens!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Dann weise ich die Vorlage dem **Wirtschaftsausschuss** – federführend – sowie dem **Ausschuss für Arbeit und Sozialpolitik**, dem **Ausschuss für Frauen und Jugend** und dem **Ausschuss für Kulturfragen** zur Mitberatung zu.

Wir kommen zu **Punkt 19:**

Entwurf eines Gesetzes zur **Anpassung von Zuständigkeiten im Gentechnikrecht** (Drucksache 315/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 315/1/03 vor. Ich rufe auf:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! Wer möchte zustimmen? – Das ist die Mehrheit.

Amtierender Präsident Christian Wulff

- (A) Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf entsprechend **Stellung genommen**.

Wir kommen zu **Punkt 20**:

Entwurf eines Gesetzes über die Anpassung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern 2003/2004 (**Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsgesetz 2003/2004** – BBVAnpG 2003/2004) (Drucksache 375/03)

Dazu liegt eine Wortmeldung von Frau Ministerin Kramp-Karrenbauer (Saarland) vor. Bitte schön.

Annegret Kramp-Karrenbauer (Saarland): Herr Präsident! Meine sehr geehrten Damen und Herren! Das Saarland wird dem Gesetzentwurf der Bundesregierung heute trotz Bedenken zustimmen, den Antrag auf Streichung der Einmalzahlung ablehnen und sich beim Antrag auf Aufnahme einer Öffnungsklausel, die eine Verzögerung der Übernahme des Tarifergebnisses um sechs Monate zulässt, enthalten. Lassen Sie mich dies in der gebotenen Kürze begründen.

Das **Saarland hat dem Ergebnis der Tarifverhandlungen nicht zugestimmt**, weil wir den Abschluss für zu hoch und bei der gegenwärtigen Haushaltslage für nicht vertretbar gehalten haben. Wir haben aber auch deshalb nicht zugestimmt, weil wir den Mechanismus befürchtet haben, der jetzt eingetreten ist und der besagt, dass man das, was bei den Tarifverhandlungen über Gebühr vereinbart wurde, durch eine entsprechende zeitverzögerte Anpassung im Beamtensbereich refinanziert.

- (B) Die Bundesregierung hat nach Vorliegen des Tarifiergebnisses angekündigt, dass sie sich für eine zeit- und wertgleiche Übertragung einsetzen werde. Heute stellen wir fest, dass ein Entwurf eingebracht worden ist, der eine **zeitliche Verzögerung von drei Monaten** enthält. Begründet wird dies von der Bundesregierung damit, dass eine Übertragung der tarifvertraglich vereinbarten Kompensationsmaßnahmen, nämlich die Streichung des AZV-Tages und ein verzögertes Aufrücken in den Altersstufen, die zeitliche Verschiebung der Besoldungsanpassung auch vom Umfang der Belastung her rechtfertige. Diese Begründung geht nach unserer Auffassung ins Leere.

Die Verschiebung wird von den Beamten zu Recht als **Sonderopfer** empfunden. Wir alle wissen, dass der **AZV-Tag** beim Bund und in vielen Ländern – auch im Saarland – schon seit einigen Jahren gestrichen ist und dass das **verzögerte Aufsteigen** in den jeweiligen **Dienstaltersstufen** 1997 durch Bundesgesetz eingeführt wurde und seitdem auch vollzogen wird.

Deswegen ist es aus unserer Sicht konsequent, dass wir weiteren Sonderopfern für Beamte, etwa die **Streichung der Einmalzahlung**, nicht zustimmen und uns bei der **Öffnungsklausel** enthalten. Ich betone, dass wir dort für Öffnungsklauseln sind, wo den Ländern die Möglichkeit gegeben wird, strukturell etwas zu verändern. In dieser Frage aber geht es nicht um eine strukturelle Veränderung, sondern darum, in diesem Haushaltsjahr noch Einsparpotenziale zu rea-

lisieren. Das halten wir für ungerechtfertigt. Deshalb werden wir uns an dieser Stelle enthalten.

Es ist dringend erforderlich, dass die Schere im öffentlichen Dienst zwischen den Tarifbeschäftigten und den Beamten, auch was die unterschiedliche Belastung bei Sparpotenzialen anbelangt, möglichst schnell geschlossen wird. Deshalb begrüßt das Saarland ausdrücklich – wir haben diesen Beschluss mitgetragen –, dass die **TdL die Sondertarifverträge gekündigt** hat.

Das Saarland wird weiter dafür kämpfen, dass die Einführung der 40-Stunden-Woche auch für den Tarifbereich auf der Tagesordnung bleibt und möglichst schnell umgesetzt wird. Ich halte diese Gleichbehandlung im öffentlichen Dienst von Tarifangestellten und Beamten für dringend erforderlich, wenn wir beim Herangehen an die notwendigen Sparleistungen in diesem Bereich in Zukunft noch eine gewisse Akzeptanz erlangen wollen. – Vielen Dank.

Amtierender Präsident Christian Wulff: Vielen Dank, Frau Ministerin!

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen damit zur Abstimmung. Hierzu liegen die Empfehlungen der Ausschüsse sowie sechs Landesentwürfe vor.

Ich beginne mit Ziffer 1 der Ausschussempfehlungen, bei deren Annahme die Landesentwürfe in Drucksachen 375/2 und 7/03 erledigt sind. Wer stimmt der Ziffer 1 zu? – Minderheit.

Dann rufe ich den Antrag von Schleswig-Holstein in Drucksache 375/7/03 auf, bei dessen Annahme der Antrag von Rheinland-Pfalz erledigt ist. Wer stimmt dem zu? – Minderheit.

Dann rufe ich den Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 375/2/03 auf. Wer ist hierfür? – Minderheit.

Ich komme zu dem Antrag von Rheinland-Pfalz in Drucksache 375/3/03, bei dessen Annahme der Antrag des Saarlandes und Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen entfallen. Wer stimmt dem Landesentwurf zu? – Minderheit.

Dann rufe ich den Antrag des Saarlandes in Drucksache 375/5/03 auf, bei dessen Annahme Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen erledigt ist. Wer stimmt dem zu? – Minderheit.

Bitte das Handzeichen für Ziffer 2! – Mehrheit.

Ich rufe nun Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen auf, bei deren Ablehnung die Anträge von Niedersachsen und Hamburg erledigt sind. Wer stimmt Ziffer 3 zu? – Mehrheit.

Dann bitte das Handzeichen für den Antrag Hamburgs in Drucksache 375/6/03! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Antrag Niedersachsens in Drucksache 375/4/03! – Mehrheit.

Abschließend frage ich, wer Ziffer 4 der Ausschussempfehlungen zuzustimmen wünscht. – Mehrheit.

(C)

(D)

Amtierender Präsident Christian Wulff

(A) Damit hat der Bundesrat, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Punkt 21:**

Entwurf eines Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) (Drucksache 301/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 301/1/03 sowie ein Landesantrag in Drucksache 301/2/03 vor.

Aus den Ausschussempfehlungen rufe ich zur Einzelabstimmung auf:

Ziffer 9! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Bitte das Handzeichen für den Landesantrag in Drucksache 301/2/03! – Mehrheit.

Zurück zu den Ausschussempfehlungen:

Ziffer 15! – Mehrheit.

Ziffer 21! – Minderheit.

Ziffer 23! – Mehrheit.

Ziffer 24! – Minderheit.

Ziffer 25! – Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 26 und 27.

Ziffer 36! – Mehrheit.

(B) Bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Punkt 22** der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zulassungs- und Prüfungsverfahrens des Wirtschaftsprüfungsexamens (**Wirtschaftsprüfungsexamens-Reformgesetz** – WPreG) (Drucksache 302/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich beginne mit der Ziffer 1. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Minderheit.

Ziffern 2 und 3 gemeinsam! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf, wie soeben festgelegt, **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Punkt 27** der Tagesordnung:

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **über amtliche Futtermittel- und Lebensmittelkontrollen** (Drucksache 121/03)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor. Daraus rufe ich auf:

Ziffer 64! – Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 65.

Bitte Ihr Handzeichen für alle übrigen Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Der Bundesrat hat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Tagesordnungspunkt 28:**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 577/98 des Rates **zur Durchführung einer Stichprobenerhebung über Arbeitskräfte in der Gemeinschaft im Hinblick auf die Anpassung der Liste der Erhebungsmerkmale** (Drucksache 184/03)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen der Ausschüsse. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 1! – Minderheit.

Damit stelle ich fest, dass der Bundesrat von der Vorlage **Kenntnis genommen** hat.

Wir kommen zu **Punkt 31** der Tagesordnung:

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften **über den Ausbau des trans-europäischen Verkehrsnetzes: Neue Formen der Finanzierung – Interoperable elektronische Mautsysteme**

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates **über die allgemeine Einführung und die Interoperabilität elektronischer Mautsysteme in der Gemeinschaft** (Drucksache 324/03)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung über die Ausschussempfehlungen. Zunächst bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffer 4! – Mehrheit.

Ziffer 8! – Mehrheit.

Jetzt bitte Ihr Handzeichen für alle noch nicht erledigten Ziffern der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Wir kommen zu **Punkt 32:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften an den Rat und das Europäische Parlament: **Einrichtung eines Europäischen Wasserfonds** (Drucksache 322/03)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Bitte Ihr Handzeichen für die Ziffern 1 und 2 der Ausschussempfehlungen gemeinsam! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

(C)

(D)

Amtierender Präsident Christian Wulff

(A) Wir kommen zu **Punkt 33:**

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften **über Verkaufsförderung im Binnenmarkt**

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates **über Verkaufsförderung im Binnenmarkt** (Drucksache 853/01)

Keine Wortmeldungen.

Wir kommen zur Abstimmung. Bitte Ihr Handzeichen für die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 391/03! – Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat entsprechend **Stellung genommen.**

Punkt 35:

Dritte Verordnung zur **Änderung der Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung** (Drucksache 317/03)

Keine Wortmeldungen.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 317/1/03 vor. Ich rufe auf:

Ziffer 1! – Mehrheit.

Ziffer 2! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung** nach Maßgabe der vorangegangenen Abstimmung **zugestimmt.**

(B)

Punkt 36:

Verordnung zur Früherkennung und Frühförderung behinderter und von Behinderung bedrohter Kinder (**Frühförderungsverordnung** – FrühV) (Drucksache 205/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Wir kommen zur Abstimmung. Hierzu liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

Ich rufe bei den Änderungsvorschlägen zunächst diejenigen Ziffern auf, zu denen Einzelabstimmung gewünscht wurde:

Ziffer 8! Ihr Handzeichen bitte! – Mehrheit.

Ziffer 10! – Mehrheit.

Jetzt bitte das Handzeichen für alle noch nicht erledigten Änderungsempfehlungen! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer stimmt der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** zu? – Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat damit der Verordnung **zugestimmt.**

Wir haben nun noch über die EntschlieÙung zu befinden.

Hierzu sind wir übereingekommen, über die Ziffern 11 bis 15 der Ausschussempfehlungen gemeinsam abzustimmen. Wer stimmt den Ziffern 11 bis 15 zu? – Das ist die Mehrheit.

(C)

Der Bundesrat hat die **EntschlieÙung gefasst.**

Tagesordnungspunkt 41:

Neunte Verordnung zur **Änderung der Verordnung über Standardzulassungen von Arzneimitteln** (Drucksache 320/03)

Wortmeldungen liegen nicht vor. – **Staatsminister Bocklet** (Bayern) hat eine **Erklärung zu Protokoll*** gegeben.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in Drucksache 320/1/03 vor. Bitte Ihr Handzeichen für:

Ziffern 1 und 2 gemeinsam! – Mehrheit.

Nun bitte das Handzeichen für Ziffer 3! – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung**, wie soeben festgelegt, **zugestimmt.**

Tagesordnungspunkt 44:

Verordnung über die Anrechnung des Besuchs eines schulischen Berufsgrundbildungsjahres und einer Berufsfachschule auf die Ausbildungszeit in Ausbildungsberufen (**Berufsgrundbildungsjahr-Anrechnungs-Verordnung**) (Drucksache 264/03)

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

Zur Abstimmung liegen Ihnen die Ausschussempfehlungen vor.

(D)

Ich beginne mit der Ziffer 1. Handzeichen bitte! – Minderheit.

Ziffer 2 der Ausschussempfehlungen! – Mehrheit.

Ziffern 3 und 5 gemeinsam, bei deren Annahme die Ziffer 6 entfällt! – Das ist die Mehrheit.

Damit entfällt Ziffer 6.

Nun zu Ziffer 4! – Mehrheit.

Wir kommen zur Schlussabstimmung. Wer der Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen zustimmen wünscht, den bitte ich um das Handzeichen. – Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat der **Verordnung nach Maßgabe der soeben beschlossenen Änderungen** **zugestimmt.**

Wir kommen zu **Punkt 48:**

Entwurf einer Verordnung zur **Änderung von Rechtsvorschriften zum Umweltschutz bei Tierhaltungsanlagen** – Antrag des Landes Sachsen-Anhalt gemäß § 36 Abs. 2 GO BR – (Drucksache 401/03)

*) Anlage 8

Amtierender Präsident Christian Wulff

(A) Keine Wortmeldungen.

Ich weise die Vorlage dem **Umweltausschuss** – federführend – und dem **Agrarausschuss** – mitberatend – zu.

Damit haben wir die Tagesordnung der heutigen Sitzung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung** des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 11. Juli 2003, 9.30 Uhr. (C)

Ich wünsche Ihnen eine gute Heimfahrt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluss: 12.51 Uhr)

Beschlüsse im vereinfachten Verfahren (§ 35 GO BR)

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 163/2001/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Januar 2001 zur Durchführung eines Fortbildungsprogramms für die Fachkreise der europäischen audiovisuellen Programmindustrie (MEDIA-Fortbildung) (2001 – 2005)

(Drucksache 298/03)

Ausschusszuweisung: EU – K – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses Nr. 508/2000/EG vom 14. Februar 2000 über das Programm „Kultur 2000“

(Drucksache 295/03)

Ausschusszuweisung: EU – K

Beschluss: Kenntnisnahme

(B)

(D)

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2002/96/EG über Elektro- und Elektronik-Altgeräte

(Drucksache 326/03)

Ausschusszuweisung: EU – In – U – Wi

Beschluss: Kenntnisnahme

Feststellung gemäß § 34 GO BR

Einspruch gegen den Bericht über die 788. Sitzung ist nicht eingelegt worden. Damit gilt der Bericht gemäß § 34 GO BR als genehmigt.

(A) **Anlage 1****Erklärung**

von Staatsminister **Dr. Thomas de Maizière**
(Sachsen)
zu **Punkt 24** der Tagesordnung

Der Bundesrat nimmt heute Stellung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung zur **Ratifizierung des Beitrittsvertrages**, der im April in Athen von den Staats- und Regierungschefs unterzeichnet worden ist. Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages zum 1. Mai 2004 werden Estland, Lettland, Litauen, Polen, die Tschechische Republik, die Slowakische Republik, Ungarn, Slowenien sowie Zypern und Malta Mitglieder der EU.

Lassen Sie mich vorab kurz auf einen umstrittenen nur scheinbar formalen Aspekt eingehen, ohne dass die historische Bedeutung der Erweiterung hierdurch geschmälert werden soll. Das Gesetz bedarf der Zustimmung des Bundesrates mit zwei Dritteln seiner Stimmen. Änderungen der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union, die das Grundgesetz seinem Inhalt nach ändern, bedürfen nach Artikel 23 Abs. 1 Satz 3 in Verbindung mit Artikel 79 Abs. 2 des Grundgesetzes der Zustimmung des Bundesrates mit zwei Dritteln seiner Stimmen. Der Beitrittsvertrag regelt erstmals verbindlich die Zahl der Sitze für die neuen Mitgliedstaaten im Europäischen Parlament, ihre Stimmzahl im Rat sowie das künftig geltende Quorum für Entscheidungen mit qualifizierter Mehrheit (2. Teil „Anpassung der Verträge“, Titel I „institutionelle Bestimmung“). Mit der endgültigen und rechtlich verbindlichen Festlegung der institutionellen Bestimmungen ist eine Änderung des Kreises der Befugten verbunden, die Hoheitsrechte auf europäischer Ebene ausüben. Dies stellt eine wesentliche Änderung der vertraglichen Grundlagen der Europäischen Union dar, durch die das Grundgesetz seinem Inhalt nach geändert wird.

(B)

Der Bundesrat sollte dem Gesetz im zweiten Durchgang zustimmen. Mit der Erweiterung der EU kommt der historische Prozess der Wiedervereinigung Europas, der vor über einem Jahrzehnt mit dem Fall des Eisernen Vorhangs begonnen hat, zu einem vorläufigen Ende. Durch die Erweiterung erhalten die neuen Mitgliedstaaten endgültig die Möglichkeit, an Wohlstand und Stabilität der EU teilzuhaben.

Ein kurzer Rückblick: Nach dem politischen Umbruch in Mittel- und Osteuropa in den Jahren 1989/90 formulierte der Europäische Rat von Kopenhagen 1993 Kriterien als Bedingungen für die Aufnahme neuer Staaten in die EU. Mit den Forderungen nach Einhaltung der Grundwerte einer demokratischen und rechtsstaatlichen Ordnung, nach Schaffung einer funktionsfähigen Marktwirtschaft sowie nach Übernahme und effektiver Anwendung des Gemeinschaftsrechts wurde den Beitrittsstaaten frühzeitig eine Perspektive geboten, die ihre Entwicklung im letzten Jahrzehnt maßgeblich geprägt hat. Hierdurch wurde ein Rahmen gesetzt, der es diesen Staaten ermöglicht hat, mit den notwendigen und schmerzhaft-

ten wirtschaftlichen und sozialen Reformen zu beginnen. Den Menschen in diesen Ländern, die größtenteils bereits ihre Zustimmung zum Beitritt in Referenden bekundet haben, möchte ich nachdrücklich meine Hochachtung ausdrücken: Sie haben in einem sehr schwierigen wirtschaftlichen und sozialen Umfeld die bevorstehenden Veränderungen als Herausforderung angenommen. Hieran können wir uns ein Beispiel nehmen; denn uns stehen ebenfalls einige Veränderungen bevor.

(C)

Weitere Länder klopfen bereits an die Pforte Europas. Von den Staaten des ehemaligen Jugoslawiens hat Kroatien einen Antrag gestellt. Über die Aufnahme konkreter Verhandlungen mit der Türkei soll der Europäische Rat Ende 2004 befinden. Auch die Ukraine und Marokko zählen zu den Interessenten. Ich möchte in diesem Zusammenhang nur auf das Ergebnis einer Umfrage im Auftrag der Europäischen Kommission vom März dieses Jahres hinweisen. Danach waren in der jetzigen EU durchschnittlich 76 % der Befragten dafür, sich vor einer weiteren Erweiterungsrunde auf Grenzen der EU zu verständigen (in Deutschland waren es 73 %). 69 % der Befragten – in Deutschland 71 % – waren dafür, parallel zur gegenwärtigen Erweiterung ein alternatives Partnerschaftsmodell für Nachbarländer unterhalb der Ebene einer EU-Mitgliedschaft zu entwickeln.

Was bedeutet die bevorstehende Erweiterung für uns und Europa? Viele der zum 1. Mai nächsten Jahres kommenden Veränderungen sind zu abstrakt, als dass sie im täglichen Leben der Bürger spürbar wären. Die einfach messbaren Veränderungen sind bekannt. Die Bevölkerung der EU wächst von 375 Millionen auf 450 Millionen Menschen, das Gebiet der EU vergrößert sich um ca. ein Viertel, während die wirtschaftliche Leistung um etwa 5 % wächst. Der größte Unterschied zu den bisherigen Erweiterungsrunden besteht im Wohlstand von neuen und alten Mitgliedern. Erstmals stoßen erheblich ärmere Staaten zur EU. Die zukünftigen Mitglieder verfügen über ein Pro-Kopf-Bruttoinlandsprodukt von etwa 40 % des Durchschnitts der bisherigen Mitglieder (bei Kaufkraftparitäten). Beim Beitritt Spaniens und Portugals 1986, der am ehesten mit der derzeitigen Erweiterung verglichen werden kann, betrug dieser Wert etwa 70 % der damaligen EU-Mitglieder. Im Umgang mit diesen Unterschieden wird eine der größten politischen Herausforderungen der Erweiterung bestehen.

(D)

In wirtschaftlicher Hinsicht sind die Auswirkungen der Erweiterung schwieriger abzuschätzen. Ich bewerte sie grundsätzlich positiv. Durch die Erweiterung kommen 75 Millionen Verbraucher zum EU-Binnenmarkt hinzu. Dies wird auch in Zukunft zu einem zunehmenden Waren- und Dienstleistungshandel, zu intensiveren Investitionsflüssen sowie zu einem verstärkten Wettbewerb führen. Hiervon werden sowohl die derzeitigen als auch die neuen Mitgliedstaaten weiter profitieren.

In vielen Bereichen sind jedoch kurzfristig keine starken Veränderungen nach dem 1. Mai 2004 zu erwarten. Die Erweiterung ist in den meisten Bereichen der Wirtschaft heute bereits Realität, da die Märkte

(A) in den 90er-Jahren nach Abschluss von Assoziationsabkommen weitgehend liberalisiert wurden. Schon jetzt gehen 70 % der Exporte der Beitrittsstaaten in die derzeitige EU, 4 % der EU-Exporte gehen in die neuen Mitgliedstaaten. Der Handel der EU mit Mittel- und Osteuropa nahm in den Jahren 1995 bis 2000 um 104 % zu, wobei der Großteil dieser Steigerung Deutschland zugute kam.

Auch wenn ein Großteil der Entwicklung in den letzten Jahren bereits vorweggenommen wurde, sind auch hier weitere Impulse zum beiderseitigen Vorteil möglich. Dies gilt insbesondere deswegen, weil sich die Rahmenbedingungen im Hinblick auf Verwaltung und Justiz in den nächsten Jahren weiter verbessern dürften. Nach Schätzungen wird das Bruttoinlandsprodukt der derzeitigen EU-Mitglieder langfristig um ca. 0,2 % ansteigen. Dies könnte zu 300 000 neuen Arbeitsplätzen führen. Es wird davon ausgegangen, dass ein Drittel dieses Wachstums auf Deutschland entfällt. Die neuen Mitgliedstaaten, in denen ein enormer Nachholbedarf besteht, werden in erheblich größerem Umfang von der Erweiterung profitieren.

In einem verschärften europaweiten Wettbewerb innerhalb der erweiterten EU sehe ich langfristig eine der größten Herausforderungen gerade für die Länder. In den neuen Mitgliedstaaten sind Löhne und Sozialabgaben erheblich niedriger. Wir sollten diese Konkurrenz jedoch nicht als „Sozialdumping“ verdammen, sondern sie im Gegenteil zum Anlass nehmen, die eigene Politik zu überdenken. Langfristig wird sich die steigende Arbeitsproduktivität in den Beitrittsländern auch in höheren Einkommen niederschlagen, die Unterschiede werden sich verringern. Hierdurch werden die neuen Mitglieder auch zu größeren und leistungsstärkeren Märkten für Produkte aus den derzeitigen Mitgliedstaaten.

(B) Viele Bedenken richten sich auf die Kosten der Erweiterung. Ich denke, dass die Befürchtungen auch hier nicht übertrieben werden sollten. Bereits seit dem Jahr 2000 wurden jährlich ca. 3 Milliarden Euro zur Vorbereitung der neuen Mitglieder auf den Beitritt ausgegeben. Nach der auf dem Europäischen Rat in Kopenhagen erreichten Vereinbarung werden für die Beitrittsländer von 2004 bis 2006 etwa 40,8 Milliarden Euro bereitgestellt. Hierin sind Mittel für Agrarsubventionen, zum Abbau von Defiziten bei der Infrastruktur, zur Verbesserung der nuklearen Sicherheit, zur Stärkung der öffentlichen Verwaltung und des Grenzschutzes inbegriffen. Gleichzeitig werden die neuen Mitglieder Beiträge in Höhe von ca. 15 Milliarden Euro in den EU-Haushalt einzahlen. Der ehemalige niederländische Ministerpräsident Wim Kok hat im März in einem Bericht, den er im Auftrag der Kommission erarbeitet hat, diese Kosten den Kosten des Krieges und des Wiederaufbaus im Kosovo gegenübergestellt, die weit über 10 Milliarden Euro betragen. Ich denke, er hat Recht. Eine Grundlage dafür, dass die Kosten der Erweiterung begrenzt bleiben, ist, dass die ausgabeintensiven Politiken auch auf europäischer Ebene reformiert werden. Hierbei ist es für die Akzeptanz der Erweiterung wichtig, dass nicht die Regionen mit den größten Ent-

(C) wicklungsrückständen in Westeuropa den Preis für die Erweiterung zahlen.

Die für Politiker greifbarste Folge der Erweiterung sind die Veränderungen im institutionellen Gefüge Europas. Ab dem 1. Mai 2004 sind die neuen Mitgliedstaaten mit Sitz und Stimme in allen Gremien der EU vertreten. Für die alten Mitgliedstaaten bedeutet dies eine durchgreifende Änderung: Es gelten neue Mehrheitsverhältnisse, und das Feld der möglichen Partner wie Gegner für die Durchsetzung eigener Interessen wird breiter. Das Gedränge auf den Fluren des Brüsseler Ratsgebäudes, das entstanden ist, nachdem die Beitrittsländer – nach Unterzeichnung des Beitrittsvertrages – als Beobachter in allen Ratsformationen zugelassen worden sind, gibt uns einen Vorgeschmack darauf, welche praktischen Probleme durch die Erweiterung entstehen. Wie schwer sich die „alten Europäer“ mit dieser Veränderung tun, kann man daran sehen, dass mit dem nun zu Ende gehenden Konvent nach dem Gipfel von Nizza ein weiterer Anlauf notwendig war, um die Institutionen der EU nicht nur der Form nach auf die Aufnahme der neuen Mitgliedstaaten vorzubereiten.

Giscard d'Estaing wird den Staats- und Regierungschefs der EU und der Beitrittsländer auf dem Europäischen Rat in Thessaloniki den Entwurf eines Europäischen Verfassungsvertrages übergeben. Ungeachtet der vielen noch offenen Fragen skizziert der Konvent die Kernprobleme, denen sich Europa nach der Erweiterung stellen muss. Es ist unübersehbar, dass eine EU mit 25 und mehr Mitgliedstaaten eine Tendenz zur stärkeren Institutionalisierung entwickeln wird, um handlungsfähig zu bleiben. Hier besteht ein Spannungsverhältnis gegenüber unserem Interesse an der Wahrung der Eigenständigkeit der Länder, die sich auch in Zukunft in bewährter Weise gegen jede unnötige Einmischung aus Brüssel wehren werden. Entscheidend bleibt die insbesondere von den deutschen Ländern im Konvent aufgeworfene Frage nach der Aufgabenabgrenzung: Wer macht was in Europa? Auch wenn mancher Wunsch der Länder offen geblieben ist, denke ich, dass der Entwurf des Verfassungsvertrages, den der Konvent am 13. Juni verabschiedet hat, insgesamt einen ausgewogenen Kompromiss darstellt. Der Entwurf ist ein wichtiger Schritt hin zur Stärkung der demokratischen Legitimation und zur Durchsetzung von mehr Transparenz, Effizienz und Subsidiarität in der Europäischen Union.

(D) In Zeiten, in denen Sicherheit und Wohlstand in Europa als selbstverständlich hingenommen werden, gerät leicht in Vergessenheit, dass die Erfahrung zweier Weltkriege der Ausgangspunkt des Projektes der europäischen Einigung war. Die Kriege im früheren Jugoslawien haben uns gezeigt, welche destruktive Kräfte auch heute noch in Europa entfesselt werden können. Durch die Erweiterung wird das Modell, das Westeuropa seit 50 Jahren ein Zusammenleben in Frieden, Wohlstand und Stabilität sichert, ausgedehnt. Dies bleibt für mich der Kern des europäischen Projektes: die Vereinigung von Menschen in einem verfassungsmäßigen Raum, der sie dazu ermutigt, in Frieden und Stabilität zusammenzuarbeiten.

(A) Anlage 2

Umdruck Nr. 5/2003

Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 789. Sitzung des Bundesrates empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu dem Gesetz einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen:

Punkt 5

Erstes Gesetz zur **Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes** (Drucksache 394/03)

II.

Den Gesetzen zuzustimmen:

Punkt 7

Gesetz zu dem Zusatzabkommen vom 27. August 2002 zum Abkommen vom 14. November 1985 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und **Kanada** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 345/03)

Punkt 8

(B) Gesetz zu dem Abkommen vom 12. September 2002 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Slowakischen Republik** über **Soziale Sicherheit** (Drucksache 346/03)

Punkt 9

Gesetz zu dem **Protokoll betreffend Schwermetalle vom 24. Juni 1998 im Rahmen des Übereinkommens von 1979 über weiträumige grenzüberschreitende Luftverunreinigung** (Drucksache 347/03)

Punkt 10

Gesetz zu dem Abkommen vom 31. Juli 2001 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der Regierung des **Königreiches Thailand** über den **Seeverkehr** (Drucksache 348/03)

III.

Den Gesetzentwurf nach Maßgabe der in der zitierten Empfehlungsdruksache angeführten Änderungen beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Punkt 18

Entwurf eines ... Gesetzes zur **Änderung des Luftverkehrsgesetzes** (Drucksache 355/03, Drucksache 355/1/03)

IV.

Gegen die Gesetzentwürfe keine Einwendungen zu erheben:

Punkt 23

Entwurf eines Gesetzes zu dem Vertrag vom 5. März 2002 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Schweizerischen Eidgenossenschaft** über den **Verlauf der Staatsgrenze in den Grenzabschnitten Barga/Blumberg, Barzheim/Hilzingen, Dörfingen/Büdingen, Hüntwangen/Hohentengen und Wasterkingen/Hohentengen** (Drucksache 307/03)

Punkt 25

Entwurf eines Gesetzes zu dem Zusatzabkommen vom 5. November 2002 zum Abkommen vom 11. April 1967 zwischen der **Bundesrepublik Deutschland** und dem **Königreich Belgien** zur **Vermeidung der Doppelbesteuerungen und zur Regelung verschiedener anderer Fragen auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen einschließlich der Gewerbesteuer und der Grundsteuern** (Drucksache 303/03)

V.

Von der Vorlage Kenntnis zu nehmen:

Punkt 26

Fünftehnter Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes zur Überprüfung der Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 (Drucksache 274/03)

VI.

Zu den Vorlagen die Stellungnahme abzugeben oder ihnen nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdruksache wiedergegeben sind:

Punkt 29

Vorschlag für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung des Beschlusses 2000/821/EG des Rates vom 20. Dezember 2000 **zur Durchführung eines Programms zur Förderung von Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit hinsichtlich europäischer audiovisueller Werke** (MEDIA PLUS – Entwicklung, Vertrieb und Öffentlichkeitsarbeit) (2001 – 2005) (Drucksache 297/03, Drucksache 297/1/03)

Punkt 30

Vorschlag für einen Beschluss des Rates über die **Leitlinien für beschäftigungspolitische Maßnahmen der Mitgliedstaaten** (Drucksache 276/03, Drucksache 276/1/03)

(C)

(D)

(A)

VII.

Den Verordnungen zuzustimmen und die in den **Empfehlungsdrucksachen unter Buchstabe B angeführten Entschliefungen zu fassen:**

Punkt 34

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über **Abweichungen von der Binnenmarkt-Tierseuchenschutzverordnung** bei der Einfuhr bestimmter Waren, unter anderem im Reiseverkehr (Drucksache 316/03, Drucksache 316/1/03)

Punkt 40

Zweite Verordnung zur **Änderung der Schwebhinderten-Ausgleichsabgabeverordnung** (Drucksache 305/03, Drucksache 305/1/03)

VIII.

Den Vorlagen ohne Änderung zuzustimmen:

Punkt 37

Zwölfte Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz (**Zwölfte KOV-Anpassungsverordnung 2003** – 12. KOV-AnpV 2003) (Drucksache 304/03)

Punkt 38

Neunzehnte Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Drucksache 318/03)

(B)

Punkt 39

Achtunddreißigste Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Drucksache 319/03)

Punkt 42

Fünzigste Verordnung zur **Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel** (Drucksache 321/03)

Punkt 43

Verordnung zu dem Abkommen vom 8. März 2001 zwischen der Regierung der **Bundesrepublik Deutschland** und der **Weltgesundheitsorganisation**, Regionalbüro für Europa, über den **Sitz des Europäischen Zentrums für Umwelt und Gesundheit – Büro Bonn, WHO-Regionalbüro für Europa** (Drucksache 306/03)

IX.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen zu beschließen:

Punkt 45

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ausschuss für Zivilrecht des Rates) (Drucksache 330/03, Drucksache 330/1/03)

Punkt 46

Benennung von Vertretern in Beratungsgremien der Europäischen Union (Ratsgruppe Information) (Drucksache 340/03, Drucksache 340/1/03)

(C)

X.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen:

Punkt 47

Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht (Drucksache 339/03)

Anlage 3

Erklärung

von Staatsminister **Walter Zuber**
(Rheinland-Pfalz)
zu **Punkt 11** der Tagesordnung

Für die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein gebe ich folgende Erklärung zu Protokoll:

Die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein unterstützen grundsätzlich alle Maßnahmen, die zu einer Stärkung der kommunalen Finanzkraft führen.

Vorrang vor Sofortmaßnahmen müssen jedoch strukturelle und dauerhaft wirksame Maßnahmen haben.

Die Länder Rheinland-Pfalz, Berlin, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein erwarten, dass die Arbeiten der Kommission zur Reform der Gemeindefinanzen zügig zum Erfolg geführt werden. Die Gemeindefinanzreform wird zu einer deutlichen Strukturverbesserung der **Kommunalfinanzen** führen. Von daher wäre eine Zwischenlösung für das Jahr 2004 nicht empfehlenswert. Sie würde möglicherweise einer Verschiebung der Gemeindefinanzreform Vorschub leisten und so die strukturelle Entlastung der Kommunen im Ergebnis verhindern.

(D)

Anlage 4

Erklärung

von Minister **Rudolf Köberle**
(Baden-Württemberg)
zu **Punkt 12** der Tagesordnung

Die Landesregierung Baden-Württemberg strebt an, in das **Deutsche Richtergesetz** eine Öffnungs-

(A) klausel einzufügen. Sie soll es den Ländern ermöglichen, ehrenamtliche Richterinnen und Richter aus der Anwaltschaft in den Richterdienstgerichten mitwirken zu lassen. Die Verwendung einer Öffnungsklausel, die der Rahmengesetzgebungskompetenz des Bundes Rechnung trägt, belässt den Ländern, die derzeit kein Bedürfnis nach einem solchen Schritt sehen, die Möglichkeit, die bisherige Besetzung der Richterdienstgerichte beizubehalten. Eine solche Konstruktion legt es auch nahe, viele Einzelheiten bundesrechtlich offen zu lassen und sie der Ausgestaltung durch den Landesgesetzgeber vorzubehalten, etwa die Frage, ob anwaltliche Beisitzer zur bisherigen Besetzung hinzutreten oder einen ständigen richterlichen Beisitzer ersetzen und ob sie nur in erster oder auch in zweiter Instanz mitwirken.

Die Baden-Württembergische Landesregierung erwartet nach einer Umsetzung in Landesrecht, dass wertvolle anwaltliche Erfahrungen mit der richterlichen Praxis in Entscheidungen über richterdienstrechtliche Sachverhalte einfließen. Zudem werden richterdienstgerichtliche Verfahren bei anwaltlicher Mitwirkung auf der Richterbank transparenter. Schließlich entspricht es den Wünschen der Anwaltschaft, die Besetzung der Richterdienstgerichte der Länder in etwa der Besetzung der Amtsgerichte, bei denen neben Richtern aus der Anwaltschaft auch Berufsrichterinnen und -richter mitwirken, anzugleichen. Der Deutsche Anwaltverein hat im vergangenen Monat nochmals auf das große Interesse der Anwaltschaft an einer solchen Mitwirkung hingewiesen.

(B)

Anlage 5

Erklärung

von Minister **Wolfgang Gerhards**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 13** der Tagesordnung

Straftaten junger Menschen sind ein Alarmsignal für ihre Umgebung, zugleich aber für die ganze Gesellschaft. Uns allen ist deshalb eine effektive **Bekämpfung der Jugendkriminalität** ein vorrangiges Anliegen und ein gemeinsames Ziel.

Kontrovers diskutiert wird indes seit Jahren, auf welche Weise Verbesserungen erzielt werden können. Der Gesetzesantrag des Landes Baden-Württemberg und die Anträge Bayerns enthalten dazu nichts Neues. Die gleichen Vorschläge sind in den letzten Jahren wiederholt im Bundesrat und auch im Deutschen Bundestag diskutiert und stets zu Recht abgelehnt worden. Neue Argumente sehe ich nicht.

Das altbekannte zentrale Anliegen des Entwurfs, auf Heranwachsende im Regelfall Erwachsenenstrafrecht, nicht Jugendstrafrecht anzuwenden, überzeugt nicht. Es handelt sich um eine Pauschallösung. Eine solche brauchen wir nicht. Darüber sind sich fast alle Fachleute einig. Es kann nicht unser Ziel sein, alle über einen Leisten zu schlagen.

(C) Die geltende Regelung – § 105 JGG – tut genau dies nicht. Entscheidend sind danach vielmehr, wie auch sonst im Strafrecht, die konkreten Umstände des Einzelfalls. Das hat sich bewährt. Das derzeitige Jugendrecht verpflichtet den Jugendrichter zu einer sorgfältigen Prüfung des Entwicklungsstandes eines Heranwachsenden. Auf dieser Grundlage hat der Richter nach Maßgabe der vom Gesetz vorgegebenen Kriterien entweder das allgemeine Strafrecht oder das Jugendstrafrecht anzuwenden. Junge Menschen im Alter von 18 bis 21 Jahren befinden sich in einer besonderen Entwicklungsphase. Bei jedem verläuft die Entwicklung individuell. Jeder, der mit jungen Menschen Kontakt hat, weiß um diese besondere Situation. Aus diesem Grunde muss dem Jugendrichter auch künftig die Möglichkeit bleiben, dem Einzelnen und dem Einzelfall gerecht zu werden. Pauschallösungen reichen nicht aus; zumal diese eine bessere Kriminalitätsbekämpfung nicht erwarten lassen.

Eine pauschale Anwendung des Erwachsenenstrafrechts an Stelle des Jugendstrafrechts auf Heranwachsende bedeutete für viele Täter sogar eine mildere Bestrafung. So führt die Feststellung schädlicher Neigungen zur Verhängung einer Jugendstrafe von mindestens sechs Monaten. Einen solchen Strafschärfungsgrund gibt es im Erwachsenenstrafrecht nicht. Ein weiteres Beispiel: Wird ein Heranwachsender wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu einer Geldstrafe verurteilt, die möglicherweise auch noch von den Eltern bezahlt wird, wird ihn dies sicherlich weniger beeindrucken als etwa die jugendrichterliche Weisung, an einem sozialen Trainingskurs oder einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen.

(C)

(D)

Gerade für einen noch in der Entwicklung befindlichen jungen Menschen sind die erzieherischen Maßnahmen des JGG, mit denen individuell auf Art und Schwere seines Fehlverhaltens und auf besondere persönliche Umstände reagiert werden kann, sicherlich eindrucksvoller und nachhaltiger als das weniger differenzierte Instrumentarium des Erwachsenenstrafrechts. Diese Chance, auf das Verhalten junger Menschen einzuwirken, sollten wir nicht aufgeben.

Entschieden wende ich mich auch gegen eine Heraufsetzung der Höchstjugendstrafe auf 15 Jahre bei Heranwachsenden. Das Jugendstrafrecht orientiert sich grundlegend am Erziehungsgedanken. Eben deshalb beträgt die Jugendstrafe im Mindestmaß sechs Monate und ist im Höchstmaß auf zehn Jahre begrenzt. Mindestens sechs Monate werden für erforderlich gehalten, um einen ausreichenden Zeitraum zu einer erzieherischen Einwirkung zu haben.

Diese – im Vergleich zum allgemeinen Strafrecht sogar strengere – Regelung hat sich bewährt. Die Begrenzung der Höchstjugendstrafe auf zehn Jahre wird der besonderen Situation junger Menschen in einer wichtigen Entwicklungsphase gerecht. Zehn Jahre sind im Leben eines jungen Menschen eine einschneidend lange und wichtige Zeit, in der im Regelfall elementare berufliche und persönliche Entscheidungen anstehen und getroffen werden. Mit

- (A) Blick auf diese besondere Situation reichen zehn Jahre zur erzieherischen Einwirkung aus.

Für eine Anhebung der Jugendhöchststrafe besteht aber auch kein Bedarf. Nach Erhebungen getragen seit Jahren bundesweit weniger als 1 % aller verhängten Jugendstrafen mehr als fünf Jahre. Dies belegt augenfällig, dass der derzeitige Strafraum nur in ganz wenigen Fällen ausgeschöpft werden muss. Erfahrene Jugendrichter wissen, dass die Dauer einer vollstreckten Jugendstrafe mit der verminderten Chance einer künftigen Legalbewährung korreliert.

Weiter halte ich die Einführung eines Warnschussarrestes für verfehlt. Nach § 21 JGG setzt der Jugendrichter eine Jugendstrafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass dem Verurteilten schon die Verurteilung als Warnung dient und er auch ohne Strafvollzug unter der erzieherischen Einwirkung in der Bewährungszeit ein rechtschaffenes Leben führen wird. Diese gesetzliche Regelung bedarf keiner Ergänzung.

Eine zur Bewährung ausgesetzte Jugendstrafe ist stets mit flankierenden Maßnahmen versehen. Alle zu einer Bewährungsjugendstrafe Verurteilten unterstehen für eine bestimmte Zeit einem Bewährungshelfer. Der Jugendrichter ist grundsätzlich verpflichtet, für die Dauer der Bewährungszeit die Lebensführung des Verurteilten durch Weisungen erzieherisch zu beeinflussen. Auch kann er ihm Auflagen erteilen. So will es das Gesetz. Durch Weisungen und Auflagen kann der Richter somit passgenau auf den jeweiligen Verurteilten erzieherisch einwirken. Diese Weisungen und Auflagen soll der Verurteilte deutlich spüren. Erfüllt er sie nicht, hat er Arrest oder den Widerruf der Strafaussetzung zu gewärtigen. Das oft gehörte Argument, eine Strafaussetzung zur Bewährung werde als „Freispruch zweiter Klasse“ verstanden, entspricht daher nicht den Erfahrungen der jugendrichterlichen Praxis.

- (B) Der so genannte Warnschussarrest birgt sogar die Gefahr, die Chancen einer Bewährung zu unterlaufen. Ziel der Bewährungszeit ist es, den jungen Verurteilten in seiner beruflichen und persönlichen Entwicklung zu begleiten und ihn zu einem Leben ohne weitere Straftaten – was im Übrigen bei vielen gelingt – zu führen. Durch einen „Warnschussarrest“ würde der Verurteilte aus seiner Ausbildung und seinen persönlichen Bezügen vorübergehend herausgerissen. Die Chancen einer persönlichen positiven Entwicklung in der Bewährungszeit würden dadurch erheblich gemindert. Fatal wäre es, wenn der „Warnschussarrest“ – was im Hinblick auf die Belegungssituation der Arrestanstalten nicht ungewöhnlich wäre – erst Monate nach dem Urteil in einer möglicherweise positiv laufenden Bewährungszeit vollstreckt würde. Der Einführung eines „Warnschussarrestes“ erteile ich somit eine entschiedene Absage.

Ich spreche mich auch gegen die Einführung eines Fahrverbots als eigenständige Sanktion und die Erweiterung des Weisungskatalogs um eine Meldepflicht aus.

Ein Fahrverbot auch für Straftaten der allgemeinen Kriminalität schafft ein „Sonderrecht“ für Fahr-

erlaubnisinhaber, das zu einer nicht nachvollziehbaren Ungleichbehandlung etwa von Mittätern führen kann. Die Annahme, das Fahrverbot als Zuchtmittel im Jugendstrafrecht habe erzieherische Wirkung, ist im Übrigen in keiner Weise belegt. Eine Aufhebung des inhaltlichen Zusammenhangs zwischen Tat und Sanktion lässt befürchten, dass die Strafe für den Verurteilten nicht mehr nachvollziehbar erscheint. Mit ihrer schwindenden Akzeptanz vermindert sich auch die spezialpräventive Effizienz. Ich sehe deshalb die Gefahr, dass die Verhängung eines Fahrverbots im Zusammenhang mit Straftaten, die nicht im Straßenverkehr begangen worden sind, von jungen Menschen vielmehr als ungerechte Strafe empfunden würde und ein weiteres Aufbegehren gegen die Rechtsordnung provozieren kann.

Der Aufnahme einer Meldepflicht in den ohnehin offenen Katalog der jugendstrafrichterlichen Weisungen bedarf es ebenfalls nicht. Sie erscheint unpraktikabel. Der mit einer solchen Weisung etwa verfolgte Zweck, Verurteilte künftig von dem Besuch bestimmter Veranstaltungen abzuhalten, wird sich in der Praxis vielfach kaum erreichen lassen. Denn im Zeitpunkt der Anordnung einer Meldepflicht wird dem Jugendrichter oft nicht bekannt sein, welche Veranstaltungen in der nächsten Zeit anstehen. Dies hat zur Folge, dass der Richter die Weisung nicht ausreichend konkret fassen kann. Unabhängig davon dürfte der richterliche und polizeiliche Kontrollaufwand hoch sein. Eine Belastung von Justiz und Polizei durch eine nicht effektiv erscheinende Maßnahme ist nicht vertretbar.

Zum Abschluss möchte ich kurz den – ebenfalls nicht neuen – Vorschlag im Zusammenhang mit dem vereinfachten Jugendverfahren ansprechen. Das vereinfachte Jugendverfahren ist vielfach ein geeigneter Weg, zeitnah auf die Straftat eines Jugendlichen zu reagieren. Der Vorschlag, dass der Jugendrichter auch im vereinfachten Jugendverfahren die Anwesenheit des Jugendlichen durch Vorführung oder einen Haftbefehl erzwingen kann, ist deshalb grundsätzlich zu begrüßen. Mit der Prüfung einer entsprechenden Gesetzesänderung und weiteren Änderungsbedarfs im Jugendstrafrecht befasst sich derzeit eine länderübergreifende Arbeitsgruppe des Strafrechtsausschusses der Justizministerkonferenz. Mit den Ergebnissen ist im Herbst dieses Jahres zu rechnen. Diese sollten wir abwarten. Es erscheint mir sinnvoll und arbeitsökonomisch, die Vorschläge des Strafrechtsausschusses in die gesetzgeberischen Überlegungen einzubeziehen.

Anlage 6

Erklärung

von Staatsminister **Dr. Manfred Weiß**
(Bayern)

zu **Punkt 15** der Tagesordnung

Die Zeiten, in denen die Staatsanwaltschaften mit Federkiel und Ärmelschoner auf Verbrecherjagd ge-

(A) gangen sind, sind lange vorbei. Die Strafverfolgungsbehörden nutzen in ständig wachsendem Umfang die modernen Möglichkeiten der EDV.

Die Länder haben große Summen in eine moderne EDV-Ausstattung ihrer Strafverfolgungsbehörden investiert. So werden beispielsweise in Bayern voraussichtlich bis Ende des Jahres sämtliche Arbeitsplätze der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte – wie auch alle übrigen für eine IT-Unterstützung geeigneten Arbeitsplätze der Staatsanwaltschaften – mit vernetzten PCs ausgestattet sein. Damit wären wesentliche technische Voraussetzungen dafür geschaffen, den **Staatsanwaltschaften** einen Online-Lesezugriff auf für ihre Arbeit relevante **Dateien** der Polizei zu ermöglichen.

Gleichwohl können diese technischen Möglichkeiten zur Verbesserung und Beschleunigung der Strafverfolgung derzeit nicht genutzt werden, weil unnötige rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Effektive Strafverfolgung ist aber nur möglich, wenn die technisch zur Verfügung stehenden unbedenklichen Möglichkeiten der elektronischen Datenverarbeitung auch angewendet werden dürfen. Eine intensive Verknüpfung und Koordinierung der einzelnen für die Strafverfolgung zuständigen Behörden kann dazu beitragen, der modernen Kriminalität Paroli zu bieten. Unvertretbare Defizite im Bereich des Datenaustauschs, insbesondere zwischen den Staatsanwaltschaften und der Polizei, können nicht mehr hingenommen werden.

(B) Es überrascht daher nicht, dass sich die Gemeinsame Arbeitsgruppe Justiz/Polizei (GAG) „Länderübergreifende Zusammenarbeit bei der Verfolgung der Organisierten Kriminalität“ ausführlich mit der Frage nach dem Bedarf an gemeinsamen Kommunikationsstrukturen befasst hat. Der entsprechende Bericht der Arbeitsgruppe ist im November 2001 der Konferenz der Justizministerinnen und -minister sowie im Juni 2002 der Konferenz der Innenminister und -senatoren vorgelegt worden. Beide Ministerkonferenzen haben an den Bund die Bitte gerichtet, die Vorschläge des Berichtes umzusetzen.

Leider hat die Bundesregierung bislang nicht erkennen lassen, dass sie bereit ist, auf diesem wichtigen Feld gesetzgeberisch aktiv zu werden. Ein weiteres Zuwarten kann jedoch angesichts der Kriminalitätsentwicklung fatale Auswirkungen haben. Die Justiz darf mit ihren technischen Möglichkeiten nicht länger hinter denen des Verbrechens zurückstehen.

Es kann nicht sein, dass die Staatsanwaltschaft eine Auskunft aus dem INPOL-System über die Polizei einholen muss, obwohl viele im INPOL-System gespeicherten Daten aus Strafverfahren und damit aus dem Verantwortungsbereich der Staatsanwaltschaft stammen. Entsprechendes gilt für die Ermittlungsarbeit der Polizei im Hinblick auf das zentrale Verfahrensregister der Staatsanwaltschaften. Die bei den einzelnen staatlichen Stellen vorhandenen Daten müssen schnell und ohne unnötigen Verwaltungsaufwand auch auf elektronischem Weg ausgetauscht werden können.

(C) Da die Bundesregierung die gesetzgeberischen Forderungen der Justizministerkonferenz und der Innenministerkonferenz nicht aufgreift, hat nunmehr Bayern die Initiative ergriffen, um die erforderlichen Gesetzesänderungen in die Wege zu leiten.

Wenn unsere Initiative gesetzgeberisch umgesetzt wird, ist sichergestellt, dass Staatsanwaltschaften und Polizei gegenseitig auf den für sie relevanten Datenbestand zugreifen können. Dadurch wird wichtige Arbeitskapazität für den Bereich der eigentlichen Ermittlungstätigkeit freigesetzt und kann zur Kriminalitätsbekämpfung eingesetzt werden.

Der Gesetzentwurf beseitigt die bundesrechtlichen Hindernisse, die einem Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaft auf für sie relevante Dateien entgegenstehen. Umgekehrt werden die rechtlichen Voraussetzungen für einen Online-Lesezugriff der Polizei und der Strafgerichte auf das zentrale staatsanwaltschaftliche Verfahrensregister geschaffen.

In dem bereits genannten Bericht der Gemeinsamen Arbeitsgruppe Justiz/Polizei wird es zu Recht auch als notwendig angesehen, einen Online-Lesezugriff der Staatsanwaltschaft auf das Schengener Informationssystem zu eröffnen. Der Entwurf kann hierzu keine Regelungsvorschläge enthalten, weil vor der innerstaatlichen Umsetzung eine Änderung des Schengener Durchführungsübereinkommens erforderlich wäre, die im nationalen Alleingang nicht möglich ist. Um auch insoweit die Arbeit der Strafverfolgungsbehörden zu effektivieren, ist es über unsere Initiative hinaus notwendig, dass die Bundesregierung mit den Vertragspartnern des Schengener Informationssystems in entsprechende Verhandlungen eintritt. (D)

Ich appelliere deshalb an die Bundesregierung, im weiteren Verfahren nicht nur unsere Gesetzesinitiative tatkräftig zu unterstützen, sondern nunmehr endlich auch in entsprechende Verhandlungen mit den Schengen-Staaten einzutreten. Auch hier kann die Bundesregierung zeigen, ob ihr wirklich an einer Modernisierung der Justiz gelegen ist.

Anlage 7

Erklärung

von Minister **Wolfgang Gerhards**
(Nordrhein-Westfalen)
zu **Punkt 16** der Tagesordnung

Unter Kaufleuten heißt es oft: „Konkurrenz belebt das Geschäft“. Das **Justizbeschleunigungsgesetz** als Konkurrenzprodukt zum Justizmodernisierungsgesetz ist ein Beispiel dafür, dass die kaufmännische Weisheit auf die Gesetzgebung nicht zutreffen muss. Das Justizbeschleunigungsgesetz besteht zum Teil aus Ladenhütern, zum Teil haben die Änderungsvorschläge mit Justizbeschleunigung wenig zu tun.

(A) In dem ZPO-Teil des Gesetzes greifen die antragstellenden Länder im Hinblick auf die beabsichtigte Aufhebung der Hinweis- und Dokumentationspflichten und die Abschaffung der obligatorischen Güteverhandlung eine zu Recht versandete Gesetzesinitiative des Landes Hessen aus dem Jahr 2002 auf. Die gegen diese Initiative sprechenden Argumente habe ich bereits in der Bundesratssitzung am 20. Dezember 2002 aufgeführt. Ich möchte sie im Einzelnen nicht wiederholen.

Die neuen Vorschriften sollen zu einer Stärkung der ersten Instanz und einer – in der Gesamtheit des Instanzenzuges – schnelleren Streiterledigung führen. Ich bleibe dabei, dass anhand einer gründlichen rechtstatsächlichen Untersuchung das Erreichen dieser Ziele sorgfältig evaluiert werden muss, bevor dann notwendige Korrekturen in Angriff genommen werden. Überzeugende Argumente gegen eine solche Verfahrensweise habe ich bisher von keiner Seite vernommen. Ganz im Gegenteil zeigen die ersten – naturgemäß mit Vorsicht zu genießenden – Zahlen der nordrhein-westfälischen Justizstatistik für das Jahr 2002 tendenziell, dass die Ziele der ZPO-Reform durchaus erreicht werden können; zumindest zeigt die Statistik, dass die vielfach – teilweise in polemischer Weise – geäußerte Befürchtung nicht eingetreten ist, die Verfahren würden sich durch die Neuregelungen verlängern.

Aus der Justizstatistik für 2002 ergibt sich für Nordrhein-Westfalen: Die Verfahrensdauer in erster Instanz ist im Jahr 2002 im Vergleich zu 2001 nahezu konstant geblieben, nämlich bei den Amtsgerichten mit 4,4 Monaten statt 4,3 Monaten; bei den Landgerichten blieb sie sogar mit 7,2 Monaten unverändert. Bei der Art der Erledigung hat sich die – leichte – Tendenz der Vorjahre, nämlich eine Abnahme des Anteils streitiger Urteile und eine Zunahme der Vergleichsquote, im Jahr 2002 spürbar verstärkt. Derzeit habe ich für diese überaus erfreuliche Entwicklung keine andere Erklärung als die Einführung der obligatorischen Güteverhandlung. Dies sollte nicht vor schnell abgeschnitten werden.

Auch die weiteren Vorschläge zur ZPO sind nicht sinnvoll. Die Einführung eines weiteren Entscheidungsgremiums – quasi als Sandwich zwischen Einzelrichter und Kammer – wird den rechtsuchenden Bürger mehr verwirren als erfreuen. Die Pattsituation soll dadurch gelöst werden, dass der Rechtsstreit auf die Kammer zurückzuübertragen ist, mit der Folge, dass z. B. Beweisaufnahmen wiederholt werden müssen. Was dies mit Justizbeschleunigung zu tun haben soll, erschließt sich mir nicht. Die betroffenen Parteien werden mit Unverständnis reagieren. Noch mehr Kopfschütteln wird bei ihnen die beabsichtigte Anhebung der Berufungs- und Beschwerdesummen hervorrufen, nachdem die Wertgrenzen teilweise zum 1. Januar 2002 erst herabgesetzt worden sind. Auch dies ist deshalb abzulehnen.

Breiten Raum nehmen im Justizbeschleunigungsgesetz Änderungsvorschläge zur Strafprozessordnung ein. Wer hier jedoch Neues erwartet, wird enttäuscht. Der Entwurf besteht aus einem Sammelsurium aus

(C) vom Justizmodernisierungsgesetz Abgekupferten, Althergebrachten, bereits vielfach Diskutiertem und Vorschlägen, die mit Justizbeschleunigung zumeist wenig oder nichts zu tun haben. Der Entwurf erstaunt umso mehr, als sich die Staatssekretäre aller Länder im Rahmen gemeinsamer Beratungen zu einem Justizmodernisierungsgesetz noch vor kurzem darin einig waren, welche Änderungen der Strafprozessordnung vordringlich sind, um in einem ersten Schritt Strafverfahren zu vereinfachen, effektiver und flexibler zu gestalten. Änderungsvorschläge, denen das Etikett „Beschleunigung“ nicht auf der Stirn geschrieben steht, sollten in weiteren Initiativen beraten und umgesetzt werden. Das war ein Konsens aller Länder – über Parteigrenzen hinweg. Der Ländervorschlag verlässt ohne Not diese Konsenslinie. Das bedauere ich sehr.

Im Einzelnen:

Die antragstellenden Länder müssen mir erklären, warum sie in einem Parallelprodukt Vorschläge aus dem Justizmodernisierungsgesetz wortgleich unterbreiten – so die Änderung der Unterbrechungsregelungen für die Hauptverhandlung im Strafverfahren. Die neuen Regelungen sind ohne Frage richtig und gut. Sie werden es den Gerichten ermöglichen, künftig die Hauptverhandlungstage flexibler zu gestalten, um besser auf die Belange der Beteiligten eingehen zu können. Wir alle waren im Rahmen der Beratungen über das Justizmodernisierungsgesetz dieser Auffassung. Deshalb hat der Vorschlag auch allgemeine Zustimmung gefunden. Warum er nochmals gebracht werden muss, ist mir schleierhaft.

(D) Dasselbe gilt für den Vorschlag, es der Staatsanwaltschaft künftig zu ermöglichen, ihre Hilfsbeamten mit der eigenverantwortlichen Durchsicht der bei einer Durchsichtung gefundenen Papiere des Betroffenen zu betrauen.

Auch fragt man sich, wieso der Entwurf mit dem Anspruch auf Originalität die Abschaffung der Regelvereidigung in der Strafprozessordnung fordert. Dass er dabei auf eine Formulierung aus dem Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Entlastung der Rechtspflege aus dem Jahre 1996 zurückgreift, zeigt, dass die Verfasser nur abgeschrieben haben, ohne die zwischenzeitliche Entwicklung zu berücksichtigen. Das Justizmodernisierungsgesetz ist hier zeitnah. Es greift auf die entsprechende Formulierung im Ordnungswidrigkeitengesetz zurück. Diese bringt nicht nur den künftigen Ausnahmecharakter der Vereidigung stärker zum Ausdruck, sondern eröffnet mit dem Rückgriff auf geltendes Verfahrensrecht auch die Möglichkeit, die bereits in Bußgeldsachen ergangene Rechtsprechung fruchtbar zu machen.

Diese Aufzählung wäre fortzusetzen. Ich möchte stattdessen auf einige Vorschläge eingehen, in denen das Justizbeschleunigungsgesetz über das Justizmodernisierungsgesetz hinausgeht.

Der Vorschlag, künftig in Anklageschriften zum Schöffengericht auf die Darstellung des wesentlichen Ergebnisses verzichten zu können, klingt zunächst nach Arbeitersparnis für die Staatsanwaltschaften.

(A) Bei konsequenter Umsetzung könnte sich eine solche Regelung aber als kontraproduktiv erweisen. Gerade dieser Teil der Anklageschrift ist ein wichtiges Mittel zur weiteren Information des Angeklagten, des Sitzungsvertreters der Staatsanwaltschaft und des Gerichts über die Sacheinschätzung der Staatsanwaltschaft. Spart man sich diese Arbeit, so gestaltet sich das weitere Verfahren ungleich zeitaufwändiger. Das gilt gerade vor dem Hintergrund, dass die vor dem Schöffengericht verhandelten Fälle oftmals umfangreiche und komplizierte Sachverhalte mit mehreren Angeklagten zum Gegenstand haben.

Der Vorschlag, die so genannte Annahmeverurteilung auf Verurteilungen bis zu 90 Tagessätze zu erweitern, wirkt auf den ersten Blick bestechend. Sicherlich wäre im Falle einer Umsetzung mit einer spürbaren Entlastung der Berufungsgerichte zu rechnen. Eine entsprechende Regelung hätte aber auch zur Folge, dass die Durchführung der Berufung im gesamten Verkehrsstrafrecht nicht mehr der freien Disposition des Berufungsführers unterfiele. Zwangsläufig wird der Angeklagte in erster Instanz mit wesentlich härteren Bandagen kämpfen, insbesondere wenn sein Führerschein in Gefahr ist. Das führt sicherlich nicht zu einer Beschleunigung des Gesamtverfahrens.

Weiter möchte ich auf die Vorschläge des Entwurfs zum Adhäsionsverfahren eingehen. Wir alle sind uns darüber im Klaren, dass das Adhäsionsverfahren seit seiner Aufnahme in die Strafprozessordnung vor 60 Jahren trotz zwischenzeitlicher Novellierung einen Dornröschenschlaf hält. Es findet im Gerichtsalltag nicht statt. Eine Novellierung ist geboten. Opfer von Straftaten müssen künftig schneller und unbürokratischer als bisher, und zwar bereits im Rahmen des Strafverfahrens, Schadensersatzleistungen erhalten können.

Punktuelle Korrekturen, wie vorgeschlagen, sind wenig hilfreich. Es bedarf einer Gesamtnovellierung des Adhäsionsverfahrens. Das Bundesministerium der Justiz bereitet einen entsprechenden Entwurf mit umfassenden Regelungen vor. Er soll in Kürze vorgestellt werden.

Den Vorschlag, unter dem Etikett „Beschleunigung“ den Strafraumen im Strafbefehlsverfahren auf bis zu zwei Jahre zu erweitern, kann ich nur mit Kopfschütteln kommentieren. Die Zahl der in Betracht kommenden Fälle ist so gering, dass ich eine messbare Entlastung nicht erkennen kann. Eine entsprechende Regelung wäre zudem wohl nur eine Wohltat für so genannte Weiße-Kragen-Täter, Wirtschaftskriminelle, die sich teure und gute Anwälte

leisten können, um dem Licht der Hauptverhandlung zu entgehen.

Der Vorschlag, den im beschleunigten Verfahren zu verhängenden Strafraumen auf bis zu zwei Jahre auszuweiten – unter Strafaussetzung zur Bewährung –, erscheint ebenfalls nicht sinnvoll. Einfacher Sachverhalt, klare Beweislage und die Eignung zur sofortigen Verhandlung sind Voraussetzungen für seine Durchführung. Straftaten, die mit einer Strafe bis zu zwei Jahren unter Strafaussetzung zur Bewährung geahndet werden, erfüllen diese Voraussetzungen nicht. Sie bedürfen in einer normalen Hauptverhandlung der sorgfältigen Sachaufklärung, wollen wir uns nicht dem Vorwurf des „kurzen Prozesses“ aussetzen. Denn bei aller Beschleunigung und Entlastung: Der Rechtsstaat darf nicht verloren gehen.

Über die Parteien hinweg sind wir mit dem Justizmodernisierungsgesetz auf einem guten Weg. Wir haben einen tragfähigen Konsens und waren uns einig, dass im Rahmen eines Stufenplans weitere Gesetzgebungsinitiativen folgen. Ein mit derartigen Mängeln behaftetes Konkurrenzprodukt auf den Markt zu werfen nenne ich nicht ernsthaftes Ringen um die Sache, sondern Populismus.

Anlage 8

Erklärung

von Staatsminister **Reinhold Bocklet**
(Bayern)
zu **Punkt 41** der Tagesordnung

Bayern weist zu Buchstabe A Ziffer 3 der Ausschussempfehlungen nachdrücklich darauf hin, dass organische Säuren, wie Milchsäure und Ameisensäure, die rückstandsfrei zur Bekämpfung der Varroatose bei der Biene zur Anwendung kommen können, von der Apothekenpflicht befreit werden sollten. Durch die freie Verkäuflichkeit der Präparate über den Imkerfachhandel würden die Vertriebswege verbreitert und die Bekämpfung der Varroamilbe, die im vergangenen Winter zu besorgniserregenden Völkerverlusten geführt hat, effektiviert. Im Falle einer Mehrheit für die Ausschussempfehlung unter Buchstabe A Ziffer 3 würde einer insofern notwendigen Änderung der Verordnung über apothekenpflichtige und freiverkäufliche Arzneimittel zumindest mittelbar vorgegriffen.

